

Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rethes der Republik Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1836)

Rubrik: Ausserordentliche Frühlingssitzung, 1836

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Frühlingssitzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

Erste Sitzung.

Donnerstag, den 7. April.
(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Messmer.

Nach dem Namensaufrufe werden von Hrn. Landammann die Entschuldigungen mehrerer wegen Krankheit u. s. w. abwesender Mitglieder der Versammlung angezeigt.

Hr. Landammann: Tit., Sie haben unterm 18. März letzthin beschlossen, daß zu Berathung des Berichtes und Gutachtens, den eine seiner Zeit von Ihnen zur Untersuchung der Dotationsverhältnisse niedergesetzte Spezialkommission abgefaßt hat, und der Ihnen in deutscher und französischer Sprache gedruckt mitgetheilt worden ist, eine außerordentliche Versammlung des Großen Rathes veranstaltet und bei Eiden dazu geboren werde. Diesem Beschuß ist Folge geleistet und demnach der heutige Tag zu dieser Berathung festgesetzt worden durch das Einberufungsschreiben vom 28. März. Da das gedruckte, in ihren Händen befindliche Gutachten ausführlich und umfassend ist, und da dasselbe von Ihnen mit derjenigen Aufmerksamkeit geprüft worden sein wird, welche der Wichtigkeit der Sache und Ihrer Pflicht angemessen ist; so enthalte ich mich alles weiteren Eintretens in die heute vorliegende Frage. Sie werden nach genauer Untersuchung, Prüfung und Berathung der Sache dasjenige beschließen, was Sie der Handhabung des Rechtes, der Unpartheitlichkeit, sowie der Sicherung und Wahrung der Interessen des Staates schuldig sind. Ich erkläre demnach diese außerordentliche Sitzung des Großen Rathes der Republik Bern als eröffnet.

Folgende seit der letzten Sitzung des Großen Rathes eingelangte Vorträge werden nun auf den Kanzleitisch gelegt:

- 1) Vortrag des Erziehungsdepartements über das Gesuch der katholischen Gemeinde in Basel um Unterstützung ihrer Schule.
- 2) Vortrag des Finanzdepartements über Pensionserhöhung des Hrn. alt-Pfarrers Greppin.
- 3) Vortrag des Militärdepartements nebst Vorschlag zu einem Major des Scharfschützenkorps.
- 4) Vortrag des Militärdepartements über die Bittschrift des Hrn. B. v. Lerber wegen Kriegsgerichten.
- 5) Vortrag des diplomatischen Departements über Reklamation der Viertelsgemeinden Auswyl und Nohrbach.
- 6) Endlich Vortrag des Departements des Innern und der Forstkommission über Vorstellung der Gemeinden Bümpliz, Köniz u. s. w. wegen Holzrechten in Stadtwaldungen.

Folgende Vorstellungen werden dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen:

- 1) Vorstellung der Bürgergemeinde von Wimmis um Aufhebung ihres Statutarrechtes.
- 2) Vorstellung der Gemeinden Habstetten und Bolligen wegen Holzberechtigungen in den Stadtwaldungen.
- 3) Ehrerbietige Erklärung mehrerer Bürger vom Kirchel, Gemeinde Meiringen, worin dieselben ihre seiner Zeit der Petition um Amnestie der in dem Reaktionsprozeß Verwickelten beigefügten Unterschriften zurückziehen.
- 4) Entlassungsbegehren des Hrn. Jäger von seiner Stelle als Major. Dasselbe wird verlesen.
- 5) Anzug mehrerer Mitglieder des Großen Rathes, datirt vom 7. April dahingehend, daß der Regierungsrath binnen 24 Stunden Bericht gebe über die Art und Weise, wie er der Dotationskommission namentlich in Betreff der Definition der Stadtarchive an die Hand gegangen sei.

Tagessordnung.

Bericht und Gutachten der zu Untersuchung und Erörterung der bernischen Dotationsverhältnisse niedergesetzten Spezialkommission an den Großen Rath der Republik Bern.

Der Hr. Staatschreiber verliest die Schlüsse und Anträge dieses Berichtes, welche auf pag. 255 und folgenden seien. Mehrerer Deutlichkeit wegen lassen wir aber hier folgen, was schon von pag. 249 an im Berichte enthalten ist:

„Wir gehen, Tit., zum Schlusse unserer Aufgabe über, zu der Beantwortung der Frage nämlich: Auf welche Weise der Kanton Bern zur Anerkennung seiner rechtmäßigen Ansprüche zu gelangen habe?

Gewiß ist es, daß die Entscheidungen der Liquidationskommission über die ganze Masse der von dem Kanton Bern herrührenden Vermögensrechte sich verbreiteten.

Wo dieses nicht mit ausdrücklichen Worten geschah, wie bei der Bestimmung des Eigentumsrechts an den milden Stiftungen und Ausstalten durch die Kantonalkunde vom 15. Juni 1804 oder bei der Entscheidung über die Herausgabe der ausländischen Schuldverschreibungen durch den Endbeschluß vom 6. September 1803, da geschah es auf eine nicht minder sprechende Weise dadurch: daß die Liquidationskommission in die städtische Dotationsurkunde eine Verzichtleistung der Bürgerschaft auf alles nicht in der Urkunde zugeschiedene Vermögen aufnahm und in der Kantonalkunde dem Kanton alles bernische Vermögen als Staatseigentum zuerkannte, welches nicht den Kantonen Waadt und Aargau oder der Stadt Bern speziell zugeschieden worden war.

Es bedarf daher keiner weiteren Nachweisung, daß die Liquidationskommission über alle diejenigen Fragen, welche den Gegenstand unserer Arbeit ausmachen, eine Entscheidung erlassen habe, welche durch den Ablauf von mehr als drei Jahrzehnten, volle Rechtsgewalt erlangt hat.

Im Betreff der Schuldverschreibungsfrage bleibt nun freilich, wie wir gezeigt haben, dem Staate gegen die Entscheidung der Liquidationskommission nur die Anrufung eines neuen Rechtes übrig.

Was aber die Proprietätsansprüche an den Inselspital und die übrigen milden Anstalten, sowie die Frage anbelangt, ob die Darlehensschuld des Waisenhauses der Stadt Bern und die beiden Waldungen, das Grauholz und der Sädelbach, unter dem — dem Staate wieder zufallenden Vermögen begriffen seien, so handelt es sich hier nicht um die Abänderung eines Beschlusses der Liquidationskommission, sondern um die richtige Vollziehung desselben, und es bedarf daher in diesem Berreß lediglich nur einer Erläuterung der städtischen und kantonalen Anssteuerungsurkunde.

Hier nach dürfte die Frage, welcher Behörde über diese Verhältnisse eine Entscheidung zustehe, am sichersten aus der Untersuchung sich ergeben, welche Stellung früher die Liquidationskommission eingenommen habe?

Die außerordentliche Gewalt, welche der Liquidationskommission „zu Auseinandersetzung der schweizerischen Geldinteressen“ verliehen worden war, sollte dieselbe „unabhängig von den Kantonen, frei von jedem andern Einflusse, als von demjenigen, welcher durch die in der Mediationsakte selbst niedergelegten Grundsätze geboten wird,“ in Anwendung bringen, und es sollten ihre Beschlüsse, als schlechthin und durch sich selbst verbindlich, sogleich in Vollziehung geestzt werden, ohne daß selbst die eidgenössische Tagsatzung befugt sein sollte, die selbe zu ändern und aufzuheben.

Diese Gewalt war nun freilich keine rein civilrichterliche, indem sie mit privatrechtlichen Interessen durchaus nur zum geringeren Theile sich zu beschäftigen hatte und diese, gegenüber den wichtigen administrativen und finanziellen Fragen über die Art und Weise der Hypothekirung oder Tilgung der Nationalsschuld, der Ausmittlung der Bedürfnisse der städtischen Municipalitäten, der Bestimmung der hierfür geeigneten Fonds und endlich der Wiedererrichtung eines Staatsguts der Kantonen, sehr in Hintergrund traten.

Nichts desto weniger waren die Funktionen der Liquidationskommission ihrer Wirkung nach rein judiziell, indem sie keineswegs hinterher auf dem Wege der Verordnung aufgehoben oder abgeändert werden konnten, sondern gleich den Ansprüchen des Civilrichters in Rechtskraft übergingen.

Die Funktionen dieser Behörde waren aber zugleich auch die einer obersten Instanz, indem in Hinsicht derselben alle Rechtsmittel ausgeschlossen waren, welche die Beurtheilung der in Frage stehenden Gegenstände durch eine höhere Instanz voraussehen.

Wir finden diese Attribute nicht allein in der Mediationsakte ausdrücklich bestätigt, sondern es hat auch die Liquidationskommission selbst ihre Gewalt von diesem Standpunkte aus aufgefaßt, indem sie sich „als die einzige Autorität und als den gesetzlichen Richter in Betreff aller ihrer Entscheidung unterworfenen Gegenstände“ betrachtete.

Ebenso anerkannte die Regierung Berns die Entscheidung der Liquidationskommission über die Anssteuerung der Stadt Bern „als einen von einem Richter ausgefallen Urteilspruch, welchem sie sich gleich wie die Stadt Bern unterziehen müsse.“

Nach dieser Darstellung dürfte nun aber die Beantwortung der aufgeworfenen Frage nicht mehr zweifelhaft sein.

Es kann nämlich:

a) Die Betreibung der Ansprüche des Kantons Bern in keinem Fall bei einer anderen Behörde stattfinden, als bei einer solchen, welche ebenfalls mit richterlicher Gewalt bekleidet ist.

b) Es kann dieses, nachdem die Liquidationskommission als oberste Instanz entschieden hat, nur bei einer solchen richterlichen Behörde geschehen, welche mit oberstrichterlicher Gewalt ausgestattet ist, und

c) kann nur eine solche oberstrichterliche Gewalt zuständig sein, welche als Nachfolgerin der Liquidationskommission erscheint, indem gesetzlich nur demselben Richter, welcher das letzte Urteil gefällt hat, die Ertheilung eines neuen Rechts und die Erläuterung der früheren Entscheidungen zustehen kann.

Es kann sonach durchaus nur ein eidgenössisches Obergericht zu Entscheidung über die Ansprüche des Kantons Bern zuständig sein.

Der schweizerische Staatenbund erfreut sich jedoch keiner solchen Institution.

Der §. V. des Bundesvertrags vom 7. August 1815 spricht aus: „Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidgenössische Recht gewiesen.“

Somit nur für Streitigkeiten zwischen den Kantonen kennt die Eidgenossenschaft eine richterliche Gewalt, für alle gedenkbaren Streitfälle anderer Art ist der Schweizer ohne richterliche Hilfe oder — an die Kantonaljustizpflege gewiesen, welche freilich wie in gar mancherlei Verhältnissen, so auch in der vorliegenden Frage keinen Rechtsschutz darbieten kann.

Es fehlt somit in der That eine richterliche Behörde, vor welcher der Kanton Bern gegen Entscheidungen, welche die Idee der Gerechtigkeit auf's tiefste verlezen, Recht zu nehmen im Stande ist, und Manche dürfen sich nun vielleicht der Ansicht hingeben, es bleibe für die Republik Bern nichts übrig, als — entweder auf ihr gutes Recht zu verzichten, oder — aus oberster Machtvollkommenheit sich selbst Recht zu verschaffen.

Diese Ansicht vermögen wir jedoch nicht zu theilen. Nie können wir dazu rathen, daß der Staat auf Ansprüche Verzicht leiste, die ebenso begründet, als wichtig sind; und so lange noch ein anderes Mittel gedenkbar ist, Gerechtigkeit zu erlangen, kann es keiner Gewaltmaßregeln bedürfen.

Wir glauben sonach, daß vor Allem die Stadt und Bürgerschaft von Bern aufzufordern sei, sich mit der vollziehenden Gewalt des Kantons über die Aufstellung eines Kompromissgerichts zu verständigen, wobei ihr zwischen einem bestehenden obersten Kantonengerichte und einem von beiden Theilen zu erwählenden Schiedsgericht die Wahl frei zu geben wäre.

Ist es der Stadt Bern um Recht zu thun, und dieses hören wir ja täglich verschieren, so kann sie keinen Augenblick anstreben, einem Richter sich zu unterwerfen, welchen sie nicht nur selbst mitgewählt hat, sondern der auch fern von allen Einflüssen steht, welche die oberste Kantonalgewalt, wenn auch noch so indirekt, auf ein Richterkollegium, dessen Wiedererwählung von ihr abhängt, auszuüben vermag.

Sollte jedoch die Stadt und Bürgerschaft von Bern verschmähen, diesem Antrage beizutreten, so bleibe dann freilich dem Kanton Bern nur noch übrig, die Tagsatzung um Aufstellung eines Gerichtshofes für diesen Gegenstand anzugehen.

Es muß unbedingt im Interesse der Tagsatzung liegen, daß im Umkreise der Eidgenossenschaft die Gerechtigkeit walte.

Dieses Interesse dürfte im vorliegenden Falle dadurch positiv verstärkt werden, daß die Tagsatzung die Dotationen der vormaligen souveränen Städte unter ihren besondern Schutz gestellt hat, vorausgesetzt, daß sie hiermit nicht allein das Faktum, sondern auch das Prinzip anerkennen wollte, durch welches jene Thatsache in's Leben trat, das Prinzip der gleichmäßigen Rechtsgewährung, welche keineswegs bloss die Anerkennung der Beschlüsse jener oberstrichterlichen Liquidationsbehörde, sondern auch und nicht minder gebieterisch den Schutz der eidgenössischen Glieder gegen wirkliche Rechtsbegehrungen fordert.

Da jedoch die Tagsatzung selbst keine richterlichen Funktionen ausübt, so liegt es unbestreitbar in ihrer Aufgabe, gegen Unbilden der bezeichneten Art Rechtsschutz zu gewähren, und somit auch durch temporäre Einsetzung einer oberstrichterlichen Behörde an die Stelle der Liquidationskommission dem Kanton Bern die Möglichkeit zu geben, seinen rechtmäßigen Ansprüchen Anerkennung zu verschaffen.

Wir befürchten nicht, hochgeachtete Herren, daß die hohe Tagsatzung unsern Ansuchen zurückweisen werde.

Sollte sie jedoch dieses thun, sollte sie, ungeachtet der dringenden Aufforderung des Kantons Bern, dem Ausschluß derselben nicht entsprechen, so würde sie damit bekennen, daß in der Eidgenossenschaft keine genügende Einrichtung zur Wahrung der Gerechtigkeit, somit keine Rechtssicherheit bestehe, und daß es daher an den wesentlichsten Bedingungen des Staatszweckes fehle; dann, hochgeachtete Herren, aber erst dann würde der Moment des Notrechts gekommen sein, und dann würden Sie wissen, wie Sie dem tief verletzten Staate zu seinem Rechte verhelfen könnten.

Auf den Grund dieser gesammten faktischen und rechtlichen Ausführung hat Ihre Kommission die Ueberzeugung gewonnen:

1) daß die Dotationsurkunde vom 20. September 1803 durch die Aufhebung der Mediationsakte ihre Rechtsgültigkeit nicht verloren habe;

2) daß in Folge dessen die der Stadt und Bürgerschaft von Bern zugeschiedenen Vermögenstheile als ein wohlerworbenes und daher unantastbares Recht zu betrachten seien; dagegen aber die Stadt und Bürgerschaft von Bern in Kraft derselben Urkunde auf alles ihr nicht ausdrücklich zugeschiedene, noch vorhandene, bewegliche oder unbewegliche, Vermögen Verzicht geleistet habe;

3) daß daher in Gemässheit dessen, sowie insbesondere in Kraft der Bestimmung der Kantonalurkunde vom 15. Juni 1804 folgende milden Stiftungen und Anstalten, als:

der Inselspital,
das äussere Krankenhaus,
der sogenannte Muschafendfond,
der Schultheissel und
der Chorherrenstiftsfond

mit allen ihren Gütern und Einkünften rechtmässiges Eigenthum des Staates geworden seien, und darum zu Handen derselben zurückgefördert, jedoch immer auf eine dem wahren Zwecke der Anstalten entsprechende Weise verwendet und administriert werden müssten;

4) Das gleichfalls auf den Grund jener Verzichtleistung dann aber auch und vorzüglich auf den Grund des dem Staate ursprünglich zugestandenen und nach kurzer Unterbrechung wieder zugefallenen Eigenthumsrechts derselbe gesetzlich befugt sei, die von Seiten der Stadt Bern rechtswidrig in Besitz genommenen ausländischen Schuldverschriften wieder zurück zu fordern, und daher dem Staate das unbestreitbare Recht zustehe:

die von der Gemeindeskammer bei Seite gebrachten ausländischen Schuldverschriften und zwar:

72,800 Fl. in Wiener Bankobligationen,
500,000 Fl. von dem Anlehen des Kaisers Joseph II.,
und eben so die von ihr angeblich verbrauchten Kapitalien, als:
331,400 Fl. in Wiener Bankobligationen,
400,000 Fr. von dem Anlehen der Herren Marcuard, und
500,000 Fr. in dänischen Delegationen
nebst Zinsen und Folgen beziehungsweise zurück- und ersatzweise zu fordern.

5) Das auf denselben Grund jener Verzichtleistung auch die durch den Erläuterungsvertrag vom 4. Februar 1802 (siehe Beilage Nr. 7) der Stadt und Bürgerschaft von Bern ungültigerweise erlassene Darlehensschuld von Kr. 24,000 nebst Zinsen und Folgen zu Handen des Staates, als des Eigenthümers der Forderung, anzusprechen und zurückzuziehen sei.

6) Das abermals auf den Grund jenes Verzichtes dem Staate die beiden Waldungen, das Grauholz und der Sädelbach, rechtmässig zugefallen seien, und er daher befugt sei, dieselben von dem widerrechtlichen Besitzer zurückzufordern, und endlich

7) daß die oben Seite 246 fg. aufgeführten, noch nicht aufgeklärten Gegenstände wichtig genug seien, noch weiterer Untersuchung unterstellt zu werden.

Ihre Kommission, Tit., erlaubt sich daher, Ihnen einhellig folgende

Antrage

zu stellen:

I. der Große Rath der Republik Bern erachtet die so eben unter den Nummern 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Reklamations- und Ersatzforderungen zu Handen des Staates für rechtmässig begründet;

II. er erklärt sich bereit, hinsichtlich derselben vor einem unparteiischen, entweder durch Übereinkunft der Parteien, oder durch die Tagsatzung bestellten, Richter Recht zu nehmen, und beauftragt zu diesem Zweck den Regierungsrath:

zuerst der Stadt und Bürgerschaft von Bern
entweder einen der obersten Gerichtshöfe der Kantone

Zürich und Luzern

oder ein von beiden Theilen zu erwählendes Schiedsgericht als Kompromissgericht vorzuschlagen;

sodann aber, wenn dieselbe binnen einer zu ertheilenden Frist von 14 Tagen entweder sich verneinend, oder gar nicht erklären sollte, an die sämtlichen Stände der Eidgenossenschaft

das Ansuchen zu stellen, ihre Abgeordneten zur nächsten ordentlichen Tagsatzung über den Antrag zu instruieren:

dass die Tagsatzung einen Gerichtshof bestelle, welcher am Platze der abgetretenen Liquidationskommission in Betriff des zwischen dem Kanton Bern und der Stadt und Bürgerschaft von Bern über die fraglichen Gegenstände obwaltenden Streits endlich entscheide.

III. Er beauftragt den Regierungsrath für den einen oder anderen der unter Nr. II. bezeichneten Fällen einen rechtskundigen Sachwalter zu bestellen, und denselben den Auftrag zu ertheilen, in Hinsicht der sämtlichen Ansprüche des Staates die Rechte derselben mit allen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln vor dem Gerichtshofe zu verfolgen.

IV. Er erwähnt eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission, mit welcher der bestellte Sachwalter alle wichtigeren Fragen zu berathen und im Einverständniß mit derselben seine Anträge an die Gerichtsstelle zu bringen hat.

V. Er erklärt überdies die beiden Übereinkünfte zwischen der abgetretenen Regierung und der Stadtbörde von Bern in Betriff des Eigenthums und der Verwaltung des Inselspitals und des äusseren Krankenhauses, von welchen die erste den 4. Mai, die zweite den 17. August 1831 ratifiziert wurde, für aufgehoben; und

VI. Er beauftragt endlich den Regierungsrath, zu Erörterung der noch nicht oder nicht völlig aufgeklärten oben Seite 246 fg. bezeichneten acht Punkte, sowie der weiteren im Verlaufe der Untersuchung sich etwa herausstellenden Gegenstände alle gesetzlichen Mittel, welche ihm zu Gebote stehen, in Anwendung zu bringen und seiner Zeit hinsichtlich des Ergebnisses dem Großen Rath die geeigneten Anträge zu stellen.

Bern, den 14. Hornung 1836.

Die Spezialkommission:
(Folgen die Unterschriften.)

Kohler, Regierungsrath, als Berichterstatter der Spezialkommission. Tit., Da es sich für den Augenblick bloß um das Eintrreten handelt, so sei es mir erlaubt, Ihnen hier kurzlich zu zeigen, wie die Sache auf den heutigen Tag hieher kommt, welches die Vorgänge und Veranlassungen zur Untersuchung der Bernischen Dotationsverhältnisse waren. Schon als die Staatsrechnung der abgetretenen Regierung vom 1. Januar bis 20. Oktober 1831 sowohl dem Finanzdepartement als auch dem Regierungsrath zur vorläufigen Passation zugewiesen wurde, trug ein Mitglied der letztern Behörde auf Verweigerung der Passation an, auf den Umstand sich stützend, daß es sich aus dieser Bruchrechnung ergebe, daß die abgetretene Regierung eine Summe von $1\frac{1}{4}$ Millionen Franken an die Insel und das äussere Krankenhaus abgetreten habe zu einer Zeit, wo sich diese Regierung bereits provisorisch erklärt hatte, und wo Sie also nicht mehr competent war eine solche Verfügung zu treffen. Im Regierungsrath wurde dieses Mitglied jedoch zur Ruhe gewiesen; man fand dort, das habe mit der Passation nichts gemein. Als nachher diese Staatsrechnung reglementgemäß der Staatswirtschaftskommission zugeschickt wurde, so machte sich dort jene Ansicht wiederum geltend, daß nehmlich die Passation nicht erheilt werden könne, weil dadurch jene Schenkung gewissermaßen von der neuen Regierung sanktionirt würde, was doch, da es eine unbefugte Handlung gewesen sei, nicht geschehen könne. Als endlich dieser Gegenstand hieher kam, so wurde diese Frage von Seite der Staatswirtschaftskommission auch hier in Anregung gebracht, und der Große Rath pflichtete am 1. Merz 1833 dem Antrage der Staatswirtschaftskommission bei, daß die Frage untersucht werde, ob jene Eession von $1\frac{1}{4}$ Millionen Franken rechtsgültig sei oder nicht. Es wurde dieforts eine Commission ernannt; dieselbe rapportierte unterm 19. Wintermonat 1833 und auf diesen Rapport hin fanden Sie, Tit., die abgetretene Regierung sei zu jener Handlung incompetent gewesen zu einer Zeit, wo dieselbe nach ihrer eigenen Erklärung bloß noch da war, um Unordnung zu verbüten. Darum beschloß der Große Rath diese Schenkung solle aufgehoben werden, weil dadurch der neuen Regierung Rechte entzogen werden sollten, die die alte Regierung hatte, und weil man durch diese Schenkung die neue Regierung hatte veranlassen wollen, jene wohlthätigen Anstalten nicht mehr so zu unterstützen, wie die alte Regierung

es gethan hatte. Das Capital von $1\frac{1}{4}$ Million wurde also zurückgezogen. Da aber die Kommission bei diesem Anlaß fand, es sei zweifelhaft, wem überhaupt die Insel selbst gehöre, so beschlossen Sie, es solle fernerhin untersucht werden, in wie weit die Insel dem Staate oder der Stadt zustehet, und es solle überhaupt untersucht werden, erstens ob die Dotation von 1803 als gültig anzusehen sei und zweitens, was in Betreff der Nutzniehungsbeschränkung u. s. w. in Betreff des Inselspitals und des äußern Krankenhauses zu verfügen sei. In Folge dessen ist denn diejenige Commission aufs neue erwählt worden, welche auf den heutigen Tag die Ehre hat, Ihnen, Tz., ihren Rapport darüber vorzulegen. Die ihr nun aufgetragene Arbeit, war jetzt weit bedeutender als ihre ursprüngliche Aufgabe. Die Commission hat nun alles mögliche, um die nötigen Akten zu sammeln, was mit großen Schwierigkeiten verbunden war. Ueberdies wurde sie in ihren Arbeiten auf verschiedene Weise gestört. Einige ihrer Mitglieder starben oder traten, wie z. B. Hr. Fürsprech Zaggi aus; auf der andern Seite mußte sich die Commission überzeugen, daß es nothwendig sei, alle Akten der Regierung sowohl als auch eine Menge Verhandlungen zwischen den jeweiligen Cantonalbehörden und der Gemeindesammler von Bern, die sich theils in den Staatsarchiven, theils und besonders im Gemeindesarchive von Bern befinden, zu sammeln und zu untersuchen. Zu diesem Ende hat sich die Commission nach Abgang des Hrn. Fürsprech Zaggi in der Person eines ausgezeichneten deutschen Rechtsgelehrten einen Referenten beigeordnet, der durch die Redaktion dieses gedruckten Berichtes seine Fähigkeit fassam beurkundet hat. Hierauf bewarb sie sich beim Regierungsrath, daß ihr diesorts alle nötige Handbietung geleistet werde. Der Regierungsrath entsprach sofort durch folgendes unterm 27. April erlassene Schreiben:

„Der Regierungsrath zeigt Ihnen, hochgeehrte Herren, hiemit an, daß, auf Ihr Ansuchen, dem Herrn Doktor Rheinwald, provisorischen Unterlebens-Commissär, die Einsicht folgender Bücher zu verschaffen, — angewiesen worden sind:

„Das diplomatische Departement:
„Für die sämmtlichen Protokolle des geheimen Rathes;
„Der Staatsschreiber:
„Für die Protokolle und Missive der helvetischen Regierung
„und der bernischen Verwaltungskammer;

„Der Regierungstatthalter in Bern:
„1) für die Protokolle und Missive der hiesigen Gemeindesammler von 1798 bis 1803;
„2) für die Inselrechnungen; und
„3) für die Rechnungen über die Gelder des burgerlichen Reserve- und Separatfundus von 1802 bis und mit 1818 (und sämmtliche Belege).“

„Bern den 27. April 1835.

Namens des Regierungsrathes:

Der erste Rathsschreiber,

J. J. Stapfer.

Das Geheimerathsarchiv stand somit, so wie alle in der Staatskanzlei und beim Regierungsrath bestindlichen Akten der Kommission zur Einsicht offen; anders in Bezug auf die Archive der Stadt Bern. Ungeachtet diesorts der Hr. Regierungstatthalter den Befehl des Regierungsrathes, daß der Kommission auch die Archive der Stadt geöffnet werden, ungestüm der Stadt mitgetheilt hatte; so wußte die Stadt durch vielfältige Weigerungen und Windungen aller Art dieses Befehl unwirksam zu machen, so daß es der Kommission nicht gelungen ist, diese Akten, die öffentliche Akten sein sollten, denn es sind ja Rechnungen über öffentliche Fonds u. s. w., einzusehen. Man wird uns nun heute vorwerfen, wir seien weiter gegangen, als

eigentlich unsere Aufgabe gewesen wäre, und daß Beurts unserer eigentlichen Aufgabe alle jene Akten und Protokolle nicht nöthig gewesen seien. Diese Sprache mußte man im gemeinen Leben, in Zeitungen, sogar im Schoße öffentlicher Behörden hören. Ja freilich ist die Commission weiter gegangen als ihr ursprünglicher Auftrag; aber über die Gründe, warum sie weiter gegangen ist, ist sie einzig dem Großen Rath Rechenschaft schuldig, und im Berichte ist das weitläufig erzählt. Man überzeugte sich in kurzer Zeit, daß gegen die Dotationsurkunde, als einen rechts gültigen und unter die Garantie der Eidgenossenschaft gestellten Act nicht viel zu sagen sei; allein man fand, daß in Folge eben desselben Actes eine Menge Eigenschaften sowohl als Gelder und Titel dem Staat zukommen müssen, die bis jetzt im Besitz der Stadt sich befanden. Ferner hat man gefunden, daß eine specielle Anweisung dem Staat ausgestellt worden ist, von welcher bis zur Stunde weder der Große Rath der mediationsmäßigen noch der Große Rath der abgetretenen Regierung noch auch der gegenwärtige Große Rath irgend eine offizielle Kenntnis erhalten hat. Dieses Aktenstück finden Sie unter No. 27 der Beilagen zum gedruckten Berichte. In Bezug auf diesen Gegenstand nun fand es die Commission für nothwendig, in ihren Untersuchungen etwas weiter zu gehen und die Veranlassung und die Verhältnisse zu erforschen, unter welchen seiner Zeit die Dotation zu Stande gekommen ist. Man untersuchte also nicht bloß, ob die mediationsmäßige Dotation von 1803 noch als gültig anzusehen sei oder nicht, sondern auch, ob dieser Urkunde in allen ihren Theilen nachgelebt worden sei. So wie man nun einerseits sich überzeugte, daß jene Urkunde durchaus respektirt werden müßte, so fand man auf der andern Seite, daß dieselbe bis zur Stunde nicht vollzogen worden sei. Die Stadt freilich hat alles dasjenige, was ihr durch diese Urkunde zugeschieden worden ist; der Staat ist noch nicht im vollen Besitz des ihm zukommenden. Die Dotationsurkunde der Stadt und diejenige des Cantons sind gewissermaßen die beiden Erbäfertigungen bei einer Theilung. Es zeigte sich nun, daß von demjenigen Vermögen, das früher dem Staat oder der Stadt Bern, in Folge der damaligen Identität beider, ungetheilt gehörte, manches untergeschlagen worden war, damit es nicht in die Theilung gebracht werde. Nun hatte freilich die Commission nicht den Auftrag zu untersuchen, ob die Dotationsurkunde vollzogen worden sei oder nicht und indem sie dieses dennoch untersuchte, ging sie also allerdings weiter, als sie ihrem ursprünglichen Auftrage gemäß gehen sollte. Demnach ist es auch möglich, daß es Leute geben kann, die uns dieses vorwerfen. Aber ich frage, wenn der Große Rath damals, als man uns den Auftrag gab, über die Gültigkeit der Dotation Untersuchungen anzustellen, von den stattgehabten Unterschlagungen Kenntnis gehabt hätte, — würde er uns nicht vorzugsweise den Auftrag gegeben haben, vor allem aus diesen Umstand, wodurch ja das Staatsvermögen so bedeutend gefährdet ist, zu untersuchen? Allein damals hatte der Große Rath (zwar vielleicht einige Mitglieder desselben wohl) keine Kenntnis davon, also konnte er auch nicht den Auftrag zu einer solchen Untersuchung geben. Wenn aber die Commission, nachdem sie dieses in Erfahrung gebracht, nicht näher darüber nachgeforscht hätte, hingegen später Ihnen Tz., dieses bekannt geworden wäre; so bin ich überzeugt, daß die Commission, durch ein solches Verfahren entweder als ignorante Experten Ihre Verachtung, oder aber als ungetreue Beauftragte schwere Verantwortung sich zugezogen haben würde.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Frühlingsitzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der 1. Sitzung. Donnerstag den 7. April 1836.)

(Bernische Dotationsverhältnisse.)

(Fortsetzung der Rede des Hrn. Regierungsrathes Kohler.)

In Folge dieser Umstände wurde man ferner veranlaßt, nicht bei bloßer Lesung beider Dotationsakten stehen zu bleiben, sondern auch in die Archive sowohl der Regierung als der Stadt Bern — einen Blick zu thun. Die Regierung nun hat anfänglich ihr möglichstes, um der Commission ihre Untersuchungen zu erleichtern, und die Commission muß in dieser Beziehung dem Regierungsrath seine Bereitwilligkeit öffentlich verdanken. Hingegen von Seite der Stadt hat es an dieser Bereitwilligkeit gefehlt und in dieser Beziehung kann die Commission dem Regierungsrath nicht danken, denn dadurch, daß sich der Regierungsrath bald durch dieses bald durch jenes Vorgeben von Seite der Stadtverwaltung ein halbes Jahr hinhalten ließ, ist nun der gedruckte Rapport nicht vollständig geworden, indem einige Punkte nicht erörtert werden konnten. Die Commission, die keine pouvoirs hatte, mußte sich in Gottes Nahmen fügen. Es fand in dieser Beziehung eine Correspondenz statt zwischen der Dotationscommission an den Regierungsrath, von Regierungsrath an die Justizsektion, an den Regierungsstatthalter, an die Stadt, und am Ende des Liedes stift man um Worte. Der Regierungsrath hatte beschlossen, die Archive der Stadt sollen der Commission geöffnet werden; später als die Stadt sich dessen weigerte, nahm man das Oberaufsichtsrecht zu Hülfe. Die Stadt hielt sich daran und sagte: Ja allerdings, die Regierung hat das Recht, die Archive zu untersuchen; aber der Dotationscommission, die etwas anderes möchte, steht dieses Recht nicht zu. Ihr öffnen wir die Archive nicht. Der Hr. Regierungsstatthalter bemerkte darauf der Stadt wahr und richtig, daß, da sich mehreres erzeigt habe, das zur Vermuthung veranlaßte, es sei in Betreff der Dotation und ihrer Exekution nicht alles so gegangen, wie es hätte gehen sollen, er den Auftrag habe, eine amtliche Untersuchung zu machen und daß ihm daher das Recht zustehe, die Offnung der städtischen Archive zu verlangen. Allein die Stadt verbreitete sich in einer langen Schrift darüber, daß der Regierungsrath so rede und der Regierungsstatthalter anders u. s. w. und so konnte man ein volles halbes Jahr nach jenem Beschlusse des Regierungsrath nicht zu den Akten gelangen. Der Regierungsrath wollte nun, wir sollten uns erklären, was wir denn eigentlich mit der Offnung der städtischen Archive beabsichtigen, und welche Entdeckungen uns diese Offnung wünschenswerth machen. Allein dieses schon damals zu sagen, fanden wir unpolitisch; wir sahen wohl, daß niemand wußte, was wir wollten und was wir gefunden hatten. Das zeigten nahmlich die kostbaren Gutachten, welche sich die Stadt Bern von mehreren Universitäten hat machen lassen. Diese Gutachten gehen auf etwas ganz anderes als worauf die Anträge der Commission lauten; daß wir aber von unterschlagenen Capitalien etwas wüßten, das ließ sich die Stadt Bern nicht träumen. Aber es wäre höchst unklug gewesen, wenn wir damals schon klar Wasser hätten einschenken wollen: dann

möglicher Weise hätten daraufhin von beteiligten Personen eine Menge nöthiger Indizien bei Seite geschafft werden können. Die Archive gingen also für die Commission nicht auf, ja man sagte, es würde Blut kosten, wenn man die Schlosser mit Gewalt würde öffnen wollen. Nichts destoweniger hatte die Commission auf andere Weise ziemlich viel gefunden, und wir wollten nun ein Mal dem Großen Rathen über diejenigen Punkte, über die wir Bericht erstatten konnten, Bericht erstatten. Da wir uns bereits im Oktober befanden, so fanden wir, wir müßten nun auf jeden Fall von der Offnung der städtischen Archive abstrahiren, weil sonst der Winter vorüber gehen würde, ohne daß wir Bericht erstatten könnten. Unterm 6. Oktober schrieb daher die Dotationscommission, wie folgt. Es thut mir freilich leid, wenn dieses hier und da unangenehm ist, aber die Dotationscommission hat die Pflicht, dem Großen Rathen Bericht zu geben, und wenn einige Punkte in diesem Berichte nicht gehörig erörtert sind, so müssen wir erklären, daß und warum wir die Mittel zur gehörigen Erörterung nicht in Händen hatten. Hatte die Regierung die Offnung der Archive einmal beschlossen, so hätte sie auch bei ihrem Beschuße bleiben sollen. Allein da einmal die Zeit so weit vorgerückt war, so trugen wir selbst auf Suspension der Offnung der städtischen Archive an. Das dahergäende Schreiben an den Regierungsrath lautet wie folgt:

Tit.

„Es ist zu unserer Kenntniß gebracht worden, daß die hiesige burgerliche Verwaltung, — ungeachtet Ihrer bestimmtesten Befehle, die Offnung der städtischen Archive abermals verweigert habe.“

„So sehr es nun auch im Interesse unserer Arbeit liegen mußte, diesen fortgesetzten Versuch der Wahrheitsunterdrückung zurückgewiesen zu sehen, so hat Uns dennoch das Zaudersystem der Stadtverwaltung in die Lage versetzt, nunmehr ein unseren bisherigen Geuchten entgegengesetztes an Sie, Tit., richten zu müssen.“

„Unsere Arbeit ist nämlich, wie sehr sie auch durch die Vergeitung der Stadtverwaltung Berns unvollständig sein wird, dennoch so weit vorgeritten, daß wir die vorgefundene Resultate nicht länger zurückhalten zu dürfen glauben, besorgend, hierdurch in die Kompetenz der ausübenden Gewalt einzugreifen.“

„Durch das Verfahren der Stadtverwaltung ist nun aber die Zeit unseres Referaten für die Zusammenstellung der aufgefundenen Materialien und die darauf zu gründende Rechtsausführung so außerordentlich beschränkt worden, daß er erklärt hat, durchaus nicht im Stande zu sein, noch einige Wochen der Durchsicht und Exeerpierung der städtischen Archive widmen und dann dennoch den Rapport bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Großen Rathes vollenden zu können, und daß daher die Dotationscommission entweder auf die Einsicht jener städtischen Akten, oder darauf Verzicht leisten möchte, den Bericht in jener Frist erstattet zu sehen.“

„Aus besagten Gründen vermögen wir nun aber in eine Verzögerung der Berichterstattung nicht einzuwilligen, und es bleibt uns daher nichts übrig, als selbst auf die Gefahr hin,

etwas sehr unvollständiges zu geben, für unsere Arbeit auf jene Akten Einsicht zu leisten, und darum an Sie, Tit., das Ansuchen zu richten, Ihnen Befehl an den Herrn Regierungsstatthalter, für die Zwecke unserer Arbeit die städtischen Archive öffnen zu lassen, zu suspendiren.“

„Da wir jedoch von unserer Überzeugung von der unabdingten Nothwendigkeit der Einsicht der städtischen Archive keineswegs abgekommen sind, und nie daran zweifeln, daß nach Erstattung unseres Rapports die Öffnung jener Archive sogleich zur Vollziehung gebracht werden muß, so dürfte, damit diejenige Behörde, welche seiner Zeit mit der Durchsicht der städtischen Archive beauftragt werden wird, alle Protokolle, Rechnungen und sonstige Akten noch vollständig und in unverfehltem Zustande vor finde, die Verfügung einer sichernden provisorischen Maßregel nothwendig erscheinen.“

Indem wir uns daher erlauben, Ihnen, Tit., zu diesem Bebause den unmäßigen Antrag zu stellen: sämmtliche auf die Frage der Dotation, bezüglich von uns in der Beilage verzeichneten Aktenstücke durch den Herrn Regierungsstatthalter unter Siegel bringen, und entweder in Dittmanns Hände legen, oder sie in einem wohlverwahrten Zimmer oder Schafte der Stadtverwaltung deponiren zu lassen, glauben wir, daß diese Maßregel durch die Vorsicht unzweifelhaft geboten und daher auch gesetzlich begründet sei.“

„Ueberdies wird sich selbst die Stadtverwaltung durch eine Maßregel nicht beeinträchtigt halten können, welche, wenn je die Öffnung der Archive nicht erforderlich sein würde, ohne alle Folgen bleibet; wenn aber die Einsicht der Akten für nothwendig erkennt werden müßte, ihr niemals Schaden bringen kann, wenn sich alles in derjenigen gesetzlichen Ordnung vor findet, welche von Seiten der burgerlichen Verwaltung so bestimmt und zuversichtlich behauptet werde.“

ie. ie. ie. ie. ie. ie.

Bern, den 6. Oktober 1835.

(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrat nahm diesen Schritt sehr übel auf, und ich mußte darüber sehr unangenehme Sachen hören. Man warf uns vor, wir ratten der Regierung eine Gewaltthat an, es sei eine Beleidigung gegen die Stadt und Bürgerschaft von Bern, ihr von vorn herein den Vorwurf zu machen, daß sie fähig sei, irgend Aktenstücke auf die Seite zu schaffen. Ja, Tit., seien wir aufrichtig! Solcher Falle giebt es im gewöhnlichen Civilleben die Menge, daß man nämlich dergleichen Aktenstücke sequestriren muß. Uebrigens glaube ich nicht, daß wir in jenem Schreiben der Stadt zu nahe getreten sein; ich wenigstens halte die Mitglieder der Stadtbehörde nicht für größere Ehrenmänner, als die abgetretene Regierung war. Nun aber hat uns die abgetretene Regierung Akten unterschlagen; das Archiv des geheimen Raths war in dieser Absicht versteckt worden; der interessanteste Theil davon fehlt noch bis auf heutigen Tag; es fehlt die amtliche Correspondenz von 1830 zwischen dem geheimen Rath und den Oberamtleuten. Man kann also füglicherweise an die Möglichkeit glauben, daß die Stadtbehörden von ihren Akten etwas auf die Seite schaffen könnten, woran für sie noch ein größeres und unmittelbares Interesse geknüpft ist. In solchen Fällen muß man übrigens manches thun, daß für die Gegenpartie eben kein Kompliment ist. Wie gesagt, wir wurden mit unserm Schreiben vom Regierungsrat abgewiesen, und so können wir nur hier bemerken, daß unser Bericht vollständiger sein würde, wenn wir die städtischen Archive hätten ansehen können; und daß, wenn möglicher Weise später in den städtischen Archiven die zur vollständigen Erörterung und Beweissführung nothigen Indizien sich nicht mehr vorfinnen sollten, nicht an der Kommission die Schuld davon liege. So sehr wir nun allem aufboten, um diesen Bericht Ihnen, Tit., so schnell als möglich vorzulegen, so erforderten dennoch einerseits die voluminöse Arbeit an und für sich, andererseits der Druck und ganz besonders die französische Übersetzung mehr Zeit als wir anfänglich glaubten, und daher konnte dieser Bericht in der letzten Sitzung noch nicht vorgelegt werden. Ich trug daher auf eine Extrastzung an, weil man nicht warten konnte bis zur Maisierung, wo, wenn möglicherweise von der Tagsatzung ein Schiedsgericht verlangt werden möchte, es dann zu spät wäre. So und unter solchen Vorgängen ist

also jetzt die Angelegenheit hiehergekommen, und da es sich für jetzt bloß um die Frage des Eintretens handelt, und da ich nicht einsehe, warum man nicht eintreten wollen; so will ich mich jetzt nicht weiter in die Sache einlassen, sondern einfach darauf antragen, daß es Ihnen gefallen möchte, in die Anträge der Kommission einzutreten und dieselben, einen nach dem andern, zu behandeln.

Morlot. Der Hr. Rapporteur trägt auf das Eintreten an. Er hat auch gefragt, daß es mit der Vorlegung dieses Berichtes lange gegangen sei; es ging 2 Jahre, Tit. Nun aber hatte der Große Rath kaum einen Monat Zeit, die Sache zu lesen. Entweder muß man nun voraussehen, der Große Rath besitzt soviel Talent und Wissenschaft, daß er in so kurzer Zeit diese wichtige Frage gründlich untersuchen könne; oder man glaubt, er habe nicht nöthig zu wissen, was eigentlich im Berichte enthalten ist. Es ist nicht möglich in dieser kurzen Zeit sich zu belehren. Man hätte den Mitgliedern alle mögliche Mittel in die Hände geben sollen. Man sprach von den Rechtsgutachten dreier Universitäten, welche sich die Stadt habe geben lassen. Ich glaube, wenn der Große Rath, oder die Specialkommission sich so wie die Stadt auch solche Gutachten hätte machen lassen, so hätte man dann besser vergleichen können. Ich trage darauf an, heute nicht einzutreten, sondern die Sache noch zu verschieben.

Belrichard. Ich muß dem Herrn Präopinanten zu bemerken die Ehre haben, daß, wenn die Kommission eine so lange Zeit nöthig gehabt hat, um ihre Arbeit zu präpariren, es nicht in ihrer Macht lag, abzukürzen. Man muß berücksichtigen die weitläufigen Untersuchungen, denen sie sich widmen, und die zahlreichen Dokumente, welche sie in den verschiedenen Archiven berathen mußte. Was die Rechtsgutachten betrifft, von denen man gesprochen hat, so berühren diese bloß die Dotationsurkunde an und für sich, während wir dagegen unsere Nachforschungen viel weiter ausgedehnt haben.

A b s i m m u n g.

Einzutreten 166 Stimmen.
Dagegen 2 "

Kohler, Regierungsrat. Es kann lediglich darum zu thun sein, daß der Große Rath über die auf pag. 257 und 258 des Berichtes befindlichen Anträge der Kommission entscheide. Ich gehe daher sogleich zu den einzelnen Anträgen über. Bei Antrag I. kann nicht darüber diskutirt werden, ob die Überzeugung, zu welcher die Kommission gekommen ist, daß nämlich der Große Rath rechtmäßige Reklamationsforderungen machen könne, durchgehends und vollständig begründet sei, weil sonst der Große Rath implizite sich zum Richter aufwerfen würde; sondern es fragt sich lediglich: sind irgend Gründe vorhanden, die dem Staate gegenüber der Stadt ein Klagerrecht geben. Ehe und bevor aber die daherige Überzeugung der Kommission als unrichtig angefochten wird, wäre es ein Missbrauch Ihrer Geduld, wenn ich, da Sie ja einen weitläufigen und sehr gut abgefaßten Bericht darüber in Händen haben, jetzt auch noch ausführlich darauf eingehen wollte. Ich beschränke mich darauf Ihnen zu zeigen, welche Motive die Kommission zu ihren Anträgen geleitet haben. Die Aufgabe der Kommission war, die Gültigkeit der Dotationsurkunde zu untersuchen. Die Kommission fand die Ansprüche der Stadt Bern in dieser Hinsicht begründet. Infolge der Mediationsurkunde sollte nämlich eine Auscheidung statt finden, hier wie in andern Kantonen, zwischen dem Staatsvermögen und dem Stadtvermögen. Es sollten demnach die früher souveränen Hauptstädte einerseits für die Befreiung ihrer Municipalbedürfnisse dotirt, auf der andern Seite sollte ihnen ein Bürgerant zugeschieden werden. Dieses geschah von der Behuß dieser Dotationsurkunde niedergesetzten Kommission, welche in jeder Beziehung als kompetente Behörde angesehen und anerkannt worden ist.

Die Dotationsurkunde ist demnach ein rechtsgültiger Alt, und alles, was infolge dieser Akte der Stadt Bern zugewiesen worden, ist ein unantastbares und heiliges Eigenthum der Stadt Bern. Und wenn auch schon die abgetretene Regierung die mediatismäßige Regierung mit allen ihren Folgen aufgehoben

hat, und zwar sowohl im politischen als finanziellen Theile, so könnte man freilich immer und ohne Ungerechtigkeit sagen, die Dotation sei auch dahin gefallen; allein einerseits würde die Bürgerschaft von Bern unschuldig darunter leiden, denn nicht sie hat die mediationsmäßige Regierung gestürzt; und andererseits müsste immerhin der Gemeinde von Bern einiges Vermögen zugeschieden werden. Ueberdies aber stehen alle diese Dotationsurkunden unter Sanktion und Garantie der gesammten Eidgenossenschaft. Also ist auch in dieser Beziehung die Dotationsurkunde als durchaus gültig anzusehen. Aber eben aus dieser gültigen Dotationsurkunde folgt jetzt, daß alles dassjenige, was von dem vor 1798 vorhanden gewesenen Vermögen nicht der Stadt Bern durch die Dotationsurkunde zugewiesen worden ist, dem Staate gehört. Ja, Lit. d. das ist etwas, das einen langen Stiel hat. In der Aussteuerungsurkunde für die Stadt Bern vom 20. Herbstmonat 1803 (pag. 77 des Berichtes) heißt es: „Nach Vollziehung des Inhalts dieser Urkunde sollen die Ansprüchen der Stadtgemeinde Bern an ein ihrem Municipalbedürfnissen angemessenes Einkommen vollständig befriedigt, und ihre wirklichen oder vermeinten vormaligen Rechte an das übrige noch vorhanden bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Kantons Bern ausgeglichen und beseitigt sein.“ Nachdem also die spezielle Vermögenszuweisung stattgefunden hatte, sollte die Stadt Bern für alles übrige abgewiesen sein. Somit geht hervor, daß, wenn die Stadt Bern gegenwärtig irgend eine Art von Vermögen besitzt, das schon vor 1803 vorhanden gewesen war, aber der Stadt nicht durch die Dotationsurkunde zugewiesen ist, — sie dieses Vermögen widerrechtlich besitzt. Außer dieser städtischen Dotationsurkunde wurde, nachdem die Stadt ihre spezielle Vermögenszuweisung erhalten hatte, von der nämlichen schweizerischen Liquidationskommission unterm 15. Juni 1804 eine 2. Urkunde über Bestimmung der dem Kanton Bern eigentümlich zurückfallenden Güter ausgefertigt. Der §. 1 lit. a dieser Urkunde (pag. 96 des Berichtes) lautet:

- 1) Es sollen von nun an dem Kanton Bern nachbenannte Güter als wahres und unbestreitbares Kantonaleigentum mit dem im 2. §. festgesetzten Vorbehalt zufallen und überlassen werden:
- a. alle von der Stadt und Republik Bern beim Eintritt der Revolution von 1798 besessenen, im gegenwärtigen Kanton Bern gelegenen und auch unveräußert gebliebenen, theils zu allgemeinen, theils zu besondern Zwecken bestimmten Güter, Liegenschaften, Gefälle und Einkünfte mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche kraft der Vermittlungsurkunde den Kantonen Aargau und Waadt eigentümlich zugeschrieben und mit der fernern Ausnahme dessenigen Theils derselben, welche durch die Aussteuerungsurkunde vom 20. Sept. 1803 der Stadt Bern zu Wiedererrichtung ihres Stadtetgenhums spezial angewiesen sind.

Dieser §. sagt nun in allgemeinen und umfassenden Ausdrücken, daß alles vor 1798 vorhanden gewesene Vermögen mit Ausnahme dessenigen, was den Kantonen Aargau und Waadt kraft der Vermittlungsurkunde zugeschrieben oder der Stadt Bern durch die Aussteuerungsurkunde angewiesen worden sei, dem Staate gehört. Also zerfällt die ganze Theilungsmasse in zwei Theile; den einen Theil erhält die Stadt, den anderen der Kanton. Was dem einen nicht zugeschieden ist, das bekommt der andere, das ist so klar, daß man sich verwundern muß, wie dagegen solche Behauptungen aufgestellt werden könnten, wie wir sie in letzter Zeit gehört haben. Nach der lit. a des §. 1 der Kantonurkunde folgen die lit. b und c, die also lauten:

- b. „Die auch unveräußerten inländischen Zinschriften.
c. Die bisher unter der Aufsicht der Regierung stehenden Kirchen-, Schul- und milde Stiftungen als:
- 1) der Chorherren Stiftsfond,
 - 2) die Insel,
 - 3) das äußere Krankenhaus oder das Sonder-Siechenpital,
 - 4) die sogenannte Mushafensstiftung,
 - 5) der Schulseckel.

Mit allen ihren Gütern und Einkünften; jedoch mit demjenigen Vorbehalt und den Bedingungen, welche in obenwähnner Aussteuerungsurkunde vom 20. Sept. 1803 ausdrücklich enthalten sind.“

Man sieht also, daß sich die Liquidationskommission sehr gut erinnerte, daß sie der 5 lebtern Gegenstände bereits in der Aussteuerungsurkunde der Stadt Erwähnung gethan und dieser in Beziehung auf dieselben gewisse Rechte eingeräumt habe, unter welche das Eigentum des Staats bedingt wurde. Nunmehr ist darüber eben der Streit, daß die Stadt glaubt, alle in der Aussteuerungsurkunde benannten Institute und Stiftungen seien ihr eigentlich zugeschieden, weil sie als Unterabtheilung des V. Abschnitts derselben bezeichnet seien; während wir glauben und nachweisen können, daß diese Unterordnung einzig keineswegs ein Eigentumsrecht der Stadt begründe. Ich will hier nicht weitläufig sein, es ist im Berichte viel darüber gesagt worden. Ich will nur ein Beispiel anführen, nämlich den Chorherrenstiftsfond. Nach Lit. c. des Artikels 4. des fünften Abschnitts der städtischen Urkunde auf pag. 93 der Beilagen müßte der Chorherrenstiftsfond ebenso gut Eigentum der Stadt sein als die Mushafensstiftung und der Schulseckel; und doch ist es der Stadt Bern bis jetzt nicht zu Sinn gestiegen diesen Fonds als Eigentum anzusprechen. Wir haben uns auch in dieser Beziehung überklagt, denn der Chorherrenstiftsfond wird von der Regierung ingehabt und verwaltet. Hingegen steht der Stadt in Bezug auf dieses Stift ein doppeltes Recht zu, nämlich erstens das Vorschlagsrecht in Bezug auf Stadtgeistliche, und zweitens muß aus diesem Stiftsfond die Regierung laut Nr. 8 des 2. Abschnitts der städtischen Urkunde (pag. 87 der Beilagen) der Stadt zum Unterhalt des Kirchengebäudes, der Vorsinger, Organisten u. s. w. jährlich die Summe von Fr. 1450 abliefern. Also nur in dieser Beziehung ist der Stiftsfond in der städtischen Urkunde erwähnt. Denn nach Nr. 1., Lit. c. §. 1. der Kantonurkunde ist der Stiftsfond Eigentum des Kantons, sowie es auch in der städtischen Urkunde selbst heißt, die Verwaltung des Stiftsfond steht unmittelbar unter der Kantonregierung. Wäre dieser Fonds Eigentum der Stadt, so würde gewiß niemand der Regierung zugemutet haben, sie solle aus diesem Fonds jährlich der Stadt Fr. 1450 bezahlen. Dieser Punkt ist ein noch besseres Argument als die Nr. 5 des V. Abschnitts („letztlich an Archiven“) zum Beweise, daß die Unterabtheilungen durch Buchstaben und Zahlen in Bereff des Eigentumsrechts durchaus nichts beweisen. Ich habe denn auch gefunden, daß im Jahr 1811 als Loskaufsumme dieses jährlichen Beitrags von 1450 aus dem Stiftsfond an das Kirchengut der Stadt Bern aus der Staatskasse Fr. 36250 an Kapital bezahlt worden sind. Dies zeigt wohl klar, daß wenn schon ein Gegenstand in der städtischen Urkunde aufgezählt ist, er deswegen noch nicht Eigentum der Stadt sei.

So fand die Kommission, daß die beiden Dotationsurkunden bis zur Stunde noch nicht vollzogen seien, indem sich die Stadt bis auf diesen Augenblick das Eigentumsrecht über die Insel, das äußere Krankenhaus, die Mushafensstiftung und den Schulseckel zugeeignet hat. In der städtischen Urkunde sind diese Gegenstände der Stadt Bern nicht eigentlich zugeschieden worden, also gehören sie — wie früher gezeigt worden — dem Kanton. Es fällt vielleicht auf, daß es 30 Jahre lang gehen könnte, bevor der Staat diese Gegenstände reklamirt. Aber ich muß wiederholt daran erinnern, daß die Kantonurkunde nie und zu keinen Zeiten dem Grossen Rathe des Kantons vorgelegt worden ist, sondern sie wurde von der damaligen Finanzbehörde stillschweigend ins Lehensarchiv gesteckt. Auch bei Abschließung des „Vergleiches zwischen der Regierung des Kantons Bern und dem Stadtrath von Bern“ vom 6. August 1804 (siehe Nr. 28 der Beilagen) ging es merkwürdig zu. Vorerst ist derselbe lediglich von Schultheiß und Rath des Kantons mit dem Stadtrath von Bern abgeschlossen worden und zwar wie der Vergleich sagt, zu Vollziehung der Aussteuerungsurkunde und zu gänzlicher Sönderung derjenigen Besitzungen, die der Stadt eigentlich zufallen von denjenigen die dem Kanton verbleiben. Nun führt man sich von Seite der Stadt so sehr auf die Aussteuerungsurkunde; und dennoch ging man im Vergleich weiter als die Urkunde, so namentlich in Bezug auf „Felder und Waldungen“ (siehe Titel XI. des Vergleichs pag. 106 der Beilagen), dort ist von einer Verkommis die Rede, infolge welcher der Stadt auch das Grauholz und der Sädelbach übergeben worden. Diese Verkommis ist einer derjenigen Punkte, die wir nicht auffinden könnten. Wenn man

nun einen Vertrag vollzieht, kann man denn dabei weiter geben als der Vertrag selbst? Wie konnte damals die Regierung zur Stadt Bern sagen: In Vollziehung der Aussteuerungsurkunde geben wir euch auch noch das Grauholz und den Sädelbach, obgleich dort von diesen nirgends die Rede ist? In Bezug auf die Insel zeigten sich eben so auffallende Thatsachen. Nirgends ist in der städtischen Urkunde davon die Rede, daß die Insel der Stadt eigentümlich gegeben werde. Freilich ist die Insel sublitt. l. des Artikels 3 des fünften Abschnitts der städtischen Urkunde namentlich aufgeführt (siehe pag. 91 der Beilagen); allein es wird dort nur gesagt, wie es hinsichtlich der Verwaltung der Insel gehalten sein, nicht, wem sie dem Eigentum nach gehören sollte. Die Liquidationskommission wollte damit lediglich bezwecken, daß alle im 3. Artikel genannten milden Stiftungen als solche nach wie vor bestehen bleiben; sie wollte damals noch nicht über das Eigentum präjudizieren; hingegen in der später ausgefertigten Kantonaturkunde werden die Insel und das äußere Krankenhaus deutlich dem Kanton als Eigentum zugeschieden. Ich bitte Sie jetzt Ihre Aufmerksamkeit einem Punkt in dem „Vergleiche“ über die Execution der Aussteuerungsurkunde zu widmen, welcher Punkt ähnlich ist jenem oben erwähnten über den Stiftsfond. Da wird nämlich in Bezug des großen Burghospitals, welcher ein unbefristbares Eigentum der Stadt ist, im Titel XIV. (siehe pag. 107 der Beilagen) vorgeschrieben:

„Der große Burghospital sammt seinen Gebäuden, liegenden Gütern, Kapitalien, Zehnten, Bodenzinsen und Vorrechten re. ist ausschließlich bestimmt zur Unterhaltung gebrechlicher und dürftiger Stadtburger und zu Unterstützung armer Reisender, dem also die sogenannte Kindbettstube, Grindstube und Probe-Kurstube sollen abgenommen werden, um solche in die Insel oder das äußere Krankenhaus zu verlegen.“

Die Art und Zeit der Abnahme überwährter drei Stuben sollen in einem allgemein abzufassenden Verkommis des näheren bestimmt werden, unterdessen und bis dieses Verkommis abgeschlossen sein wird, sollen vom 18. März 1804 an, dem Spital alle ihm wegen diesen drei Stuben auffallenden Ausgaben von der Kantonregierung vergütet werden.“

Wenn nun damals die Insel nicht als eine Staatsanstalt angesehen wurde, wie konnte denn die Regierung in die Verpflichtung kommen, dem Burghospital alle wegen dieser 3 Stuben ihm auffallenden Ausgaben zu vergüten? Die Stadt hat 2 Waisenhäuser; nehmen wir nun an, es sei nötig geworden, daß das eine Waisenhaus dem andern irgend eine Last abnehme, wie könnte da die Regierung verpflichtet werden, hiefür dem einen Waisenhaus eine Vergütung zu leisten? Es geht somit aus allem hervor, daß die Insel damals als Eigentum des Kantons betrachtet wurde. Denn sonst hätte die Regierung niemals dem Burghospital diesfalls eine Vergütung leisten müssen.

Die Kommission fand, daß außer diesen Gegenständen die Regierung auch noch auf gewisse Zinschriften Anspruch habe, deren Aufzählung Sie, Tit., in Nr. 9 der Beilagen finden. Die Regierung besaß nemlich vor dem Eindringen der Franzosen ziemlich viel im Auslande angelegtes Geld. Als nun bei der Revolution der bernische Schatz nebst jenen ausländischen Zinschriften nach Paris geführt wurde, so gab man sich von Seite Berns alle Mühe, diese Schriften zu retten. Man kann sich hieron aus dem Berichte über die äußeren Gelder des näheren überzeugen. Es gelang; diese Schriften konnten mit großen Geldopfern wiederum eingelöst werden. Allein nun waren sie in den Händen der helvetischen Regierung. Da aber die Gemeindeskammer von Bern diese Zinschriften zu haben wünschte, so stellte sie in dieser Absicht ein Ansuchen an die helvetische Regierung. Die helvetische Regierung war damals gut disponirt für die Stadt Bern. Sie autorisierte daher die Verwaltungskammer von Bern, diese Schriften der Gemeindeskammer von Bern zuzuführen, jedoch unter ausdrücklicher Verwahrung ihres Eigentumrechtes (siehe Nr. 5 der Beilage), die Verwaltungskammer nun trat diese Schriften unterm 4. Febr. 1802 der Stadtbehörde von Bern ab, bei welcher Verhandlung sie weiter gieng, als sie gehen sollte. Sie bestand größtentheils aus Bürgern von Bern, und übersah daher die ausdrückliche Verwahrung des Eigentums, denn sie trat der Stadt Bern eigentümlich ab, was sie nicht eigentümlich hätte abtreten sollen; (siehe

Nr. 6 der Beilagen) indem diese Schuldtitle dem Eigentum nach der helvetischen Regierung zustanden, weil alles Kantonale Vermögen als helvetisches Nationalvermögen erklärt war. Der 2. Artikel in diesem Vertrage, ist eben so unbegreiflich. Es heißt darin: die Gemeindeskammer von Bern erkannte durch diese Abtreitung sich für alle ihre Ansprüche auf die bernischen fremden Schuldchriften ausgewiesen u. s. w.; „so daß bei dem endlichen Sondierungsgeschäfte dieser Gegenstand der fremden Schuldchriften weder in Toller noch im Haben zum Vortheil kommen soll.“ Aus welcher Bestimmung wohl unbefristbar hervorgeht, daß es damals darum zu thun war, diese Vermögenstheile der Stadt Bern unentgeldlich in die Hände zu spielen. Die nachherige Regierung fassirte aber diese Beschlüsse und indem sie der Verwaltungskammer davon Kenntniß gab, verlangte sie die Zurückgabe der empfangenen Schuldtitle (siehe Nr. 13 und 15 der Beilagen). Die Verwaltungskammer erklärte hierauf, sie könne die Schuldtitle nicht mehr ausliefern, indem dieselben bereits an die Gemeindeskammer von Bern abgetreten seien. Als jedoch die Gemeindeskammer sah, daß jene der Verwaltungskammer ertheilte Autorisation zurückgezogen und die Abtreitungskarte fälsch worden sei, und sie sich darüber werde ausweisen müssen, so suchte man der Sache eine andere Wendung zu geben. Es wurde demnach ein Revers ausgestellt, zufolge welches jene Bestimmung, um in Zukunft Missverständnisse zu verhüten, dahin abgeändert ward: „daß die besagte Abtreitung lediglich auf Rechnung sämmtlicher Ansprüchen der Gemeindeskammer von Bern überhaupt geschehe.“ Das beweist, was für Machinationen aller Art damals stattgefunden haben und daß die Stadt Bern das Eigentum an jenen Zinschriften rechtsgültig nicht erwerben konnte, weil in dem ersten Fall über das Eigentum nicht präjudizirt werden sollte und die Abtreitung auf Rechnung antedatirt und zu einer Zeit gemacht worden ist, wo der Verwaltungskammer überhaupt kein Verfügungsberecht mehr über jene Zinschriften zustand. Ähnlich verhält es sich mit mehreren andern Schriften, was alles in dem ausführlichen Berichte gehörig durch Alten belegt ist. Ohne nun in den Detail dieser einzelnen Umstände einzugehen, konnten Sie sich schon aus dem angeführten überzeugen, daß diese Zinschriften nicht Eigentum der Stadt Bern werden konnten, weil schon die erste Übertragung derselben, so wie sie geschah, widerrechtlich und infkompetent war. In dieser Hinsicht hat also die Kommission im Allgemeinen die Ansicht gewonnen, daß der Regierung von daher Reklamationen zustehen, und hierauf sind auch ihre Anträge gestützt. Bei der Eile des Druckes ist es dann geschehen, daß aus Versehen derjenige Antrag, welcher der Natur der Sache nach der 1. hätte sein sollen, nun auf pag. 258 des Berichtes als der 5. erscheint. Ich erwarte, daß sowie der Große Rath den Postpachtverlängerungsvertrag der abgetretenen Regierung und die Schenkung von $1\frac{1}{4}$ Millionen Franken an die Insel und das äußere Krankenhaus seiner Zeit als unbefugt aufgehoben hat, — er auch die vom Großen Rath ertheilte Ratifikation der Nebereinkünfte vom 4. Mai und 17. August 1831 in Betreff des Eigentums und der Verwaltung des Inselspitals und des äußeren Krankenhauses aus den bereits oben angeführten Gründen als unbefugt aufheben werde. Dieser Beschluß ist dann aber Gegenstand eines besondern, von den übrigen Beschlüssen getrennt abzufassenden Dekretes. —

Mr. Landammann. Da allerdings in der Reihefolge der Anträge ein Versehen stattgefunden hat, indem der Antrag V. hätte der I. sein sollen; so erkläre ich hiermit die Diskussion zuerst über den Antrag V. für eröffnet.

(Dieser Antrag V. wird hierauf nochmals verlesen; (siehe Verhandlung No. 28 S. 3).)

Morlot. Ob die abgetretene Regierung zu jenen Nebeneinkünften vom 4. Mai und 17. August 1831 noch berechtigt war oder nicht, das will ich für jetzt dahingestellt sein lassen. Ich weiß aber, daß der Zweck davon sehr gut war. Was war der Zweck? Die Regierung wollte dieses große und so sehr wohltätige Institut selbstständig machen und sicher stellen vor den Folgen allfälliger späterer politischen Ereignisse. Und was für eine Anstalt ist dies? Ist sie eine Anstalt für die Burger der Stadt Bern? Wenn Sie die Rechnungen nachsehen, so werden

Sie finden, daß auf 1300 — 1400 dort verpflegte Kranke kaum 6 Bürger fallen; und unter 13 Krankenzimmern ist eine einzige Bürgerstube, die noch dazu in der Regel leer ist. Also ist die Insel eine Anstalt, die, wenn sie auch nicht eine cantonale heißen sollte, doch ihrem Wirken nach wahrhaft cantonal ist. Also im Interesse der Anstalt und des Cantons sollte man jene Dotation nicht zurückziehen. Ich glaube auch, daß das Interesse der Insel erforderet, daß sie vollkommen selbstständig sei und unabhängig von der Stadt sowohl als von der Regierung, — versteht sich, — immer unter Oberaufsicht der Leitern. Auch andernwärts finden sich solche Anstalten selbstständig. Wenn Sie übrigens die Dotation zurückziehen, so werden die vielen bisher dorthin gefallenen beträchtlichen Legate zurückbleiben.

Belrichard. Der Hr. Präopinant hat die Sache nicht gut begriffen, wenn er glaubte, daß es sich um Zurücknahme der Dotation für die fraglichen Spitäler handle. So was findet sich nirgends in unsren Anträgen und bereits in ihrem ersten Rapport hatte die Kommission die Meinung ausgesprochen, daß es ihr angemessen schiene, die Dotation, welche diesen Etablissements im Jahr 1831 gemacht worden war, für dieselben zu bewahren, da die Wohlfahrt dieser Etablissements für den ganzen Canton ebenso nöthig als nützlich ist. Es handelt sich also für den Augenblick nur darum, zu wissen, ob die zwischen der alten Regierung, als sie nur provisorisch war, mit der Stadt abgeschlossene Convention, welche letzterer die beiden Spitäler eigenthümlich zwies, in Kraft bleiben oder annullirt werden soll. Nun aber besteht die Kommission auf der Annahme der letztern Alternative.

Fellenberg. Das Interesse selbst, das wir an der Selbstständigkeit der Anstalt nehmen, erfordert, daß wir diese Selbstständigkeit rechtlich begründen, und daß wir sie nicht durch einen Act suchen, der nicht haltbar ist. In der Stellung, in welcher die Regierung damals im Jahr 1831 war, könnte sie unmöglich — so gut auch die Absicht war — rechtskräftig über die Zukunft verfügen, da sie ja blos noch eine provisorische war. Also gerade damit die Gründe des Hrn. Doktor Morlot realisiert werden, müssen wir die Sache auf den rechtlichen Standpunkt ziehen, und durch die gegenwärtige Staatsbehörde die Dotation festsetzen. Ich stimme zum Antrage der Kommission. —

Der Hr. Rapporteur hat nichts beizufügen. —

U b s i m m u n g.

Für Annahme des Antrags V. große Mehrheit.
Dagegen 7 Stimmen.

A n t r a g I. (Siehe Nro. 28, S. 3.)

Kohler, Regierungs-rath. Ich habe demjenigen, was ich bereits über den ersten Artikel gesagt habe, nichts beizufügen. Wir glauben, der Große Rath solle sich erklären, ob er dafür halte, Klage führen zu können. Glaubt der Große Rath zur Klage Grund zu haben, so wird er gewiß auch klagen wollen; hingegen wenn er nicht glaubt, Grund zu haben, so wird er nicht klagen.

Tillier. Ich will hier nicht in die Sache selbst eintreten. Nur scheint es mir, daß, wenn wir die Sache so anfassen, wie sie hier ausgedrückt ist, wir uns bereits als Richter sezen. Wir haben hier lediglich einen Bericht unserer Kommission; diesen nehmen wir, so lange er nicht widersprochen ist, als glaubwürdig an, allein ob derselbe ganz richtig ist, das kann man erst wissen, wenn man die Gegenpartie angehört hat. Darum möchte ich hier nur sagen: wir geben den Auftrag, die Ansprachen des Staates gegenüber der Stadt zu verfolgen. Mir wollten die Verbalien dieses Antrages nicht gefallen, denn auf heutigen Tag kann niemand von uns sagen, die Ansprachen des Staates seien rechtmäßig bearündet.

Köhler, Regierungsrath. Dass die Diskussion nicht auf ein unrichtiges Feld gerathet, muss ich erklären, dass die Ansichten der Kommission ganz diejenigen des Hrn. Villier sind. Hinsichtlich des Punkts V haben wir vorhin einen Akt der Sonderveranerät ausgeführt und jenen Punkt definitiv erledigt; hingegen bezüglich auf die übrigen Punkte sind wir da als Vertreter des Fiscus, als Partei, als solche halten wir unsere

Ansprachen als rechtmäig begründet und wollen daher klagen. Jedoch soll durch diesen Ausspruch keineswegs in irgend etwas präjudicirt werden, denn der Große Rath entscheidet hier, nicht wie vorhin als Behörde, sondern als Partei, die sich zu einer Klage berechtigt glaubt; sonst wäre ja zwischen Antrag I und Antrag II ein Widerspruch. Wenn aber jemand eine bessere Redaktion vorzuschlagen weiß, so habe ich nichts dagegen.

v. Jenner, Regierungsrath. Ich sehe gar wohl, daß die beiden Hrn. Präopinanten über den Sinn einverstanden sind, aber ich glaube, es sei nicht hinlänglich, daß man den Sinn einer Phrase erkläre, sondern die Phrase soll den Sinn wirklich ausdrücken. Daz aber jener Sinn nicht in der Phrase liegt, davon ist der beste Beweis der, daß wir so eben zwei verschiedene Ansichten darüber gehört haben. Darum sollte es einfach heißen: „der Große Rath der Republik Bern findet hinlänglichen Grund, um die u. s. w. u. s. w. Erfordernisse zu Handen des Staates vor den Gerichten zu vindiciren.“ Der Satz muß doch sagen, was er sagen soll.

Fellenberg. Es wird nicht gelingen, dieses klar zu machen, wenn man nicht zwei Gegenstände trennt. Sie haben vorhin als Geschenker erklärt, daß jene Schenkung der Insel u. s. w. auf dem damals eingeschlagenen Wege nicht rechtsgültig sei, sondern daß dieselbe von Ihnen ausgehen solle. Dies ist nun eine abgethanne Sache, die daher auch besonders ausgesprochen werden muß. Jetzt kommen die andern Anträge, und diese sind wiederum besonders zu motiviren. Da könnte ich nun nicht zugeben, daß die im Antrag I enthaltene Motivirung ganz unrichtig wäre, denn wenn der Große Rath nicht erachten würde, daß er rechtmäßig begründete Ersatzforderungen machen könne; so würde er diese nicht dem Regierungsrath auftragen. Eben in dieser Überzeugung aber ertheilen wir dem Regierungsrath im Namen des ganzen Landes den Auftrag, diese Reklamationen vor dem zu bestimmenden Richter anzuheben.

Mühlemann. Es ist hier noch nicht darum zu thun, dass wir erklären, wir wollen jedenfalls vor irgend einem Gerichte auftreten, sondern der Große Rath soll einfach hier sagen, er halte seine Reklamation für rechtmässig begründet. Wie er aber diese Reklamationen geltend machen wolle, das zu bestimmen ist den folgenden Anträgen vorbehalten. Es kann z. B. der Fall sein, daß die Gegenpartei keines derjenigen Gerichte annimmt, die wir ihr vorschlagen, und daß dann selbst die Tagsatzung Gründe findet, sich zu inkompetent zu erklären. Für alle diese möglichen Fälle darf sich daher der Große Rath das Recht nicht vergeben, nachher zu machen, was er für gut findet. Nehmen wir aber die von Hrn. Regierungsrath von Jenner angetragene Redaktion an, so würden wir nachher gebundene Hände haben. Ich müßte somit zur wörtlichen Annahme der von der Kommission vorgeschlagenen Redaktion stimmen.

Morlot. Dieser §. enthält den Grundsatz der Rechtmäßigkeit unserer Reklamationen und Erfordernisse. Darüber muß ich mir im Allgemeinen etwas erlauben. Die Helvetische Liquidationskommission war eine verfassungsmäßige kompetente souveräne Behörde; die von ihr ausgegangene Dotationsurkunde ist demnach eine rechtsgültige, rechtskräftige und für die Regierung verbindliche Verhandlung, sie besteht de jure und de facto. Der §. 18 der Verfassung sagt:

„Alles Eigenthum ist unverleblich.“

Wenn das gemeine Wohl die Aufopferung eines Gegenstandes des derselben erfordert; so geschieht es bloß unter dem Vorbehalte vollständiger Entschädigung. Die Frage über die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsforderung und die Ausmittlung des Betrags der Entschädigung, werden durch den Civilrichter entschieden.

Und der §. 94 der Verfassung sagt:

„Die Gemeindesversammlungen wählen die sämmtlichen Gemeindesvorgesetzten. Die Amts dauer der Leitern soll höchstens auf sechs Jahre festgesetzt werden; jedoch sind dieselben sogleich wieder wählbar.

In jeder Kirchgemeinde oder jedem Gemeindsvereine, sollen je nach den Bedürfnissen die zur Besorgung der Gemeinds-

angelegenhkeiten im Allgemeinen, des Wermundschafswesens, der Armenpflege, der Ortspolizei, der Sittenpolizei, des Schuswesens, so wie der nicht freitigen Gerichtsbarkeit, erforderlichen Gemeindsbehörden, nach Anleitung des Gesetzes aufgestellt werden.

Alle Gemeindverfassungen müssen der Genehmigung des Regierungsrathes unterworfen werden; welcher befugt sein soll, ans besondern Gründen, jedoch nur in Betreff der Organisation der Behörden, Abweichungen von der gewöhnlichen Regel zu gestatten.

Alle Burgergüter sollen ausschliesslich unter der Verwaltung der Burger der betreffenden Gemeinde stehen; auch sollen sie als Privateigenthum angesehen werden, über welches die Regierung bloß das Recht der Oberaufsicht auszuüben hat.“

Weder der Regierungsrath noch der Große Rath haben das Recht, hier irgend etwas zu entscheiden, und würde er es thun, so würde er verfassungswidrig handeln und in die Justiz eingreifen. Von der Verjährung übrigens hat man nichts gesagt, und doch meine ich, durch den 30jährigen ruhigen Besitz sollte die Bürgerschaft von Bern gegen jeden daherigen Angriff geschützt sein. Ich erkläre hiermit zu Protokoll, daß ich in diesen Antrag nicht eintreten will, sondern daß ich ihn von der Hand weise. Dieses erkläre ich zu Protokoll.

Zaggi, Oberrichter. Ich theile ganz die Ansicht des Hrn. Regierungsrathalters Mühlmann.

Mani, Gerichtspräsident. Auch ich könnte Hrn. Regierungsrath v. Fennner nicht bestimmen. Nach seiner Nedaktion könnte man uns zumuthen, vor die Gerichte von Neuenburg, Baselstadt oder gar von Schwyz zu treten, und daher stimme ich wie Hr. Oberrichter Zaggi.

Escharcher, Schultheiss. Wenn man bloß angetragen hätte zu erklären, daß der Große Rath Grund finde, seinen Reklamationen Folge zu geben, so hätte ich dazu stimmen können; aber wenn der Sinn der ist, daß der Große Rath erkläre, alle seine Ansprüche seien rechtlich begründet, — dem könnte ich nicht bestimmen. Ich hoffe, die Gerechtigkeit werde gegen Alle gleich walten, gegen Particularen wie gegen Gemeinden, welche sie seien. Wenn ich dieses voranssehe, so frage ich, ob nicht, wenn der Staat im Falle war, irgend gegen wen Ansprüche zu machen, — allemal, seit dem die neue Regierung eingesetzt ist, und seit die Grundsätze der Verfassung von Tag zu Tag sich mehr entwickelt haben, wenn das Finanzdepartement antritt, man solle einen Prozeß anfangen, ob man da nicht in Abwirkung von früherhin, wo man solche Prozeesse oft sehr schnell anfing, — vor allem aus die Sache dem Justizdepartement zu näherer Untersuchung zuschickte, und sich von Rechtsgelehrten vorher Bericht geben ließ, in wie fern wirklich die Ansprüche des Staates begründet seien? Das, Tit., war seit der neuen Verfassung immer der Fall. Nun frage ich: wäre es im vorliegenden Falle diesem bisherigen Verfahren, wäre es denjenigen Besonnenheit und Weisheit, welche stäts die Handlungsweise des Grossen Raths leiten soll, angemessen, auf den einfachen Bericht einer Kommission hin, — deren Einsichten und Ansichten und gehabten Mühewalt ich nicht verenne, aber doch einer Kommission, die den Auftrag dazu nicht erhalten hatte, sondern bloß die Gültigkeit der Dotationsurkunde, aber nicht alles, was seit 30 Jahren gegangen, untersuchen sollte, — und die selbst sagt, sie habe nur unvollständige Resultate gewinnen können, — um sogleich einen Prozeß zu erkennen? Abgesehen von diesem Gutachten der Kommission glaube ich, daß wenn man thun will, was man bis jetzt in solchen Fällen gethan hat, man diese Angelegenheit noch zu näherer Untersuchung zurückschicken müsse, um sich namentlich alle die Schriften und Akten vorlegen zu lassen, welche eine solche Ansprache begründen können. So wird dann, wenn man uns darüber einen neuen und vollständigen Bericht vorgelegt hat, und wenn alsdann die Gegenpartei nicht von freien Stücken sich vergleicht, — der Große Rath mit Überzeugung entscheiden können, daß der Weg Rechthabens verfolgt, oder was sonst den Umständen angemessen sein mag, vorgekehrt werden sollte. Aber unmöglich könnte ich auf diesen Rapport hin schon heute erkennen, der Große Rath finde seine Ansprachen rechtmässig begrün-

det. Es wäre hierüber noch mehreres zu bemerken; ich will mich aber nicht weiter dabei aufzuhalten. Vor allem aus sind wir Gerechtigkeit schuldig und was man gegen den geringsten Partikularen thut, das soll man auch thun gegen ein Publikum, welches — — mag dasselbe auch Anlaß gegeben haben, wozu es will — — immerhin nicht ganz unbedeutend ist. Ich frage also auf Zurücksendung und nochmalige Untersuchung der ganzen Sache an.

Berlihard. Indem die Kommission dem Grossen Rath vorschlägt, die Reklamationsforderungen von Seite des Staates als rechtmässig begründet zu erklären, will sie keineswegs ihre Überzeugung den Mitgliedern des Grossen Rathes aufdringen; diese sind ganz frei, die Anträge anzunehmen oder nicht.

v. Sinner. Es ist von einem Hrn. Präopinantem darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Bürgerschaft von Bern seit 30 Jahren im ruhigen und unangefochtenen Besitz dieser reklamirten Gegenstände sich befinden, und daß ihr somit kraft der Verjährung jedenfalls das Eigenthumsrecht darüber zustehe. Diesem ist nicht widersprochen worden. Aus diesen und aus den von Hrn. Schultheiss Escharcher angebrachten Gründen stimme ich ebenfalls zur Zurückschickung und nochmaligen Untersuchung, so wie dieses bei minder wichtigen Sachen auch schon oft der Fall gewesen ist.

Michel. Man hat davon geredet, wir sollten noch rechtliche Befinden einholen. Ich glaube, der Bericht, den wir hier haben, und der auf deutliche Aktenstücke begründet ist, sei bereits ein rechtliches Befinden, und daher könnte ich nicht finden, daß es nöthig sei, noch des weiteren zu Juristen zu geben. Es ist genug am Tage, daß man sagen kann: der Staat ist seiner Zeit übervorteilt worden. Alles weitere ist nun Sache des Gerichts. Nach meinen Ansichten ist der Antrag der Kommission nur zu mild. Ein jetzt abwesendes Mitglied der Versammlung sage bei einem früheren Anlaß, die Eidgenossen seien, als sie sich mit dem Padie in Unterhandlungen einließen, über den Löffel barbirt worden. Lassen wir uns mit der Stadt Bern in Unterhandlungen ein, so laufen wir Gefahr, das gleiche Loos zu erdulden. Ich möchte die Rechte der bernischen Nation wahren auf dem Wege des strengen Rechtes. Ich stimme mit Überzeugung zum Antrage der Kommission.

Müller, Regierungsrathalter. Ich unterstütze dagegen die Ansicht des Hrn. Schultheiss Escharcher. Wir können nicht vergessen, daß wir hier in eigener Sache entscheiden. Sobald dieses richtig ist, sollen wir mit der grössten Bartheit die Sache behandeln. Kann es faktisch nachgewiesen werden, daß die Stadt Bern sich im Besitz von Gegenständen befindet, die dem Staate gehören; so werde ich der erste die Ansprüche des Staates unterstützen helfen; aber ich könnte unmöglich dazu stimmen, schon zum voraus zu erklären, die Ansprüche des Staates seien rechtmässig begründet, denn sonst sprechen wir zum voraus ein Urtheil in eigener Sache. Aus diesen Gefühlen und Rücksichten mühte ich ganz dem Hrn. Schultheiss Escharcher beipflichten.

Kohler, Regierungsrath. Auf dasjenige, was Hr. Regierungsrath v. Fennner beantragt hat, ist bereits von verschiedenen Seiten geantwortet worden. Ich komme nun auf den Einwurf der Verjährung, welchen Hr. Doktor Mortot erhoben, und über welchen man von anderer Seite gesagt hat, ihm sei nicht widersprochen worden. Ich möchte hier nicht aufröhren, und es thut mir in dieser Hinsicht leid, genöthigt zu sein, nur etwas darüber sagen zu müssen. Ich will daher die betreffenden Herren einfach auf dasjenige verweisen, was auf p. 191 des Berichts unten mit gesperrter Schrift gedruckt ist, dieses bitte ich lesen und sich damit begnügen zu wollen. *) Wenn man sagt, man solle diese Sache vorher an den Regierungsrath und an das Justizdepartement u. s. w. weisen, so glaube ich dagegen, der Große Rath habe so klug daran gethan, die ganze Untersuchung an eine Kommission zu weisen und nicht an den Regierungsrath und an das Justizdepartement. Offenbar ist dies ein Gegenstand von sehr delicater Natur, und mancher hätte

*) Es wird dort aufgestellt, die Säkung 7 des 1 Theils und XXIX Titels der Gerichtsakten von 1761 sage, daß „gesohlen Gut seiner Verjährung unterworfen sei.“

da leicht in eine Stellung versetzt werden können, wo es schwer gewesen wäre, seine Unbefangenheit zu bewahren. Die Spezialkommission wurde gemäß dem Grossrathsgesetze ernannt, heute nun rapportirt sie, und es ist am Grossen Rath, das Güt-dunkende zu verfügen. Die Kommission will keineswegs durch ihren Antrag präjudizieren; aber wer klagt will, muss doch sagen, daß er glaube, es stehen ihm Klagerechte zu; denn wer keine solchen zu haben glaubt, der wird doch nicht klagen wollen. Wenn also der Große Rath erklärt, er erachte seine Reklamationsforderungen für rechtmäig begründet, so ist das kein Entscheid einer Behörde, sondern das ausgesprochene Da-fürhalten der Klage führenden Partei. Uebrigens muss ich noch bemerken, daß ich auf keinen Fall vom Regierungsrath viel Licht in dieser Sache erwarten könnte, denn vom Augen-blicke an, wo von Seite der Stadt Widerstand geleistet zu werden anfieng, wollte es mit der Vollziehung sogar bereits be-schlossener Maassregeln nicht recht vorwärts. Und in welcher Beziehung könnte aus einer solchen Untersuchung durch den Regierungsrath ein mehreres Licht hervorgehen. Hat der-selbe andere Akten, als die Kommission, so lange er die Ar-chive der Stadt nicht öffnen will? Ich zweifle daran. Hin-gegen glaube ich, die Anträge der Kommission seien so beschaf-fen, daß nicht bald in einer ähnlichen Angelegenheit mildere und gerechtere gemacht worden seien. Ich könnte hierüber kompetente Urtheile von Männern, die nicht unserm Kantone angehören, aufweisen. Uebrigens ist der ganze Bericht durch Aetzen belegt, welche über die Begründtheit unserer Ansprüche keinen Zweifel mehr walten lassen, und ich habe unter dieser Regierung noch keinen Rapport abfassen gesehen, der einen so schwierigen Gegenstand so gründlich und aktengemäß dargestellt hätte. Aus ihm geht schwarz auf weiß hervor, daß wir das Recht zu klagen unbestreitbar haben. Es fragt sich also jetzt blos: will man gestützt auf die moralische Ueberzeugung, welche dieser Bericht von der Rechtmäßigkeit unserer Ansprüche giebt, klagen oder nicht? Ich muß mich daher jeder Zurückfördung an Regierungsrath und Departement widersezen. So gut als seiner Zeit eine besondere Kommission ohne den Regierungsrath Vorschläge über das Militärwesen bringen konnte, eben so gut war auch die gegenwärtige Spezialkommission befugt, ihre Anträge unmittelbar dem Grossen Rath vorzulegen. Wenn Sie auch zehnmal die Sache zu näherer Untersuchung zurückschicken, ohne Öffnung der städtischen Archive wird kein neues Licht erhältlich sein. Es ist übrigens sehr leicht möglich, daß bei Öffnung der städtischen Archive auch manches zu Gunsten der Stadt zum Vorschein kommt. Jedenfalls darf nicht vergessen werden, daß wir hier nichts von uns aus entscheiden wol-ten, sondern daß wir der Stadt einen unparteiischen Richter vorschlagen. Wenn nicht sehr starke Gründe zum Prozesse da sind, so bin ich immer der Meinung, der Staat solle nicht prozediren. Aber so lange die Stadt Bern steht, ist kein gerechterer Pro-zeß von Seite des Staates geführt worden, als dieser da sein wird. Es fragt sich also: will der Große Rath anerkennen, daß dem Staate ein Klagerrecht gegenüber der Stadt zusteh- oder nicht? Ich stimme zur Annahme des Antrags der Commission.

Mr. Landammann (um seine Meinung befragt): Die gegenwärtigen Anträge sind in meinen Augen nichts anderes, als eine Wegweisung für den, welcher später die Rechte des Staates vor dem Richter auszufechten haben wird. Wenn die Stadt Bern Widerlegungen irgend einer Art zu machen hat, so kann sie es immerhin thun, das betreffende Gericht wird dann entscheiden. Aus diesem Gesichtspunkt also betrachtet, daß nämlich die Stadt nicht verkürzt wird, ihr Widerlegungen zu machen, und daß bei dem Richter ihre Widerlegungen ebensoviel Gewicht haben werden als diejenigen des Staates, können wir zum Antrag I., wie er ist, stimmen. Man hat gesagt, es sei von Seite des Regierungsrath ein mehreres Licht zu erhalten; ich will dies weder bejahren noch verwerfen. Ich weiß nicht, was darüber im Regierungsrath gegangen ist, und ob allenfalls der Regierungsrath der Kommission mehr Hand-bietung hätte leisten können. Jedenfalls haben Sie, Tit., diese Spezialkommission niedergesetzt in Gemässheit des Reglementes, also ist dieselbe völlig in der nämlichen Stellung, in welcher z. B. die Kommission für die neue Militärorganisation war.

Ich sehe also die Nothwendigkeit nicht ein, die Sache an den Regierungsrath zu übermachen.

Abstimmung.

Den Artikel I. zurückzuschicken 15 Stimmen.
Einzutreten Große Mehrheit.
Für unveränderte Annahme des Antrags I.
Für etwas anderes 25 Stimmen.

Morlot. Der Hr. Rapporteur hat vorhin hinsichtlich der Verjährung gefunden, es sei eine allzu delikate Sache, um abzu-lesen, was der Bericht darüber sagt. Ich hingegen habe nicht so schwache Nerven, ich will es schon ablesen, aber dann werde ich darauf antworten. —

Der Hr. Landammann macht dem Hrn. Dr. Morlot bemerklich, daß es jetzt nicht der Ort dazu sei, sondern daß er seine Bemerkungen allenfalls bei der folgenden Diskussion an-bringen möge.

Antrag II. (siehe Nr. 28, pag. 3.)

Kohler, Regierungsrath Ungeachtet Sie jetzt, Tit., den Antrag I. angenommen haben, so fragt es sich nun, ob, wie und wo Sie das Recht suchen sollen und wollen. Durch die Annahme des Antrages I. ist also hierin im Geringsten nichts präjudiziert. Die Kommission trägt Ihnen hier vielmehr an, zu erklären, vor einem unparteiischen Richter nehmen zu wollen. Wir müssen finden, daß wir in diesem Falle den Richter nicht bei uns selbst suchen können. Nicht nur ist das Interesse, welches hier ins Spiel kommt, so groß, daß bei einem aus Bürgern unseres Kantons bestehenden Gerichte die Unbe-theiligkeit in Hintergrund treten dürfe; sondern namentlich in Bezug auf unser Obergericht ist zu bemerken, daß dasselbe einerseits zum großen Theile aus Bürgern der Stadt Bern besteht, daß aber andererseits die Mitglieder des Obergerichtes vom Grossen Rath gewählt werden, welcher dann auch diese Behörde seiner Zeit zu ergänzen hat, und sogar vermöge seines Oberaufsichts-rechtes Mitglieder des Obergerichtes abberufen kann. Somit können wir schon aus diesen Gründen im vorliegenden Falle das Obergericht nicht für kompetent halten. Sollte denn aber die Stadt Bern keines der in erster Linie vorgeschlagenen Ge-richte anerkennen wollen; so bliebe uns nur noch ein solches Gericht übrig, welches die nämlichen Eigenschaften besäße wie diejenige Behörde, welche seinerzeit die Dotationsurkunde auf-gestellt hat, und die damals sich von der Stadt Bern Beweise vorlegen ließ, daß gewisse im Berichte verzeichnete Gelder nicht mehr da seien. Deshalb schlagen wir in zweiter Linie vor, uns an die Tagsatzung zu wenden, weil wir glaubten, die Tagsatzung werde dann wohl an die Stelle der helvetischen Liquidationskommission ein besonderes und kompetentes Gericht für diesen Fall aufstellen. In erster Linie also schlagen wir vor entweder einen der obersten Gerichtshöfe — sei es der von Zürich oder der von Luzern; oder dann ein von beiden Parteien gewähltes Kompromisgericht. Es schien uns, der oberste Ge-richtshof eines unserer Mitgliände, und der das unbedingte Zu-trauen des ganzen betreffenden Kantons habe, sein ein ehren-wertes Gericht. Wir würden auch Aargau und Waadt vorge-schlagen haben; allein man hätte glauben können, diese seien mehr oder weniger befangen, weil allenfalls Aargau und Waadt als frühere Bestandtheile des Kantons Bern auch noch Ansprüche erheben könnten. Waadt und Aargau können aber durchaus keine Ansprüche mehr machen, weil sie seiner Zeit in Absicht auf ihre Rechte an Zinschriften u. s. w. alles dasjenige herausbekommen haben, wozu Ihnen der Wienerrezzess eine Ansprache gegeben hatte; und weil dann Aargau und Waadt gegen Anerkennung ihrer Souveränität auf alles Uebrige förmlich verzichtet haben, so daß wir von daher rechtsgültige Titel haben, um alle fernern etwaigen Reklamationen zu beseitigen. Also von Zweiten Eins: entweder entscheidet die Stadt für den Gerichtshof von Zürich oder Luzern, oder sie zieht ein von beiden Parteien gewähltes Kompromisgericht vor. Sind hierüber beide Parteien einverstanden, so wird der übrigen Schweiz nicht viel daran gelegen sein. Sollte aber die Stadt weder das Eine noch das Andere annehmen, so bliebe uns nichts übrig als vor die Tagsatzung zu gehen, von welcher wir billig erwarten dürfen,

dass sie ein kompetentes Gericht aufstellen werde. Sonst würde es sich dann fragen: will der Stand Bern in diesem Falle auf seine Ansprüchen verzichten, oder ist er befugt, sich selbst Recht zu verschaffen und sich von sich aus in den Besitz des von ihm angesprochenen Eigentums zu setzen, der Stadt Bern überlassend, gegen den Staat Klage zu führen? Dies sind die Anträge, welche die Kommission machen zu müssen glaubte, und ich denke, dass sich diese Anträge auf Unparteilichkeit und Mäßigkeit gründen, und dass wir den Vorwurf von Leidenschaftlichkeit nicht verdienen, welchen man uns in Zirkeln und von Seite solcher Personen gemacht hat, von denen solches am allerwenigsten zu vermuten war.

v. Jenner, Regierungsrat. Vor allem aus und bevor ich über den Artikel II. selbst eintrete, möchte ich den Hrn. Berichterstatter darauf aufmerksam machen, dass in den Anträgen der Kommission einer vergessen worden ist, nämlich derjenige auf pag. 255, wo es heißt: „1) dass die Dotationsurkunde vom 20. September 1803 durch die Aufhebung der Mediationsakte ihre Rechtsgültigkeit nicht verloren habe.“ Ich wünsche, dass dieser Gegenstand bei der Abstimmung nicht vergessen werde, denn dieses machte den Hauptgegenstand der der Kommission ursprünglich gegebenen Aufgabe aus. Über den Antrag II., welcher jetzt in Umfrage ist, habe ich auch ein Paar Bemerkungen zu machen. Ich sehe hier eine Alternative vorgeschlagen in Absicht auf den Gerichtsstand, den man der Stadt Bern vorschlagen will, und ich finde dieselbe, ich muss es sagen — sehr „honorär“, aber mir scheint der 3ten Gerichtsstand ausgelassen zu sein. Freilich habe ich gegen diesen 3ten Gerichtsstand einige Gründe vom Hrn. Rapporteur anzuführen gehört, aber die haben mich noch nicht überzeugt, dass deshalb über einen deutlichen Artikel unserer Verfassung hinweggegangen werden dürfen. Unser natürliche Gerichtsstand, Tit., ist zu Bern. Wenn die Stadt Bern diesen anrufen sollte, so kann er ihr nicht refusirt werden; ich für mich zwar würde ihn nicht anrufen. Allein unsere Verfassung spricht darüber deutlich, und in diese sollen wir kein Loch machen. Was man unsern Gerichten vorgeworfen hat, ist gewiss ungegründet, und ich wenigstens möchte mich hüten, hier unsere Gerichte als parteisch zu erklären. Die Regierung hatte schon mehr dergleichen Prozesse zu führen, und die Gerichte waren, glaube ich, dabei nicht parteisch; sie werden auch hier ebenso unparteilich urtheilen. Ich weiß zwar wohl, dass etwa ein oder zwei Berner mehr im Obergericht sitzen, als Nichtberner; aber dieser Umstand kann die Verfassung nicht umstoßen; deshalb muss durchaus unser Obergericht ebenfalls hier erwähnt werden. Es wäre doch wahrhaftig unschicklich zu erklären, in einer Streitsache zwischen der Staatsgewalt und einer Korporation müssten alle bernischen Gerichte als parteisch angesehen werden. Dies ist der eine Punkt, über welchen ich mir Bemerkungen erlauben musste. Man geht ferner von der Ansicht aus, es seien uns im Antrag II. lauter unparteiliche Gerichtshöfe vorgeschlagen worden. Ich zweife, ob dieses der Kommission ganz gelungen sei. Ich hörte freilich sagen, Aargau und Waadt seien bei dieser Sache nicht mehr betheiligt; — nun ja, Tit., aber die Eidgenossen sind dabei betheiligt.

Lesen Sie die Dotationsurkunde für den Kanton Bern, so werden Sie finden, dass derselbe von den äussern Geldern keine erhalten hat. Wenn man nun vom Grundsatz ausgeht, es seien fremde Fonds damals vorräthig gewesen, welche der Liquidationskommission hätte eingeschossen werden sollen und es nicht wurden; so kommen diese Fonds, da sie ja mit als helvetisches Nationalgut erklärt worden waren, am Ende nicht dem Kanton Bern, sondern der gesamten Eidgenossenschaft zu. Denn da diese äussern Fonds durch keine Verkommis mit der Eidgenossenschaft dem hiesigen Stande zugewiesen worden sind, so ist klar, dass sie entweder der gesamten Eidgenossenschaft oder aber der Stadt Bern gehören. Es ist also nicht so ganz richtig, wenn man behauptet, die vorgeschlagenen Gerichtsstände seien ganz unbetheiligt. Wenn ich der Stadt Bern einen Rath zu geben hätte, — ich würde den Gerichtshof von Zürich auswählen, an dessen Spitze ein Mann steht, vor welchem ich die grösste Achtung habe. Dort würde es nicht viel Advocatur brauchen; man könnte die ganze Sache seiner Rechtlichkeit und seinen Kenntnissen unbedingt überlassen. Über den 2ten Satz des Antrags II. erlaube ich mir ebenfalls ein Paar Worte. Man schlägt da vor, die Stadt Bern solle innerhalb 14 Tagen antworten. Wann hat aber die Kommission ihren Auftrag erhalten? Am 9. März 1833. Sie hatte also Zeit, viel Zeit. Während nun die eine Partei 3 Jahre lang Zeit hatte, ihre Batterien alle zu dressiren, — sind da 14 Tage ein gehöriger Termin, um ein solches Werk zu beantworten? Die Behörde von Bern muss doch, um sich hierüber auszusprechen, diesen Bericht in allen Theilen verfolgen und prüfen. Vergessen Sie übrigens nicht, Tit., dass es sich hier um Sachen handelt, die sich meistens vor 30 und mehr Jahren zugetragen haben, und dass viele von denjenigen Personen, welche damals darüber verhandelt haben, bereits gestorben und dass seitdem verschiedene Behörden und verschiedene Constitutionen vorübergegangen sind, und dass Sie es also nicht mehr mit denjenigen zu thun haben, welche damals gehandelt. Darum ist es für die gegenwärtige Stadtbehörde gewiss ein schwieriges Geschäft, sich auf diese Gegenstände einzulassen, indem letztere den meisten Mitgliedern der nunmehrigen städtischen Behörden ebenso fremd sein werden als uns. Und wie geht es bei den Verhandlungen solcher Corporationen zu? Zuerst muss eine Behörde beauftragt werden, zu untersuchen, zu rapportiren; dann erst muss der Gegenstand kraft des Gemeindesetzes vor die Gemeinde gebracht werden. Nun frage ich: sind 14 Tage dazu genug? Ja ich frage: verträgt sich eine solche Frist selbst mit dem Gemeindesetzen? Nachdem bereits 30 und mehr Jahre vorüber gegangen sind, scheint mir jetzt in einem etwas mehreren Verzügen kein grosser Nachtheil zu liegen; 3 Monate wären dann ein Termin, der jedenfalls angemessener sein möchte als 14 Tage. Ich schließe daher für jetzt legiglich dahin, dass eine Frist von 3 Monaten anstatt von 14 Tagen gestattet werde.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Frühlingsitzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der 1. Sitzung. Donnerstag den 7. April 1836.)

(Bernische Dotationsverhältnisse.)

Fellenberg. Nachdem Sie, Tit., erklärt haben, Sie wollen durch Ihren früheren Beschluss dem richterlichen Entscheide keineswegs vorgreifen, sondern bloß Ihre Überzeugung aussprechen, daß dem Bernervolke Unrecht geschehen sei, und wollen demnach auf richterlichem Wege das Recht suchen; so würden wir jetzt gewiß einen großen Fehler begehen, ja uns einen groben Verstoß gegen unsere Verfassung erlauben, wenn wir ohne weiters nur vor ein fremdes Schiedsgericht gehen wollten. Ich muß aber da noch ein paar Bemerkungen vorbringen lassen, zu denen ich schon früher veranlaßt wurde und welche so ziemlich an ihrer Stelle sein werden. Es sind bin und wieder schon Aenderungen vorgekommen, als ob wir in unserer eigenen Sache hier schalten und walten würden. So kam bei der Diskussion über die Zehnten vor, es sei zwar an uns, die Staatszehnten zu verschenken, wofern wir es für gut fänden; hingegen dürfe unser Gesetz die Korporationszehnten nicht beschlagen. Schwerer Irrthum liegt solchen Behauptungen zu Grunde. Wir sind nicht Stellvertreter des Volkes in Absicht auf sein Eigenthum, wiewohl wir die Pflicht auf uns haben, das Eigenthum des Staates oder des gesammten Volkes unbeschädigt zu erhalten und in diesen Sachen lediglich im Interesse des Volkes zu handeln. Wir handeln also hier nicht in unserer eigenen Angelegenheit, sondern in einer Angelegenheit des Bernervolkes, dem wir dafür verantwortlich sind, obgleich bis jetzt noch kein Verantwortlichkeitsgesetz erhältlich war. Da wir somit in einer Angelegenheit des Bernervolkes zu Rate gehen, so dürfen wir am wenigsten da vergeben die Gerechtigkeit, die Rücksicht auf die öffentliche Meinung, und dürfen nicht den geringsten Schein von Unrecht oder Verleugnung der Gesetze über uns kommen lassen. Es ist von großer Wichtigkeit, daß wir diesen Standpunkt wohl im Auge haben. Eine andere Bemerkung ist die, daß die gegenwärtigen Bernerburger ein ebenso großes und dringendes Interesse haben müssen, allem aufzubieten, damit nicht ungerechtes Gut wie eine schwere Schuld auf unserm Gemeinwesen hafte, als der Staat interessirt ist, dasjenige wirklich zu erhalten, was ihm rechtlich zukommt. Was irgend in dieser Angelegenheit je widerrechtliches geschehen sein mag, das lasse ich nicht der Burghschaft von Bern zur Last fallen, denn es geschah von einzelnen Beamten und Dikasterien, welche in ihrer Prävention glaubten, dem Vaterlande damit einen Dienst zu leisten, und man war damals gewohnt, in der Bernerburgerschaft zunächst das Vaterland zu erblicken. Es ist eine wesentliche Bedingung unseres öffentlichen Wohlstandes, daß wir jeden Stein des Anstoßes weg schaffen; es soll alles in's Klare gebracht werden, was irgend unrecht sein, was uns befecken könnte. Ich bin überzeugt, daß, wenn wir jetzt, nachdem die Bernerburgerschaft diesen Bericht gelesen haben wird, ihre Stimmen sammeln könnten, die große Mehrheit erklären würde: wir wollen alles weghun, was uns nicht gehört. Ich möchte daher nicht, daß

aus unzeitigem Eifer jetzt die Vertheidiger der Ansprüche des Staates eine neue Anklage gegen die Burghschaft von Bern im Allgemeinen schlendern; es ist Zeit, daß wir endlich einmal unterscheiden, was an rechtlichem Sinne bei ihr waltet, und von woher hingegen aus unbesonnenem Eifer auf einen Besitzstand gedrungen worden, der vielleicht nicht zu rechtfertigen wäre. Nachdem ich nun die Vordersätze festgesetzt habe, von welchen wir ausgehen sollen, so wäre es sehr übel und vorgegriffen, wenn wir nicht dächten, daß jetzt endlich auch von Seite der Burghschaft eine gründliche Untersuchung eintreten wolle. Wie ich gehört, so hat die Behörde der hiesigen Burghschaft beschlossen, zu erwarten, was die Repräsentanten des Bernervolkes im Interesse derselben beschließen werden. Es ist nun zu hoffen, die Burghschaft werde gründlich untersuchen, und zwar um so eher, als dieselbe bei den Hülfsmitteln, welche sie in ihren Archiven findet, bedeutendes Licht über diese Sache finden kann. Warum sollten wir nicht erwarten dürfen, daß die Stadt uns mit Freundlichkeit entgegen kommen werde, wenn wir ihr mit Freundlichkeit entgegen kommen? Hängt denn nicht von der Aussöhnung der Parteien unser gegenseitiges Heil ab? Liegt es nicht an uns, das Beispiel dazu zu geben. Wir sollen auch den Schein von Entzweiung heben und in aller Gürmigkeit des Bernercharakters unsern Mitbürgern von Bern sagen: wir wollen nichts, als was recht ist; aber wir sind durch unsere Pflichten gebunden. Das was recht ist, für unser Volk wirklich zu verlangen, und wir haben die Überzeugung, daß dem Volke von Seite der Stadt Unrecht geschehen ist, indem die Stadt durch den unzeitigen, obgleich wohlgemeinten Eifer von Beamten Gut an sich gezogen, was ihr nicht gehörte, wir erwarten, daß, sobald die Burghschaft von Bern dieses eingesehen haben wird, sie uns Hand biete, um auszumitteln, welches die rechtmäßigen beiderseitigen Ansprüche seien. Wenn auf dieses die Burghschaft nicht entspricht, dann ist es noch immer Zeit, sich an den Richter zu wenden. Da wüßte ich aber nicht, warum wir diesen Richter nicht in unserer Mitte finden sollten. Wer etwa da Verführung und dergleichen beforgen sollte, bedenke, was für ein Gewicht durch die öffentliche Meinung auf der andern Seite in die Waagschale gelegt ist. Die gerichtlichen Behörden unseres Kantons würden sich da in einer so delikaten Stellung befinden, daß sie sich gewiß aufs sorgfältigste hüten müßten, sich am Eigenthum des gesammten Volkes zu vergreifen. Ich möchte also nicht zum Antrag II. stimmen, sondern bei unsren Richtern bleiben; auch möchte ich nicht sogleich an den Richter sprechen, sondern zuvor eine Freundlichkeitserklärung an die Burghschaft thun und diesen Bericht da offiziell durch den Regierungsrath an die burgerliche Behörde schicken, um auf diese Weise die Burghschaft zu veranlassen, daß sie in ihrer großen Gemeinde denselben in Berathung ziehe. Ich bin überzeugt, daß wir so unsern Zweck weit eher erreichen werden als auf andere Weise. Sollten wir aber das Unglück haben, uns in unsern Hoffnungen getäuscht zu sehen, sollten diejenigen, welche sich bisher als Bevorrechtigungssüchtige ausgeschieden haben, noch fernerhin

als solche sich darstellen wollen, und sollten wir bei unsern richterlichen Behörden nicht zum Zwecke gelangen, dann ist es noch immer Zeit sich weiter umzusehen. Diese Angelegenheit aber eidgenössischen Behörden zu übertragen, die gar leicht diese Sache zu einer eidgenössischen machen würden, das könnte gegen die Interessen unseres Staates gehen. Ich will nicht wiederholen, was Hr. Regierungsrath v. Jenner hierüber sehr richtig gesagt hat. Hinsichtlich der gewährten Frist glaube ich auch, 14 Tage seien zu wenig. Gedenfalls aber ist diese Frist nicht gesetzt, damit die Bürgerschaft auf die Reklamationen selbst eine Antwort gebe, sondern die Stadt soll bloß erklären, ob sie auf irgend eine Weise auf die Anträge der Repräsentanten des Volkes eintreten wolle. Würde sie dieses verneinen, dann erst wäre dieser Gegenstand einer neuen Beratung zu unterziehen. Wir sollten also hier nichts erklären, als daß alles nach unsern Landesgesetzen und vor unsern Gerichten geführt werden solle. Ich stimme daher für Zurückweisung des Antrages II. zu ganz anderer Abfassung gemäß den vorgelegten Grundsätzen.

Zahler. Ich ergreife das Wort in der Hoffnung, vielleicht die Diskussion etwas abzukürzen. Ich würde lediglich sagen: „er erklärt sich bereit hinsichtlich derselben vor einem „unparteiischen Richter Recht zu nehmen.“ — Man schlägt uns vor, der Stadt eine Frist von 14 Tagen zu geben; das ist zu kurz. Man schlägt uns vor, Schiedsrichter zu ernennen; wir wissen nicht wohin das führen kann. Man schlägt uns vor, vor die Tagsatzung zu gehen; das möchte ich gar nicht. Wenn wir prozedieren wollen, so müssen wir den Prozess einem Manne übergeben, der die Sache versteht, und der weiß, welches der kürzeste Weg zum Ziele ist. Wenn wir hier nun schon zum voraus einen Weg bezeichnen, der dann vielleicht dem Beauftragten nicht gefällt, so könnte dieses der Sache nur zum Nachtheile gereichen. Es ist auch von sehr großer Wichtigkeit, so mir nichts dir nichts zu erklären, es sei keine hiesige Behörde kompetent, über eine Streitigkeit zwischen dem Staate und einer Corporation zu entscheiden. Spricht man aus, das Obergericht sei als Gericht nicht kompetent, so ist zugleich entschieden, auch der Regierungsrath sei nicht kompetent, die über solche Streitigkeiten gefällten Urtheile zu exequiren. Denn der Regierungsrath vertritt ja da offenbar die eine Partei. Bisher wurde bereits in vielen solchen Fällen das Obergericht als kompetente Behörde angesehen, und ich würde keinen Augenblick anstreben, ihm als einem geschworenen Richter alles zu trauen voll zu überlassen. Wahrscheinlich zwar würden auch allfällig aufgestellte Schiedsrichter einen Eid leisten müssen, aber man kann eben nicht wissen, wohin dieses führen würde. Ich halte dafür, unser Obergericht sei als Gericht befugt, in dieser Sache abzusprechen. Würden allfällig Personen darin sitzen, die an dem Streite ein unmittelbares Interesse hätten, die reicher oder ärmer dadurch werden könnten; dann steht ja der Weg der Recusation offen. Uebrigens, bis die Sache soweit gediehen sein wird, tritt ja der Termin der periodischen Er-gänzung des Obergerichts ein. Ich mache es mir zur Pflicht, hier auszusprechen, daß das Obergericht das in dasselbe gesetzte Zutrauen bis jetzt gerechtfertigt hat, und es hat in dieser Beziehung die Vergleichung mit keiner andern Staatsbehörde zu scheuen. Wir kennen den schleppenden Gang vor der Tagsatzung; wir wissen, daß solche Sachen dort immerfort ad referendum genommen werden, und daß zuletzt nichts dabei heraus kommt. darum wäre es nach meinen Ansichten viel besser, von allem dem zu abstrahiren. Es ist ja auch möglich, daß wir in Freundslichkeit zu unseren Ansprüchen kommen, und jedenfalls wird der Anwalt, der das Recht des Staates dann besorgt, sich wohl hüten, drein zu springen; er wird um Rath fragen, Rechtskollegen konsultieren u. s. w. Da ich nun in gar nichts präjudizieren möchte, was eine Freundslichkeit verhindern oder den Rechtsanwalt binden könnte, so wiederhole ich meinen Antrag, den ich anfangs gestellt habe.

Tillier. Die Rechtmäßigkeit der Ansprüchen von irgend jemanden läßt sich nach 2 Rücksichten hauptsächlich zum voraus mithören, 1) nach der Grundlage dieser Ansprüchen und 2) nach der Art und Weise, wie derjenige, der die Ansprüchen erhebt, sein Recht verfolgt. Verfolgt er sein Recht auf die geradeste und rechtmäßigste Weise, so giebt das schon eine weit

vortheilhaftere Meinung für sein Recht, als wenn er dasselbe auf Umwegen suchen müßte. Davon können wir uns nicht genug überzeugen. Der Weg, welchen die Kommission uns nun vorschlägt, scheint mir an sich unter Privaten durchaus nicht unbillig, aber er scheint mir, wenn man einen Zwangsweg daraus machen will, verfassungswidrig und für uns nicht schicklich. Wir stehen unserer Seite in der einfachen Stellung von Bormündern; alles was solche thun würden, schickt sich für uns. Die Verfassung zeigt uns ganz deutlich, wer einzig in dieser Sache unser Richter sein kann. Wenn wir von diesem Wege abweichen, so kann ich nicht sehen, wie wir zu einem erzielichen Ziele kommen können. Unser erster Schritt auf dem ordentlichen Zivilwege ist eine Notifikation an unsere Gegenpartei, also im vorliegenden Falle die offizielle Uebersezung dieses Berichtes an die betreffenden Stadtbehörden. Was man denn weiter thun will, hängt von der Antwort ab, die man uns alsdann geben wird. Der Antrag der Kommission weicht nun von diesem Wege gänzlich ab. Bevor wir wissen, ob die Gegenpartei unser Recht anerkennt, gehen wir da mit einer Bestimmung des Forum's zu wege, die sich gar nicht rechlich begründen läßt. Man sagt, das Obergericht sei nicht competent. Warum nicht? Es seien ja so und so viel Börner von der Stadt und so und so viel vom Lande darin. Ja, Tit., wenn wir so weit sein sollten, daß wir jedesmal abwägen müßten wie viele Mitglieder sind von der einen, wie viele von der andern Seite? dann wären wir nicht mehr würdig, einen selbstständigen Staat zu bilden. Entweder sollen wir unseren verfassungsmäßigen Gerichten zuweisen, was ihnen gehört, oder wir sollen, wenn wir dies nicht mehr thun können, dieselben absezzen. Der Große Rath müßte sich ja schämen, solche Richter eingesetzt zu haben, denen er nicht unbedingt trauen dürfte. Was die Tagsatzung betrifft, so muß ich in dieser Beziehung die Bemerkungen theilen, welche man darüber gemacht hat. Wir gewinnen auch nichts, wenn wir zu einem fixirten Termine schreiten wollen. 14 Tage als Frist zu setzen, — das ist wahrhaftig ein Scherz, aber ein Scherz, der sehr unzitig ist. Ich spreche mich hier öffentlich gegen jede Gewaltmaßregel irgend einer Art aus, und jeder rechtlche Mann hier in dieser Versammlung muß meine dahierige Ansichttheilen. Unmöglich kann im gegenwärtigen Momente die Rede davon sein, zu entscheiden, was wir thun wollen, wenn man uns nicht in so kurzer Frist antworte. Wollen wir der Stadt vorschlagen, ein Schiedsgericht zu wählen, so habe ich insofern nichts dagegen. Wenn man uns aber sagt: Wenn die Stadt unsere Vorschläge nicht annehme, oder wenn die Tagsatzung sich als incompetent erklären, so wollen wir uns aus eigener Machtvollkommenheit in den Besitz der angesprochenen Gegenstände setzen und dann erwarten, ob die Stadt klagen wolle; — so kann es mit dieser Ausserung dem Hrn. Rechtsberater unmöglich Ernst gewesen sein. Sich gewaltthätig in den Besitz einer Sache setzen, — was ist das anders als stehlen? Wo würden wir hin gehören, wenn wir uns dieses erlauben woltten? Es kann Ihnen, Tit., gewiß nicht in Sinn kommen, auf andern als auf völlig rechtlchen Wege in den Besitz Ihres beglaubten Eigenthums zu gelangen. Wir sind hier in feiner andern Stellung als in welcher sich jeder Privatmann oder jede Corporation in ähnlicher Falle befinden würde, und ich bin überzeugt, daß, wenn irgend ähnliche Ansprüche gegen Thun oder Burgdorf erhoben würden; es niemanden von Ihnen in Sinn käme, einen andern als den gesetzlichen Weg einzuschlagen. Ich kann zu nichts stimmen als dazu, daß die Anforderungen des Staates auf streng rechtlchen Wege verfolgt werden sollen und zwar vor unsern eigenen Gerichten.

Joh. Schnell. Es ist nicht gut, gegen und mit jedermann generos zu sein; gewisse Leute steigen nur desto höher zu Ross, desto derber hauen sie zu. Nach meiner Ueberzeugung hat der Staat das Recht, hier fiskalisch einzugreifen und sich in den Besitz desjenigen zu setzen, was durch Malversation von unrechtlchen Verwaltern ihm seiner Zeit entzogen worden ist. Die Kommission hätte uns also gar füglich ein solches Verfahren antragen können, aber ich begreife äußerst wohl, daß ein Volk, das sich stark, und daß eine Regierung, die sich kräftig fühlt, allenfalls nicht diesen Weg gehen will, sondern daß sie, um die

öffentliche Meinung sich zu bewahren und als gänzlich bescheiden und leidenschaftslos zu erscheinen, sagt: wir wollen als die Stärker für einmal nicht alle Mittel in Anwendung bringen, die wir in Anwendung bringen könnten; sondern wir wollen gegenüber diesem schwächeren Gegner so auftreten, daß er gar keine gegründeten Beschwerden vorbringen kann. Anstatt also diesen Gegner als den zu bezeichnen, der er ist, und wie er bezeichnet zu werden verdient, als welcher sich den Stempel der Malversation aufgedrückt hat, — sagt man: wir wollen die Sache untersuchen, wir wollen Recht nehmen und zwar nicht bei unsren Gerichten, sondern bei einem solchen Gerichte, dem auch nicht von ferne ein Schein von Parteilichkeit beigemessen werden könne. Kann man billiger, ruhiger, gelassener, würdiger einem Gegner entgegenkommen über eine streitige Sache, zumal wenn man in derjenigen vortheilhaften Stellung sich befindet, in welcher unsrer Große Rath gegenüber einer Behörde steht, die, als eine sattsam bezeichnete, von mir nicht näher bezeichnet zu werden braucht? Kann man anders als diesem Großen Rath Dank wissen für solche Milde, Ruhe und Billigkeit? Anstatt dessen kommt man aber und wirft uns vor: ihr wollt die eigenen Gerichte übergehen, ihr trauet ihnen nicht! — während doch man einzlig darum die inländischen Gerichte zu übergehen vorschlägt, weil der Gegner sagen könnte: diese Gerichte sind nicht ganz unbefangen, sie sind ja unmittelbar aus der Behörde hervorgegangen, welche als Kläger auftritt. Also anstatt uns Dank zu wissen für diese Schonung und diese Rücksicht, wirft man uns Ungerechtigkeit und Misstrauen in unsere Gerichtsbehörden vor; anstatt uns Dank zu wissen, daß wir, obgleich wir könnten, nicht fiskalisch eingreifen wollen, mutet man uns zu, wir sollen uns sogleich mit gebundenen Händen dem Gerichte übergeben und uns ja nicht die Mittel vorbehalten, im Fall wir das Recht nicht finden sollten, das Angemessene vorzulehren; anstatt uns Dank zu wissen, daß man nicht auf die Thaten und Handlungen jener Bezeichneten eingehet, welche auf jeder Seite dieses Berichtes zu Tage kommen, und anstatt uns Dank zu wissen, daß man nicht strenge Rechenschaft von Ihnen verlangt, sagt man, wir suchen uns in eine vortheilhafte Stellung gegen diese Leute zu setzen; — sagt, man hätte die Dotationsakte hier geradezu als valid erklären sollen, ohne zu untersuchen, in wiefern die Liquidationskommission damals richtig berichtet gewesen sei; wir sollen uns also verfänglich machen und für valid erklären, was möglicherweise nicht valid ist! Ja, Tit., es ist wahrhaftig nicht gut, mit allen Leuten generos zu sein. Hätten wir gleich von Anfang den Weg eingeschlagen, den wir hätten einschlagen können; so würde man am Ende gefunden haben, daß, was jetzt vorgeschlagen ist, sei sehr billig; aber weil wir gleich von Anfang so milde verfahren sind, so findet man diese Anträge nun hart und ungerecht! Wenn ich also der Kommission hier eine Erklärung zu geben hätte, so würde ich ihr sagen: wie mochtet Ihr so wenig fordern? Wie mochtet Ihr uns antragen, aus unserer so vortheilhaften Stellung herauszutreten, gegenüber denen, die man kennt? Indessen ich begreife die Kommission ganz wohl; sie wollte der ganzen Welt zeigen: so ist das Bernervolk und so seine Regierung, von welcher man sagt, sie sei gewaltthätig, parteisch, sie drücke ihre Gegner zu Boden; da habt Ihr diese verschriene Regierung! seht, wie sie handelt! Anstatt sich der ihr mit Fug und Recht zustehenden Gewaltmittel zu bedienen, bietet sie den Gestempelten und Bezeichneten an, unparteiisches Recht zu nehmen? Das war die Absicht der Kommission, und ich finde, sie habe recht gehan, so zu handeln; das ist die Handlungsweise, die einem freien Volke zukommt. Allein mehr zu verlangen und in der Mäßigung noch weiter zu gehen, das wäre die Gerechtigkeit auf den Kopf gestellt. Mich soll der Himmel bewahren, daß ich da noch um ein Haar breit nachgebe. Denn ich glaube es schon jetzt kaum verantworten zu können, wenn wir in unserer vortheilhaften Stellung uns herablassen, bei einem unparteiischen Gerichte Recht zu nehmen. Indessen will ich zu den Anträgen der Kommission, wie sie sind, stimmen.

Kasthöfer. Hr. Professor Schnell geht vom Faktum aus, es habe Malversation stattgehabt, und daraus schließt er, der Große Rath solle sich wieder in den Besitz dieser Gegenstände setzen. Um zu entscheiden: — ist Malversation da? — wer

kann darüber richten? Nicht wir. Es ist eine Sache über mein und dein; es ist eine Sache, die vor Gericht gehört. Ich werde mich wohl hüten, auch wenn es Millionen anlangt, die Verfassung zu verlesen. Hr. Fellenberg hat die Sache von einer Seite behandelt, wofür ich ihm Dank weis. Ich fühe mich berufen, es noch weiter auseinander zu sehen. Er erklärte, die Bürgerschaft von Bern und er als Bürger von Bern werden nie ungerechtes Gut genießen wollen, und sie würden immer bereit sein, durch den Richter entscheiden zu lassen, ob dieses Gut der Bürgerschaft gehöre oder nicht. Es ist einige Jahre her, daß mich 60 oder 80 meiner Mitbürger mit dem Zutrauen beehrt haben, mir aufzutragen, ich solle ihnen doch Licht zu verschaffen suchen über diese Sachen. Durch diesen Bericht da ist jetzt Licht gekommen, mehr als ich erwartete. Ich stellte mich damals voran, weil ich es gern thue, wofür das Interesse der guten Sache es verlangt oder sonst niemand es thua will. Die Aufgabe des sogenannten Webenvereins ist jetzt mehr als gelöst. Diese Männer aus der Bürgerschaft glaubten im Recht zu sehn, zu verlangen, daß man lechterer endlich sage, was ihr gehöre und was der Einwohnerchaft. Daß der Staat so viele Ansprüche haben werde, wie sich dies jetzt gezeigt hat, das wußten wir nicht, wir dachten nicht von ferne daran. So wie ich aber als Bürger von Bern schon oft das Eigentum und die Rechte der Bürgerschaft gegen Unmässungen des Stadtrichters vertheidigt habe, so fühe ich mich jetzt mehr als nie berufen, im Schooße der obersten Landesbehörde auszusprechen, was nach meinem Dafürhalten gleich nach Veröffentlichung des Berichtes der Spezialkommission die Bürgerschaft von Bern einmuthig hätte ausdrücken sollen. Ich erkläre demnach, daß ich als Bürger von Bern für mich und meine Nachkommen auf alles und jedes Eigentum, auf alle und jede Genüsse verzichte, die nicht nach der strengsten Gerechtigkeit wirklich der Bürgerschaft gehören; daß ich, soviel an mir, darauf bestehe, daß von den Reichthümern und Besitzungen, welche gegenwärtig unter Verwaltung des Bürgerrathes liegen, dem Staat, der Einwohnerchaft und allfällig den Kantonen Waadt und Aargau tren und redlich verabsolt werde, was nach dem Ausspruch konstitutioneller Richter denselben zukommen sollte; Ich erkläre ferner, daß ich als Bürger von Bern nicht nur das Heil meiner Vaterstadt weder in Vorrechten oder unrechtmäßig erlangten Reichthümern noch auch in einer Bürgeraristokratie oder gar in einer Bâcheraristokratie suche; sondern ich verschmähe den Besitz solcher Vorrechte und solcher Schäze als eine Quelle des Verderbens für die Stadt Bern und der Zwietschaft und Feindschaft zwischen ihr und den übrigen Theilen der Republik. Ich weiß, Tit., daß ich hier auch die Gesinnung eines großen Theils der Bürgerschaft der Stadt Bern ausdrücke. — Es ist nun viel über das Forum gestritten worden. Man sagte, das Obergericht sei nicht unparteiisch, man müsse an ein Schiedsgericht oder gar an die „hohe“ Tagsatzung (das Wort „hohe“ wird wohl nur ein Druckfehler sein) sprechen. Ich glaube, das Obergericht sei befugt, in dieser Sache zu entscheiden und ebenso ist die Stadt Bern oder die Bürgerschaft von Bern befugt, das Obergericht anzusprechen. In diesem Falle hoffe ich, der Große Rath werde sich dessen auch nicht weigern. Wenn wir Oberrichter gewählt haben, die nicht in allen Theilen unparteiisch sind, so haben wir Unrecht gethan, aber das berechtigt uns nicht, unsere verfassungsmäßigen Gerichte zu rekvirren. Die Zeit ist übrigens nicht mehr fern, wo das Obergericht zum Drittheil erneuert werden muß. Anstatt des Obergerichts will man uns an die Tagsatzung verweisen. Während die Bundesakte noch gilt, die abschuliche Bundesakte, ist allerdings die Tagsatzung in gewissen Streitfällen kompetent; allein mit dieser Sache kann sich die Tagsatzung nicht befassen. Dieselbe hat nur Streitigkeiten zwischen Kantonregierungen zu entscheiden, aber nicht Streitigkeiten zwischen einem Kanton und einem Bestandtheile desselben. Die Tagsatzung, welche seit dem Treffen bei Pratteln immer mehr rückwärts gegangen ist, wäre übrigens das allerläufigste Tribunal, dem ich nichts überlassen möchte, was ein wenig in's Politische eingreift. Sie könnte ja, wenn sie gerade ein Bischchen übel gelaunt wäre, uns zu Schiedsrichtern geben die Richter des unglücklichen Umfeld, des Belmond, des Herger. Ich bemerke hier, daß ich nicht von den Individuen rede, welche an der Tagsatzung

szen, sondern ich rede von der Tagsatzung als einer Konferenz von Diplomaten; ich habe allen Respekt vor denjenigen edlen Eidgenossen, welche Mitglieder davon sind. Der Tagsatzung also möchte ich hier keine Erwähnung thun. Ich stimme auch nicht für ein Schiedsgericht, denn die Stadt wird sagen: wir wollen bei der Verfassung bleiben. Es ist überhaupt dieser Versammlung nicht würdig, der Stadt Propositionen zu machen, sondern wir sollen sagen: der Verfassung gemäß gehört dieses vor unsere Gerichte. Anstatt ferner der Stadt einen Termin zu setzen, möchte ich lieber dem Regierungsrath einen Termin setzen, damit derselbe unverweilt und ohne länger zu diplomatisiren, einen Anwalt aufstelle und die Ansprüche des Staates geltend mache. Die Sache ist für uns eine sehr delikate; diese Behörde ist jetzt die stärkere, und wir haben sehr beharrliche, eisengesinnte und feindliche Gegner. Aber missbrauchen wir darum unsere Gewalt nicht. Es handelt sich hier um Grundsätze; und die Grundsätze stehen höher als Millionen. Gott bewahre uns vor solchen Millionen, welche den Grundsätzen unserer Verfassung entgegen erworben worden wären! Nehmen wir uns in Acht, daß wir nicht in Geldgier und Schatzgräberei verfallen! Was haben der alten Regierung im Jahr 1798 die Schäze genügt? Was hat ihr im Jahr 1830 der Separatfond genügt? Millionen haben noch keinen Staat gerettet, wohl aber Gerechtigkeit; handeln wir nach der Gerechtigkeit!

Schnell, alt-Regierungsrath. Ich habe jetzt eine ge- raume Zeit zugehört und gesehen, daß man von den meisten Seiten her diese Sache als eine simple Zivilsache ansieht. Das ist sie nicht, sondern wenn man sie in ihrem eigentlichen und wahren Lichte betrachten, und wenn man sie dahin stellen will, wohin sie nach Gesetz und Verfassung gehört, so ist sie eine Criminalesache. Wenn nun die Kommission, obwohl sie in ihren Akten wirkliche Falsa aufgedeckt hat, darauf anträgt, nicht zu criminalisiren, sondern ordentlich mit diesen Leuten umzugehen, und die Sache durch einen unpartheiischen Richter entscheiden zu lassen; so handelte die Kommission außerordentlich nachsichtig und schonend, und es wird dem ganzen Grossen Rath daran gelegen sein, daß auch fernerhin mit möglichster Nachsicht und Schonung verfahren werde. Deswegen sagt auch die Kommission in ihrem Gutachten: wir wollen den Herren der Stadtverwaltung erklären: ihr habt jetzt die Alten gelesen, ihr werdet darin wie in einem Spiegel gesehen haben, wie dieser oder jener ist; — wißt ihr was? wir wollen nicht lange die Staatsautorität geltend machen und als Souverän auftreten und alle die Mittel gegen euch anwenden, die uns zu Gebote stehen, damit ihr nicht etwa sagen könnt, wir wollen euch unterdrücken; sondern wir wollen miteinander conveniren für einen unpartheiischen Richter, entweder für das Obergericht zu Zürich oder für dasjenige zu Luzern oder endlich für ein Schiedsgericht; — gebt die Hand dazu und zeigt, daß ihr uns hierin entgegen kommen wollt, — wir wollen euch mit der Grossmuth vorangehen. Sonst aber wollen wir noch ein drittes Mittel in Anwendung bringen, das heißt, bei der Tagsatzung das eidgenössische Recht begehrn, nur damit ihr sehet, daß der Große Rath lieber unpartheiische Personen entscheiden lassen als seine Staatsautorität geltend machen will. Ganz gewiß kann man nicht nachsichtiger sein gegen Leute, die sich haben zu Schulden kommen lassen, was jene Herren. Freilich sagt man, diese Herren haben ja nichts davon für sich bezogen, sie thaten das alles zu Gunsten einer Corporation; aber wenn ich zu Gunsten irgend eines dritten etwas behändige, das mir nicht gehört, ist es nicht dasselbe, wie wenn ich es für mich genommen hätte? Item sind sie es, die genommen haben, und der Staat ist es, dem man genommen hat. Die Kommission will nun, damit sich die Stadt hierüber aussprechen könne, derselben einen Termin setzen. Wenn nun die Stadt alles ausschlagen sollte, was ihr hier angetragen wird, so ist es jedenfalls an dem, vor ein inländisches Gericht zu geben, sondern der Große Rath wird sich dann seiner Souveränitätsrechte bewußt sein und

gut findenden Falles sich selbst Recht verschaffen. So lange man kann, will ich gerne zeigen, daß man so unpartheiisch als irgend möglich verfahren will. Nur gehen wir nicht aus unserer Stellung, und sehen wir nicht als Zivilsache an, was im wahren Lichte betrachtet, eine Criminalesache ist. Darum wird es am allerbesten sein, man trete lediglich in nichts ein, als was in den Anträgen der Kommission enthalten ist, damit, wenn das großmütige Anerbieten der Regierung von Seite der Stadt nicht angenommen würde, die Regierung noch immer berechtigt sei zu thun was sie im Interesse des Landes thun soll. Will man mehr als 14 Tage Frist gestatten, z. B. einen oder auch 2 Monate, so habe ich nichts dagegen.

Mühlemann. So sehr ich dieser Kommission für ihre Arbeiten und Untersuchungen Dank weiß, so bin ich doch im Falle, bei diesem zweiten Antrage einen Angriff darauf zu machen. Ich will nicht weitläufig darüber eintreten, ob unser Obergericht kompetent sein könne, ja oder nein. Der allgemeine Grundsatz ist, daß ein Richter, der ein persönliches Interesse am Ausgänge der Sache hat, refusirt werden soll. Sobald man dieses annimmt, so müsse ja im vorliegenden Falle das Obergericht zu einer Null herabsinken. Indessen will ich mich nicht dabei aufhalten. Ich betrachte die Sache an und für sich so, wie sie so eben erklärt worden ist. Ich möchte dann eben auch nicht sogleich den strengen Weg einschlagen, sondern ich billige den von der Kommission angetragenen Weg insoweit, als von einer Convention über ein unpartheiisches Gericht oder von einem von beiden Seiten frei zu wählenden Schiedsgerichte die Rede ist. Hingegen, was die Tagsatzung betrifft, da könnte ich nicht eintreten, aus Gründen, die ich etwas näher angeben will. Ich glaube, die Kommission habe sich bereits in ihrer rechtlichen Deduktion in etwas geirrt. Sie stellt, nämlich als Rechtsgrundsatz auf, daß, wenn nach Beurtheilung eines Prozesses neue darauf bezügliche Umstände bekannt werden, welche der Erörterung bedürfen, man deshalb nur bei demjenigen Richter Recht suchen solle, welcher zuletzt den Prozeß entschieden hatte. Die Kommission sagt also, wenn man sich in dieser Angelegenheit nicht über ein unpartheiisches Gericht verständigen könne, so müsse man bei der Tagsatzung verlangen, daß sie am Platz der früheren Liquidationskommission, welche als letzter Richter in dieser Angelegenheit geurtheilt hatte, einen neuen Richter aufstelle. Dieser Grundsatz ist allerdings rechtlich und möchte hier angewendet werden, wenn möglich die frühere Liquidationskommission von der Tagsatzung bestellt gewesen wäre. Allein das war sie nicht, sondern sie war persönlich vom damaligen ersten Consul ernannt; dieser aber ist nicht mehr da, und also kann jener allgemeine Rechtsgrundsatz hier keine Anwendung mehr finden, also schon aus diesem Grunde möchte ich hier nichts von der Tagsatzung sagen. Ein zweiter Grund ist der, daß nach dem Bundesvertrag von 1835 die Tagsatzung nur dann einschreiten kann, wenn es sich um Streitigkeiten von Kanton gegen Kanton handelt. Im ganzen Bundesvertrage ist der Tagsatzung nirgends das Recht eingeräumt, einzuschreiten, wenn eine Regierung mit einer Corporation oder mit einem Theile des Landes in Streit kommt. Ein dritter Grund, warum ich nichts von der Tagsatzung will, ist der, weil ich als Stellvertreter des Berner Volkes nicht glaube, ein dem Berner Volke zustehendes Recht an irgend wen vergeben zu dürfen. Das Berner Volk würde nämlich besonders insoweit um sein Recht verkürzt, als ihm die Tagsatzung leicht einen Schiedsrichter wählen dürfte, den es seiner Überzeugung nach nicht billigen könnte. Dazu könnte ich nun nicht helfen. Ich würde nur insofern Willigkeit statt Recht im vorliegenden Falle eintreten lassen, als man sich conventionsweise über einen Bericht verständigen kann. Von der Tagsatzung aber will ich nichts wissen.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Frühlingsitzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der 1. Sitzung. Donnerstag den 7. April 1836.)

(Bernische Dotationsverhältnisse.)

(Fortsetzung der Rede des Hrn. Mühlmann.)

Mein Schluss geht also dahin, daß ich gerne helfen will, der Bürgerschaft von Bern auf die allerfreundlichste Manier entgegen zu kommen, und dem Regierungsrath den Auftrag zu geben, ihr zu sagen: ihr habt jetzt gelehrt, wie sich alles verhält; ihr habt auch bessere Gelegenheit, euch von der Richtigkeit alles dessen zu überzeugen, als selbst der Regierungsrath. Wenn ihr also glaubt, daß in unsern Ansprachen irgend etwas begründet sei, so wollen wir euch entgegen kommen und vor einem unparteiischen Gerichte Recht nehmen; wenn ihr aber treugemeint glaubt, daß das hier Aufgestellte nicht richtig sei, so zeigt uns eure Aten; lauten diese gegen uns, so werden wir uns begnügen. — Ich möchte auch nicht zum voraus bestimmen, was man, im Falle die Stadt keinen dieser Anträge annehmen würde, thun wolle, sondern ich würde den Artikel einfach so stellen: „er erklärt sich bereit, hinsichtlich derselben vor einem unparteiischen, durch Übereinkunft der Parteien bestellten, Richter Recht zu nehmen, und beauftragt zu diesem Zwecke den Regierungsrath, der Stadt und Bürgerschaft von Bern entweder u. s. w. oder u. s. w. vorzuschlagen; sollte aber keiner dieser Anträge bei der Stadt und Bürgerschaft von Bern Anklang finden, so wird der Große Rath später das angemessene verfügen.“

Straub. Ich muß auf einen früher gemachten Antrag zurückkommen, nämlich blos zu erklären, daß man sich anbietet, vor einem unparteiischen Richter das Recht zu suchen. Ich halte nämlich verfassungsgemäß jede Person oder Corporation so lange für unschuldig, bis sie des Gegenthals überwiesen ist; ebenso denke ich jetzt in Absicht auf die Stadt Bern. Denn wenn wir hier schon einen unzeitigen Bericht haben, so wissen wir doch nicht, ob nicht möglicherweise die Stadt Bern Gegenbeweise aufbringt. Wir haben in der letzten Grofrathssitzung Friedensgerichte bestellt; warum wollen wir nicht gleich hier mit einer Freundlichkeit anfangen? hieten wir doch der Stadt Bern zuvor die Freundlichkeit an; will sie dann nicht, so wird es sich immer zeigen, wie man etwa die Sache angreifen wolle. Wenn man finden sollte, daß Rechte, welche die Stadt Thun oder Burgdorf seit 30 Jahren besessen hat, dem Staate zukommen, — würde man auf dieses hin sogleich zu geben, daß durch ein fremdes Gericht darüber entschieden werde? In unserer Verfassung ist deutlich gesagt, wer der natürliche Richter ist. Durch Convention können wir allerdings ein anderes beliebiges Gericht dazu ernennen, aber die Tagesfazit möchte ich zuletz. Will die Stadt Bern aber nicht mit uns convenieren, so bleibt uns nichts übrig, als den durch die Verfassung angewiesenen Weg zu betreten. Man sagt, man habe nicht Zutrauen zum Obergericht, es seien viel Burger von Bern darin. Wenn bei Amtsgerichten Streitigkeiten vorkommen, welche die Bürgergemeinde eines der Mitglieder betreffen, so haben diese Amtsrichter immer so viel Takt, bei den daher-

gen Verhandlungen nicht zu sitzen. Aehnlich würde es wohl auch beim Obergerichte gehn. Ich möchte also lediglich sagen, daß wir uns bereit erklären, vor einem unparteiischen Richter die Sache beurtheilen zu lassen, aber erst, wenn der Freundlichkeitssversuch fruchtlos ablaufen sollte; — um hierauf zu antworten, möchte ich der Stadt auch einen längern Termin gestatten, als hier vorgeschlagen wird.

May. Der Rapport, der hier vorliegt, sagt, es sei zu vermuten, daß der Staat gewisse Gegenstände von der Stadt zu reklamiren habe, und er will zugleich die Art und Weise bestimmen, wie diesen Reklamationen Folge gegeben werden solle. Sobald es dabei geblieben wäre, hätte ich kein Wort dagegen gesagt. Aber es ist seit kurzem ein ganz anderer Geist in die Deliberation gekommen. Bei der Deliberation über solche Fragen soll immer ein Geist der Unparteilichkeit, der Ruhe und Gerechtigkeit herrschen; aber wenn ich hier die Grobmuth hervorstellen höre, so erweckt das bei mir das größte Misstrauen. Ich sah immer, daß es schwerer sei, gerecht zu sein, als grobmüthig zu sein, und daß diejenigen, welche glauben, grobmüthig zu sein, oft vor lauter Grobmuth ungerecht werden. So wünsche ich, daß man bei einer Frage über Mein und Dein die Gerechtigkeit und weiter nichts im Auge habe. Ganz unzeitig aber ist es, von vorn herein zu sagen, es wäre eigentlich der Fall vorhanden, eine Kriminaluntersuchung zu verhängen. Wo stehen wir? Sind wir eine gerichtliche Behörde? Haben wir zu entscheiden, wo und wie diese oder jene Untersuchung geleitet werden soll? Wenn wir das thun, so weichen wir von den ersten Grundsätzen der Verfassung, welche die Trennung der Gewalten ausspricht, ab, und da eben würde der Vorwurf eintreten, daß die gerichtlichen Behörden des Kantons Bern abhängig seien vom Großen Rath. Wenn ich die Stellung der gerichtlichen Behörden hier wie überall in der Welt betrachte, so soll ich glauben, dieselben werden sich durch niemanden leiten lassen. Wenn wir aber hier uns äußern, es sei ein außerordentlich mildes Verfahren, daß man nicht gleich von hier aus einen Entscheid nehme, so sind wir nicht mehr in der Stellung, welche der Hr. Rapporteur im Anfang beigezeichnet hat, daß nämlich in dieser Sache der Große Rath da sei als Partei, um Namens des Fiskus Reklamationen zu machen. Ich bitte den Großen Rath, doch ja nicht in leidenschaftlich und einseitige Neuerungen zu verfallen. Ebenso wenn ich sehe, daß man von vorn herein jemanden als einen Gestempelten und Bezeichneten darstellen will, — so sind das wahrhaftig Neuerungen, die nicht geziemend sind in einer Deliberation, wie sie hier stattfinden soll. In Rechtsfachen soll durchaus keine vorgefaßte Meinung sein; man soll anhören, untersuchen, streng prüfen, aber man solle nicht zum voraus sagen: du bist ein ungerechter Mensch. Auch hier also, wenn man irgend eine Fiskalklage anheben will, soll niemand als unredlich angesehen werden, bevor er dessen überwiesen ist. Ich lasse der Kommission alle Gerechtigkeit widerfahren in Aufzündung von Akten, aber diese Kommission sagt selbst, ihr Bericht habe noch nicht die nötige Vollständigkeit erlangt. Sollen wir

nun die nicht anhören, gegen welche der Bericht gerichtet ist? Ich begehre hier durchaus nichts anderes, als daß man niemanden ungehört verdamme. Man soll daher auch nicht von Malversation u. dergl. schon jetzt reden. Denn das sind die schwersten Beschuldigungen, die man gegen jemanden erheben kann. Ich konnte mich nicht enthalten, diese hohe Versammlung auf diese Uebelstände aufmerksam zu machen, und sie zu bitten, daß man die Deliberation in dem Sinne fortführen möchte, in welchem sie angefangen hat.

Weber, Regierungsstatthalter. Ich bin im Allgemeinen mit demjenigen einverstanden, was Hr. alt-Regierungs-rath Schnell angeführt hat. Ich erlaube mir jedoch, einige Modifikationen vorzuschlagen. Vor allem aus glaube ich, daßjenige Verfahren sei anzurathen, das auf rechtmäßige Art aber bald uns ans Ziel führe. Wenn man bedenkt, daß wir schon oft Beispiele gehabt haben, daß geheime Fonds einem Staate nichts taugen, so muß man ohne andres wünschen, daß dieser Gegenstand so schleunig als möglich beleuchtet werde. Allgemein bekannt sind die Ereignisse von 1803, 1814, 1831. Die Gelder dazu wurden wahrscheinlich eben aus diesen geheimen Fonds bergenommen. Anno 1803 und 1814 reüssirte man damit, im Jahre 1831 nicht. Auch vielleicht in diesem laufenden Jahre würden solche Gelder angewendet zu Versuchen, die jetzt freilich nicht gelungen sind. Wenn wir uns mit den zwei Gerichten von Zürich oder Luzern begnügen könnten, so wäre das sehr anzurathen; denn lassen wir uns auf ein Kompromißgericht ein, so werden wir herumgezogen und hingehalten und kommen zu nichts. Die Tagsatzung ist gar nicht im Falle, sich damit zu befassen, wie uns dieses bereits gezeigt worden ist. Aber auch diese würde uns gewiß Jahre lang herumtreiben. Bekannt ist, wie da alles ad referendum, ad instruendum, ad audiendum und vielleicht noch manches dum genommen wird. Es ist also ganz der Fall, daß man sich mit den Gerichten von Zürich und Luzern begnüge. Weit entfernt dann, irgend ein Misstrauen in den Regierungs-rath zu sezen, aber in Berücksichtigung, daß der Regierungs-rath außerordentlich viel zu thun hat, und daß viele Mitglieder desselben es gleichfalls wünschen müssen, ist meine Meinung, daß man alles Fernere einer Kommission überlässe. Es ist gewiß nicht der Verfassung zu wider, allfällige besondere Administrativgegenstände dem Regierungs-rath abzunehmen, und sie einer besondern Kommission zu übertragen. Dadurch, daß der Große Rath das Recht hat, dem Regierungs-rath Gegenstände zu übertragen, ist es nicht gesagt, daß er sie gerade ihm übertragen müsse. Dann aber möchte ich später dem Großen Rath durch diese neue Kommission noch einmal Bericht erstatten lassen, damit wir, je nachdem unser Gegner bis dahin progrediirt, unsere Maßnahmen ergreifen können. Ich stelle daher an den Großen Rath folgenden Antrag:

„Er erklärt sich bereit, hinsichtlich derselben vor einem unparteiischen durch Uebereinkunft der Parteien bestellten, nach Rechtsgrundsäzen entscheidenden Richter Recht zu nehmen und beauftragt zu diesem Zwecke die zu ernennende Kommission:

Der Stadt und Bürgerschaft von Bern den obersten Gerichtshof entweder des Kantons Zürich oder des Kantons Luzern als Kompromißgericht vorzuschlagen; dieselbe aufzufordern, innert 30 Tagen über die Annahme oder Verwerfung dieses Antrages der Kommission ihren Entschluß mitzutheilen, indem das Stillschweigen als Weigerung, einzutreten, angesehen werden würde, und in diesem letztern Falle, so wie im Falle einer verneinenden Antwort, dem Großen Rath sogleich Bericht zu erstatten.“ —

Wyss, Regierungs-rath. Diese Angelegenheit ist weder eine Civil- noch eine Criminalsache, sondern sie ist eine staatsrechtliche Angelegenheit. Mit Durcheinanderrütteln und Verwirren der Begriffe kommt man nicht in's Klare. Wenn man glaubt, diese oder jene Personen haben damals malversation, so kann man dieses untersuchen, aber dieses ändert die Natur der Sache nicht. Sie finden, sagen Sie, die Stadtverwaltung im Besitz von Gut, von dem man glaubt, es sei zur Zeit, wo die Theilung zwischen Staat und Stadt geschah, hinterhalten worden. Ich vergleiche nun diesen Fall mit einem Geldstags. Wenn heutiges Tages nach unsern civilrechtlichen Begriffen ein Geldstag verfüht und das Vermögen liquidirt worden ist,

und dann nachher Vermögen zum Vorschein kommt, das nicht in der Liquidation begriffen war, so bewirkt man sich auf dem Wege der Revision bei der Behörde, welche die erste Liquidation gemacht hatte, um einen Nachgeldstag. Nach den gleichen Begriffen und da die erste Ausscheidung zwischen Staats- und Stadtgut eine staatsrechtliche Ausscheidung durch eine eigens dazu niedergesetzte Behörde war, wobei weder der Civil- noch der Criminalrichter des Kantons Bern zu thun hatte; so soll jetzt, wenn Vermögen zum Vorschein kommt, von dem man vorläufig glaubt, es habe in die Theilung gehört, dieses staatsrechtlich erörtert werden. Man kann nun der Stadt Bern vorschlagen, an ein Schiedsgericht oder sonst an dieses oder jenes Gericht zu sprechen; aber ich glaube, wir können da nicht wohl die Tagsatzung, welche die oberste eidgenössische Centralbehörde ist, in staatsrechtlichen Sachen mit Stillschweigen übergehen. Thue man es gern oder ungern, wir müssen sie darum begrüßen. Wenn wir die Tagsatzung heute mit Stillschweigen übergehen, und nachher die Stadt Bern sagen würde: wir betrachten die Frage als eine staatsrechtliche, und da ist die erste Behörde — die Centralbehörde; mit welchem Grunde könnten wir diese refusiren, da ja die erste Theilung auf staatsrechtlichem Wege geschah? Also kann man nicht wohl die Tagsatzung übergehen u. s. w. Mir scheint überhaupt der Antrag der Kommission den Umständen am angemessensten; was wir daran verändern würden, wäre nicht verbessert, wohl aber verschlimmert.

Neukomm. Der Bundesvertrag gibt der Tagsatzung bloß die Befugniß, in Streitigkeiten zwischen Kantonen einzuschreiten. Solche Anlässe dienen nur am besten dazu, die Mängel unserer Centralverfassung sichtbar zu machen und den Wunsch nach bessern Einrichtungen, namentlich nach Aufstellung eines eidgenössischen Obergerichts allgemeiner zu erregen. Ich möchte nun hier der Tagsatzung nicht mehr zumuthen, als ihr durch den Bundesvertrag zur Pflicht gemacht ist. Was denn unsere Kanton-Gerichte betrifft, so sind da die Gewalten nicht so sehr getrennt, daß man nicht möglicherweise sagen könnte, der Große Rath influenziere auf die Gerichte, denn sowie der Regierungs-rath, so steht ja auch das Obergericht unter der Oberaufsicht des Großen Rathes. Was denn ein Kompromißgericht betrifft, so sind solche so ziemlich dem Loose überlassen. Ich schließe mich daher dem Antrage des Hrn. Regierungsstatthalters Weber an, indem ich bloß die 2 Obergerichte von Zürich und Luzern vorschlagen möchte.

Büchert. Die Sache ist im Grunde bald entschieden, und es wäre eigentlich gar nicht nötig gewesen, solche Anträge hieher zu bringen, denn ich betrachte diese Angelegenheit als eine bloße Vollziehungssache. Die Urkunden, welche dem Staat gewisse Güter anweisen, sind da, aber sie sind noch nicht vollzogen worden. Der Staat braucht sie also nur zu vollziehen. Obgleich man also das Wort „Großmuth“ hat lächerlich machen wollen, so ist es dennoch dem also. Wir wären gar nicht schuldig gewesen, uns in Mehreres einzulassen, als einfach zu erklären: der Große Rath exequit und den Beschluß von 1803 und erklärt demgemäß das und das für Staatsgut. Ich stimme für den Antrag der Kommission.

Michel. Vor allem aus muß ich den Antrag von Hrn. Regierungsstatthalter Weber untersüzen. Derselbe will anstatt des Regierungs-rath's eine besondere Kommission aufstellen, und die hohe Tagsatzung nicht admittiren, der Regierungs-rath von Bern ist gewiß außerordentlich mit Geschäften überladen und die Tagsatzung ebenfalls, und zwar so sehr, daß sie in der Regel vor lauter Geschäften auseinandergeht, ohne etwas vollzogen zu haben. Gegen den Vorwurf, daß wir Zweifel sezen in die Gerechtigkeit des Obergerichtes, muß ich bemerken, daß dieses nicht der Fall ist. Wenn der Große Rath glaubte, in die Unparteilichkeit des Obergerichtes Zweifel sezen zu müssen, so kann er im kommenden Herbst solche Erneuerungswahlen treffen, die dann zu Gunsten der Nation entscheiden. Wenn also das Obergericht hier nicht erwähnt wird, so geschah es von Seite der Kommission einzlig, um der ganzen Welt zu zeigen, daß man gar nicht begehrte, vor einen Richter zu gehen, den man irgend für influenziert ansiehen könnte. Wenn die Sache von mir abhinge, so würde ich die ganze Geschichte dem Oberge-

richtspräsidenten von Luzern oder demjenigen von Zürich mit dem größten Zutrauen überlassen u. s. w. — Ich stimme mit voller Überzeugung zum Antrag des Hrn. Regierungstatt-halters Weber.

Kohler, Regierungsrath. Man wirft der Kommission vor, sie habe das Obergericht als partheitisch bezeichnet; dem muß ich widersprechen, sie hat es als inkompetent bezeichnet. Die Stadt Bern sollte dafür der Kommission Dank wissen. Denn der Große Rath kann ja nächsten Herbst einen bedeutenden Theil des Obergerichtes erneuern. Überhaupt muß ich aus demjenigen, was von verschiedenen Rednern hinsichtlich der Qualifizierung dieser Angelegenheit vorgebracht worden ist, vermuten, daß dieselben diesen Bericht nicht gehörig gelesen haben; denn es ist darin deutlich nachgewiesen, daß es sich hier nicht um eine Civilsache handle. Also nicht aus Misstrauen gegen das Obergericht, sondern weil dasselbe nicht kompetent ist, hat die Kommission in ihren Anträgen desselben nicht erwähnt. Die Kommission wollte ferner ja freilich delikat und großmütig zu Werke gehen. Sie weiß, daß jedes Gericht in dieser Sache zu Gunsten des Staates urtheilen müßte, denn die Beweise, welche sie beigebracht hat, sind allzu schlagend. Aber eben deshalb zog sie vor, vom Obergerichte zu abstrahiren, weil man dann würde gesagt haben, es habe nicht ganz unabhängig von der Staatsgewalt entscheiden können. Wenn man behauptet, dieser Streit sei ein Civilstreit, so läßt man verschiedenes unberücksichtigt. Es sind von der Liquidationskommission zwei verschiedene Urkunden ausgefertigt worden. Nach diesen beiden Urkunden, sind mehrere Gegenstände dem Kanton eigenhümlich gegeben worden; die Stadt hat sie aber im Besitz behalten. Die schweizerische Liquidationskommission war nämlich niedergesetzt zur Ausscheidung der verschiedenen Kantonalvermögen, damit jedem der betreffenden Kantone dasjenige zugeschieden werde, was ihm gehöre, — einerseits und andererseits zur Aussönderung des Stadtvermögens vom Staatsvermögen in denjenigen Kantonen, wo vorher Staatsvermögen und Stadtvermögen vereinigt war. Das waren die Funktionen der Liquidationskommission. Sind das civilrichterliche Funktionen gewesen? Keineswegs, sondern staatsrechtliche. Nun besitzt die Stadt Bern gewisse Güter, in wohltätigen Anstalten und gemeinnützigen Fonds bestehend, — nach ihrem Vorgeben gestützt auf jene Verfügungen der Liquidationskommission, welche unter eidgenössischer Garantie stehen. Ferner besitzt die Stadt Bern ebenfalls in Folge einer Verfügung der Liquidationskommission bedeutende ausländische Kapitalien, welche seiner Zeit auf Rechnung sämtlicher Ansprachen der Gemeindeskammer abgerreten worden. Diese Kommission ward nun damals von Behörde aus hinter's Licht geführt, das sieht man deutlich. Denn sonst würde es mit diesen Zinschriften ebenso gegangen sein, wie mit den Nebgütern am Bielersee, welche der Gemeindeskammer bereits am 27. Januar 1802 als Eigentum übergeben, allein bei der endlichen Aussichtung in der dahertigen Urkunde, wie billig in Rechnung gebracht worden sind. — Ihre Kommission hat nun gefunden, daß, was man der Liquidationskommission und dem Konsul Bonaparte damals gesagt, nicht wahr ist, und daß beide durch unrichtige Vorgeben hintergangen worden sind. Auch in Betreff der Insel, des äußern Krankenhauses und mehrerer Fonds, hat eine Täuschung Statt gehabt, indem die Urkunde, welche dem Staat das Eigentum an diesen Gegenständen überträgt, dem Großen Rath nie vorgelegt worden ist. Erst heute wird die Ausscheidung dessen, was der Kanton Bern damals erhalten sollte, dem Großen Rath von Bern amtlich und durch Urkunden bekannt gemacht. Gestützt auf diese Urkunde behaupten wir, daß die Stadt Bern besitzt, was ihr nicht gehört. Die gegenseitigen Rechte der Stadt und des Staats, hinsichtlich jener Vermögensausscheidung beruhen hauptsächlich auf zwei Hauptakten, nämlich, der städtischen und der Kantonalurkunde. Zufolge der unzweideutigen Bestimmungen dieser beiden Urkunden steht die Stadt an einiger in ihrer Urkunde speziell genannten Gegenständen entweder ein Benutzungsrecht, oder ein Verwaltungsrecht, oder eine Befugniß dieser oder jener Art, dem Staat aber das Eigentum an diesen Gegenständen zu. Die Stadt versteht indes die Sache nicht so, sondern nimmt auch hier das Eigentumsrecht in Anspruch, dem klaren Wort-

verstand beider Urkunden direkt zuwider. Wir sagen ferner, die Stadt sei dermal im Besitz von bedeutenden Kapitalsummen von ausländischen Zinschriften herrührend, von welchen sie der Liquidationskommission fälschlich vorgab, sie seien geraubt, an milde Stiftungen verschenkt, oder zu öffentlichen Zwecken verwendet worden und wollen diese Behauptung durch die Urkunden ihrer eigenen Beamten und Behörden erwähnen, und man sagt uns, wir sollen nicht von Malversation reden! dürfen wir denn nicht dem Kinde den rechten Namen geben? das sprechen wir übrigens nicht aus als Richter, sondern als Parthei, die sich vorerst überzeugen soll, ob und in wie weit ihr Unrecht geschehen sei, ehe sie ihren Gegner darüber zu Rede stellt und vor Gericht belangt. Die Parthei, die klagt, untersucht: zu was qualifizirt sich diese Klage? Ist sie zivilrechtlicher oder kriminalrechtlicher Natur, oder keines von beiden? Man hat von einer Seite her die Vergleichung angestellt, ob, wenn Thun oder Burgdorf sich im Besitz von Gut befänden, das der Staat anspreche, man dann auch solche Maßregeln vorschlagen würde, wie es hier geschehe. Aber Fälle dieser Art, wo, was der Staat reklamirt, ihm von einer schweizerischen, souveränen und durchaus kompetenten Behörde zugewiesen worden ist, lassen sich doch unmöglich mit jenem Beispiele vergleichen. Das hätte dem ehrenwerten Redner, welcher diese Vergleichung angestellt hat, nicht entgehen sollen. Jetzt, nach mehr als 30 Jahren hinten her, wollen wir Klage führen, daß die Stadt bis dato nicht heraus gegeben hat, was zufolge jener Urkunden unwiderrücklich dem Staat zukommen sollte. Nun müssen wir doch mit uns selbst einig werden, vor welchem Richter wir klagten wollen? Weil wir delikat zu Werke gehen wollten, haben wir es unterlassen, darauf anzutragen den kriminalrechtlichen Weg einzuschlagen, obgleich vielleicht dazu hinreichende Gründe vorhanden gewesen wären. — Es thut mir leid, daß man dieses hier nur aussprechen muß; allein man provozirt und will es in Gottes Namen so haben. Es ist uns wahrhaftig nicht darum zu thun, einzelne Männer, welche die Hände dabei im Spiele gehabt haben, zu kompromittieren; wir wollen nur, obgleich wir allerdings berechtigt wären, tiefer einzudringen, die Anforderungen des Staates sicher stellen. Dessenungeachtet verliert diese Angelegenheit ihre staatsrechtliche Natur nicht. Darum hüten wir uns wohl, uns durch Scheingründe aus unserer richtigen Stellung verdrängen zu lassen. Denn wenn wir jetzt vor unsren eigenen Gerichten klagten wollten, und diese dann uns unser rechtmäßiges Eigentum zusprechen würden; so würde die Stadt nicht ermangeln, zu protestiren und die Sache als eine staatsrechtliche vor die Tagsatzung zu ziehen. Ein gleiches Verhältniß wie zu Bern existirt in dieser Hinsicht auch zu Basel, zu Zürich u. s. w. so daß ich glaube, man habe die Sache irrig angesehen, wenn man sie als Civilsache betrachtet; vielleicht ist sie eine staatsrechtliche Angelegenheit, also können wir, was den Hauptgegenstand unsrer Reklamationen anbetrifft, darmit nicht vor den Civilrichter gehen. Die Reklamationen in Betreff des Graubolzes und des Sädelbach's könnten wir zwar wohl vor den Civilrichter ziehen, aber dieses ist für jetzt eine untergeordnete Frage.

Um übrigens zu zeigen, in wieweit man sich des Ausdrucks Malversation bedienen darf, will ich nur ein einziges Beispiel anführen. Am 12. Mai 1802 (siehe Nr. 12 der Beilagen) wurden von der Gemeindeskammer von Bern der Inseldirektion „zu eigenhümlichen Handen“ übergeben: 1) zwei Originalbeschreibungen vom Kaiser Joseph II. von 500,000 Gulden; 2) 44000 Pf. St. alte Südseemannitäten. Jetzt finden wir auf der andern Seite einen Revers der Inseldirektion vom nämlichen Tage (siehe pag. 50 der Beilagen), laut welchem die Inseldirektion erklärt, obgedachte Summen bloß „als Depositum“ empfangen zu haben und auf Begehren derjenigen, welche von der Gemeindeskammer rechtlich dazu beauftragt seien werden, wieder zurück zu stellen und einzuhändigen. Die 44000 Pf. St. befinden sich gegenwärtig in der Staatskasse. Wie kamen sie dorthin? Im Jahr 1815 bekam man sie von Zürich her nebst den übrigen Schuldtiteln über die englischen Gelder, wo dann die ausstehenden Zinsen zu Tilgung der helvetischen Nationalschuld verwendet, die Kapitalsummen dagegen in die Staatskasse gelegt wurden. Hingegen die 500,000 Gulden vom Kaiser Joseph — wo sind diese? Hat sie etwa die Insel?

Nein, Sir., sondern sie sind im Reservesfond der Stadt Bern. Während der langen und ausschliesslichen Verwaltung dieser Gelder entwickelte sich nämlich eine gewisse Begehrlichkeit in den städtischen Behörden. Im Jahr 1801 schon gab die Inseldirektion der Hoffnung Raum, daß sie im Besitz dieser Summe bleiben werde. Im Jahr 1819 gieng diese Hoffnung in eine eigentliche Ansprache über, die 1821 aufs Neue sich geltend machte und im Dezember 1822 in einem Vortrag von Seite des Finanzraths an den Kleinen Rath kräftig unterstützt wurde. Wir sehen aus dem Manual des Kleinen Rathes vom 21. Mai 1823, wie dagegen der damalige Kleine Rath diese Sache angesehen hat. Es heißt dort (pag. 177 und 178 der Beilagen):

„So wenig die Insel aus dem Umstand, daß darum, weil von Mngbrn. und Obern geraume Zeit vor der Revolution aus besondern Gründen bedeutende Kapitalien auf den Namen der Insel in die österreichischen Fonds gelegt worden, und daher ein Recht auf diese Fonds gewinnen konnte, eben so wenig kann ihr ein solches aus den späteren Verhandlungen erwachsen, welche einzig dahin zielten, dieselben zuerst dem Feind, und nachher einer verschwenderischen Regierung, und zuletzt zur Zeit der Liquidationskommission der Verwendung zu Bezahlung helvetischer Schulden zu entziehen und zu Handen des Staats und der Stadt zu retten, wie dieses die Verhandlungen selbst, der von der Inseldirektion ausgestellte Revers und namentlich auch der Umstand beweist, daß die Insel- und Aufer-Krankenhausdirektion sich nie in der Stellung geglaubt, diese Fonds anzusprechen, vielmehr die dahierigen Titel nach dem Tenor des darüber ausgestellten Reverses wieder herausgegeben hat, und dieses zwar geraume Zeit nach dem Endbeschluß der Liquidationskommission.“

Unterm 13. Dezember 1826 (siehe Nr. 44. der Beilagen) stellte dann die Inseldirektion zum Zinsbezug und beliebigen Versilberung jener österreichischen Schuldverschreibungen der Finanzkommission der Stadt Bern eine Procure aus. Einige Jahre später scheinen sich die Ansichten geändert zu haben, denn es wurden unterm 24. Dezember 1830 diese 500,000 Gulden durch Beschluss des Kleinen Rathes (siehe Nr. 46. der Beilagen) der Stadtverwaltung eingehändigt. Da durch die spätere Uebereinkunft die Insel selbst der Stadt als Eigentum übergeben wurde, so wäre zu erwarten gewesen, jene 500,000 Gulden würden als Dotation derselben wiederum zugestellt werden. Aber nein, man nahm Fr. 1,250000 aus der Staatskasse, um die Insel und das außere Krankenhaus zu dotiren; die 500000 Gulden hingegen verblieben der Stadt. Also sind auf diese Weise volle 2 Millionen Franken unbefugter und ungerechter Weise aus der Staatskasse in die Stadtkasse übergegangen. Soll man nun über solche Dinge nichts sagen dürfen, während man doch Pflicht und Eid auf sich hat, den Schaden der Republik zu wenden? Man wirft uns Leidenschaft vor, wenn wir solche Handlungen aufdecken; und wenn wir sagen, daß im Falle die Stadt Bern kein Gericht anerkennen will, oder die Gerichte uns wider Erwarten nicht Recht verschaffen wollten, wir berechtigt und sogar verpflichtet seien, den Staat eigenmächtig in den Besitz seines rechtmäßigen Eigenthumes einzuschenken; so sagt man, würden wir alsdann ins Schellenwerk gehörten. Wir fragen, wohin gehören denn die, welche jene 2 Millionen dem Staat entzogen haben?!

In Bezug auf die Anträge selbst, so scheint es der Kommission nicht ganz geblükt zu sein, gerade diejenigen auszuwählen, die Ihnen, Sir, allerseits conveniren. Von Zwang ist hier natürlich nicht die Rede. Ohne die Einwilligung der Stadt Bern können wir — mit Ausnahme des von der Tagsatzung zu bestellenden — keines der angetragenen Gerichte ansprechen; und was den Termin von 14 Tagen betrifft, den man zu kurz findet, so wußte die Stadt alles, was vorging, so gut als wir; und seit der Zeit, wo wir den Bericht der Kommission in den Händen haben, hat sie ihn auch gehabt. Die Stadt hat übrigens schon vor Jahr und Tag Gutachten über diese Angelegenheit von mehreren deutschen Hochschulen eingeholt, dessenuntergeachtet kann man ihr die Frist um etwas verlängern. Als wir 14 Tage vorschlugen, hatten wir die Möglichkeit im Auge, daß wir vielleicht an die Tagsatzung sprechen müssen; daher wünschten wir jede Verzögerung möglichst zu verhindern. Wenn Sie hin-

gegen finden, man solle sich über die Kompetenz der Tagsatzung dermal nicht aussprechen, um sich nicht die Hände zu binden, so fällt diese Rücksicht weg. Ich könnte mich dann dem Antrage des Hrn. Regierungsstatthalters Mühlmann anschließen. Wenn die Stadt unsere Anträge verwirft, so mag es dann der Fall sein mit weiteren Anträgen zu kommen. Immerhin aber glaube ich, das hiesige Obergericht sei auf keinen Fall als kompetent anzusehn. Man glaubte sich zwar dagegen auf die Verfassung stützen zu können. Ich stütze mich auch auf die Verfassung, wenn ich sage: das Obergericht ist nicht kompetent. Wir stützen nämlich unsere Reklamationen auf verschiedene erst in der letzten Zeit entdeckte und aufgefundene Aktenstücke, als neue Beweismittel und sind somit im Falle, hinsichtlich dieser Titel das „neue Recht“ zu suchen. Wo soll nun das neue Recht gesucht werden? Schon unsere alte Gerichtsfaßung sagt, daß das neue Recht allemal bei dem Richter gesucht werden müsse, so der letzte über die Prozedur geurtheilt hat.“ Das neue Gesetz (Satz. 324. P.) sagt, das neue Recht müsse bei demjenigen Richter gesucht werden, bei welchem der Prozeß verhandelt worden. Nun hat in dieser Sache in erster und letzter Instanz einzig die helvetische Liquidationskommission entschieden; wenn wir also über diesen Entscheid neues Recht verlangen, so können wir nicht vor unsere Gerichte gehen, sondern der einzig gesetzliche Weg (wofern nämlich beide Parteien nicht freiwillig über irgend ein anderes Gericht conveniren) ist der, daß wir bei der Tagsatzung die Aufstellung eines solchen Gerichts verlangen, das die seiner Zeit von der Liquidationskommission besessenen Befugnisse und Eigenschaften besitzt, vor welchem dann der Staat seine Rechte auf gutfindende Weise geltend machen kann.

Der Antrag des Hrn. Regierungsstatthalters Weber weicht in einigen Punkten von den Anträgen der Kommission ab; indes wird die letztere sich ihrem dahierigen Beschuß gerne unterwerfen; sie hält nicht so sehr an ihren Anträgen fest, als daran, daß den Ansprüchen des Staates Gerechtigkeit widerfahre. Im Einverständnisse mit der Kommission schlage ich hier nur noch den kleinen Zusatz vor, daß in dem in die Abstimmung kommenden Antrag II. nach dem Worte „Richter“ eingeschaltet werde: „welcher nach strengen Rechtsgrundsätzen zu urtheilen verpflichtet sein soll;“ denn wir wollen entweder ganz Recht oder ganz Unrecht haben.

A b s i m m u n g.

Für den Artikel wie er ist mit Vorbehalt der Frist und der vom Hrn. Rapporteur vorgeschlagenen Einschaltung 75 Stimmen.
Für gefallene Anträge 117 "
Das Obergericht mit aufzunehmen 13 "
Davon zu abstrahiren Große Mehrheit.
(Hr. Zahler schließt sich dem Antrage des Hrn. Regierungsstatthalters Weber an.)
Für den Antrag des Hrn. Regierungsstatthalters Mühlmann 11 Stimmen.
Dito des Hrn. Regierungsstatthalters Weber Große Mehrheit.

(Schluß der Sitzung um 4½ Uhr.)

Zweite Sitzung.

Freitag, den 8. April.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Meßmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls giebt der Hr. Landammann von folgenden eingegangenen Vorstellungen, Anträgen u. s. w. Kenntniß:

1) Vorstellung der Gemeinde Herbligen, Aufhebung oder Modification der Satzung 72 des Personenrechts behorend;

- 2) Bericht des Hrn. Grofraths Brügger in Bezug auf die gestern vorgelegte Erklärung mehrerer Staatsbürger der Gemeinde Inner-Kirchel deren Präsident er ist, — wodurch er einen Theil der darin enthaltenen Angaben als falsch erklärt — wird verlesen.
- 3) Anzug des Hrn. Glaus, eine Revision des Armenwesens betreffend;
- 4) Anzug des Hrn. Forstmeister Kasthofer, den Antrag zu Ernennung einer Kommission enthaltend, um Untersuchungen über den Zustand des Forstwesens anzustellen.
- 5) Mahnung der Hrn. Faggi Oberrichter, und Plüss, die Behandlung des Anzuges des Hrn. Regierungsrath Stockmar über Offentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrathes begehrend;
- 6) Mahnung des Hrn. v. Goumoens, betreffend den in Berathung gelegenen Gesetzesentwurf über das von Gemeinden bezogene Ohmgeld.

T a g e s o r d n u n g:

Fortsetzung der Behandlung der von der Dotationskommission gestellten Anträge.

A n t r a g III. (siehe Nr. 28. pag. 3.)

Kohler, Regierungsrath. Dieser Antrag, Tit., muß jetzt in Gemäßheit des gestern genommenen Entseides modifiziert werden. Man wird sagen, er verstehe sich von selbst; die Kommission sagt aber: nein. Der Gegenstand, um den es sich handelt, ist von solcher Ausdehnung, und der Mann, welcher das Geschäft leiten soll, muß mit solchen Kenntnissen ausgerüstet und mit Muth und Unbefangenheit so sehr begabt sein, daß es der Kommission geschienen hat, es bedürfe eines solchen Artikels um so mehr, als der aufzustellende Sachwalter des Staates, so lange das Geschäft dauert, davon ganz in Anspruch genommen werden wird, so daß er alle andern Geschäfte fahren lassen muß. Man wird einem solchen dann ein permanentes Honorar für die Zeit seiner Anstellung aussetzen, da dies kein gewöhnliches Rechtsgeschäft ist. — Ich will erwarten, welche Bemerkungen etwa dagegen fallen werden.

Faggi. Oberrichter. Anstatt des Wortes „Regierungsrath“ möchte ich die neu zu erwählende Kommission sehen, die aber aus fünf statt aus drei Mitgliedern, wie vorgeschlagen ist, bestehen sollte.

Belrichard. Durch die Modifikation, die Sie gestern mit dem Artikel 2 vorgenommen haben, wird nun eine Änderung im Artikel 3 nötig. Vom Augenblicke an, wo die Mitwirkung des Regierungsrathes abgelehnt wird, scheint es mir natürlich, daß die Ernennung des Bevollmächtigten der Kommission selbst eingräumt werde und somit stelle ich den Antrag dafür.

Fellenberg. Das ist jetzt sehr wichtig, Tit., und die Schritte, die wir jetzt thun, werden für die ganze Angelegenheit bedeutende Folgen haben, so daß es nothwendig ist, den Gegenstand von möglichst vielen Seiten zu beleuchten. Der Antrag, daß der Große Rath am Platz des Regierungsrathes eine Kommission für die Leitung dieses Geschäftes ernenne, hat viel für sich, indem wir erfahren haben, wie viel mehr bei solchen Kommissionen herauskommt, als wenn man den Regierungsrath, der so furchtbar mit Geschäften beladen ist, auch noch mit diesem belasten wollte. Es ist nicht möglich, daß der Regierungsrath diese Bürde übernehme. Ich will das den Mitgliedern des Regierungsrathes durchaus nicht zur Schuld anrechnen. Es ist unsere Schuld. Ich habe schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß wir den Regierungsrath erdrücken, und daß wir ihn in die Unmöglichkeit sezen, einen umfassenden Regierungsgedanken zu haben. Es ist gerade, wie wenn wir den Regierungsrath in die Emme würfeln, wo er durch die Wogen ungeachtet alles Widersreibens hingeraffen würde. In solcher Lage befindet er sich in der Emme seiner Geschäfte. Daher ist es gekommen, daß die wichtigsten Geschäfte in's Stocken gerathen, daß wir mit Schande vor dem ganzen schweizerischen Publikum da stehen, indem noch nichts von demjenigen bei uns geschehen ist, das schon längst hätte gemacht werden sollen. Im Armenwesen, im Finanzwesen, im Schulwesen, allenthalben der gleiche Jammer, der gleiche Krebsgang,

der gleiche Marasmus! Wir können nicht vorwärts kommen, wenn wir uns nicht in allen wesentlichen Sachen durch Kommissionen helfen lassen. Wie viel uns diese fördern, haben wir jetzt erfahren. Ich bin nun ganz einverstanden, daß wir in dieser Angelegenheit weder mit sogenannter Grossmuth noch mit Willkür oder Wegwerfung der uns zu Gebote stehenden rechtlichen Hilfsmittel zu Werke gehen sollen; aber wir sollen in altem und also auch hier uns der dem Stellvertreter eines freien Volkes geziemenden Grossartigkeit befleissen. Darum habe ich gestern beantragt, wir sollen der Bürgerschaft von Bern volles Zutrauen beweisen. Erst wenn diese zeigt, daß unser in sie gesetztes Zutrauen ungegründet war, dürfen wir an weitere Massregeln denken. Ich werde später darauf zurück kommen. In Absicht auf die gegenwärtige Kommissionsernennung ist es aber von großer Wichtigkeit, daß wir die gemachte Erfahrung benutzen. Die bisherige Kommission hat wesentliches geleistet, und wir sind ihr Dank schuldig. Hier dürfen wir aber nicht stehen bleiben, sondern damit Niemand das Unglück habe, irgend ungerechtes Gut zu behalten, müssen wir die angebahnte Untersuchung noch weiter forsetzen. Da finde ich es nun von großer Wichtigkeit, daß der Große Rath in Betracht der gemachten Erfahrungen wiederum eine gleiche Kommission aufstelle. Auch in Absicht auf den vorgeschlagenen Anwalt hat es viel für sich, daß, damit Einheit im Geschäft sei, die Kommission selbst ihn ernenne. Aber auf der andern Seite bedürfen sowohl die Kommission als der Anwalt aller Hilfe der ausübenden Gewalt, d. i. des Regierungsrathes. Diese Rücksicht setzt mich einigermaßen über diesen Antrag III in Zweifel. Wir sollten zu bewirken suchen, daß in diesem Falle alle Zweige der Staatsgewalt zusammenstimmen, und daß alle Garantie in Absicht auf die Ausführung gewährt sei. Ich habe Gelegenheit gehabt, einen Theil der Verhandlungen in Absicht auf die bernischen Fonds, welche uns von den Franzosen geraubt worden waren, etwas näher kennen zu lernen. Ich habe nämlich den Hrn. v. Jenner, als er nach Paris gesendet worden war, um wieder herans zu fisichen, was herauszufischen war, so zu sagen, alle Tage gesehen und war genau von allen seinen Operationen unterrichtet. Ich sah, wie viel da mit Geld gemacht worden ist. Nun sind gewiß die damals betretenen Wege nicht aus dem Gedächtniß entfallen; die Erfahrung, was man mit Geld bewirken kann, ist da. Ich will überzeugt sein, daß der Anwalt, den Sie bestellen werden, ein durchaus rechtlicher Mann ist. Dessen ungeachtet muß in Geschäften, wo so viel auf dem Spiele ist, alle mögliche Sorgfalt angewendet werden, damit nicht Verführung irgend einer Art eintrete. Es wäre daher vielleicht gut, drei Anwälde zu ernennen, und zwar einen durch den Regierungsrath, die zwei andern von uns aus. Noch eine andere Bemerkung ist die: wir müssen nothwendig die öffentliche Meinung im ausgedehnten Grade in Anspruch nehmen, wir müssen daher machen, daß zur öffentlichen Kunde alles komme, was irgend im Verlaufe der Untersuchung aufgefunden wird. Unsere Feinde müssen lediglich durch die öffentliche Meinung zurückgeschlagen werden. Es soll auch nicht ein Schatten von Unrecht auf uns fallen, wie sehr gewisse Zeitungen in jeder Nummer versuchen, allen Unrat auf die Republik auszugießen. Wie können wir nun das bewirken? dadurch, daß wir die Sonne der Wahrheit und des Rechtes klar über uns leuchten und in jeden Schlußwinkel der Verlärming schenken lassen. Wir sollen aber für jetzt in Absicht auf unsere Gegner alles Gute voraussehen, eben weil wir vielleicht in den Fall kommen, strenges Recht auszuüben, strenges Recht sage ich, nicht Grossmuth, nicht Gnadenwillkür, wie man gestern her vorstellten wollte. Ich klage hier nicht die Kommission an, sie hat bewiesen, daß sie den Gegenstand sehr richtig auffaßt. Ich frage jeden: wenn er etwas hat in seinem Sacke, das ihm nicht gehört, wird er nicht demjenigen Dank wissen, der ihm zeigt, wem es ist, damit er nicht für einen Schelm gehalten werde? diesen Dienst sind wir der Bürgerschaft von Bern schuldig. Nicht sie hat in dieser Sache agirt, das geschah unter einem Systeme, das auf ganz andern Prinzipien beruhte, als das gegenwärtige. Wir müssen aber äußerst sorgfältig verfahren, damit wir Männer erwählen, die in jeder Beziehung dem Gegenstand gewachsen seien. Wir müssen bedenken, daß es ein verwickelter Gegenstand ist, der vor mehr als 20 Jahren beim

Einfall der Franzosen begonnen und sich bis jetzt fortgesponnen hat. Bis auf unsere letzte Staatsreform war nicht viel dagegen zu sagen; wir mussten damals unser Staatsvermögen sicher stellen gegen den gierigen Schlund der unersättlichen französischen Agenten, so wie auch nachher gegen die Helveti. Da musste man alle möglichen Kriegslisten brauchen, und jedermann wird das sehr natürlich finden. Nun soll unser Anwalt auch diese Operationen in ihr wahres Licht sehen und unsere Mitbürger, welche jetzt mit der Schmach der Ungerechtigkeit beladen erscheinen, davon befreien. Haben wir nun den Anwalt oder die Anwälde mit großer Sorgfalt gewählt, so sollte dann durch ein besonderes Blatt dem Volke alle mögliche Auskunft über die Resultate der Untersuchungen gegeben werden. Ich schließe also dahin, daß der Regierungsrath einen Anwalt und wir zwei ernennen und daß wir eine Anwäldekommission aufstellen, welche ausschließlich die ganze Operation leiten und dafür sorge, daß alles in ein solches Licht gelegt werde, daß alle Zweifel über die Rechtmäßigkeit unserer Ansprüche verschwinden.

Mani, Gerichtspräsident. Wenn wir den Anwalt von uns aus ernennen, so nehmen wir zwar auch die Verantwortlichkeit davon auf uns. Indessen fordert dennoch seine Stellung, daß er nicht so ganz abhängig von der Kommission sei. Ich trage also auf Ernennung des Anwaltes durch den Großen Rath an.

Hügli. Ich trage an, daß man jedenfalls die Ernennung des Anwaltes bis nach der Ernennung der Kommission verschiebe. Da aber die Kommission nicht dem Anwalt, sondern der Anwalt der Kommission untergeordnet sein soll, so wünsche ich, daß die Kommission dem Großen Rath Vorschläge mache für den Anwalt, die aber nicht bindend sein dürfen.

Mühlmann. Es handelt sich in diesem §. um die Verfolgung des Rechtes, nachdem das Gericht ausgesetzt sein wird. Der Sachwalter, von welchem hier die Rede ist, hat zum Zwecke, die Rechte des Staates vor diesem konvenitenten Gerichte zu verfolgen. Die Ernennung derselben möchte ich auch dem Großen Rath vorbehalten, und ich glaube nicht, daß es absolut nötig sei, daß derselbe immer in Verbindung mit der Kommission operire. Außer demjenigen, was im Antrag I. enthalten ist, finde ich dann noch im Antrag VI. eine ganz andere Aufgabe, und zwar eine wahrscheinlich ziemlich weit ausschehende, die Aufgabe nämlich, die 8 noch nicht völlig aufgeklärten auf pag. 246 des Berichtes verzeichneten Punkte auch noch zu erörtern. Diese Aufgabe wird jetzt wahrscheinlich ebenfalls der Spezialkommission übergeben werden. Um dieser Aufgabe zu genügen, hat die Kommission einen Geschäftsmann nötig, der ihr alle Tage zu Gebote steht. Diesen Geschäftsmann sollte daher die Kommission von sich aus erwählen. Hingegen die Ernennung des Anwaltes möchte ich dem Großen Rath vorbehalten mit allfälligen Vorschlagsrechten von Seite der Kommission.

Kohler, Regierungsrath. Diese sehr geäußerte Ansicht könnte ich unmöglich theilen; der Hr. Präopinant unterscheidet, was eben nicht unterschieden werden kann. Die im Antrag VI. erwähnten 8 unerörterten Punkte stehen in der engsten Verbindung mit den bereits erörterten. Warum sollten wir nun den Anwalt in ein anderes Verhältniß stellen als denjenigen Mann, welcher die 8 Punkte zu erörtern haben wird? Diese beiden Anträge können unmöglich von einander getrennt werden. Was denn die Wahl des Sachwalters anbetrifft, so muß man in dieser Beziehung die Stellung der Kommission in's Auge fassen. Derselbe soll aus der Mitte des Großen Raths erwählt werden; sie ist dann die Behörde, welche alles da Hineinschlagende leiten und also über alle wichtigen Angelegenheiten mit dem Anwalt sich verständigen soll. Dieser Anwalt ist also gleichsam die arbeitende Maschine, die Kommission dagegen die leitende Aufsicht. Die Kommission ist für alles dem Großen Rath verantwortlich. Ihre Stellung und Aufgabe hat Hr. Fellenberg gut bezeichnet. Die Kommission muß daher aus Mitgliedern bestehen, welche das Vertrauen des Großen Raths besitzen, und welche sachverständige Männer sind. Diesen soll man dann etwas überlassen dürfen, nämlich die ganze Leitung und Richtung des gesamten Geschäftes. Demgemäß muß der Anwalt

der Kommission untergeordnet sein. Versehen Sie aber den Anwalt in eine andere, von der Kommission unabhängige Stellung, so wird er im Falle abweichender Ansicht sich den Weisungen der Kommission nicht unterziehen. Da brauchte es keine Kommission, sondern die Sache würde dann den gewöhnlichen Weg gehen wie in andern Fällen. Will man aber eine Kommission, so müssen Sie ihr dann nicht einen Mann gegenüber stellen, der sagen könnte: ich bin ebensogut vom Großen Rath ernannt wie ihr, ich mache es daher, wie ich will. Alle Verantwortlichkeit liegt auf der Kommission; sie und der Sachwalter müssen daher einig sein; aber die Kommission ist der Auftraggeber, der Anwalt hingegen ist der bestellte Advokat, der das Geschäft führt und dafür bezahlt wird. Was uns denn drei Anwälde nützen sollten, das vermag ich nicht einzusehen. Der Anwalt soll ja ein rechtskundiger Mann und die Mitglieder der Kommission müssen sachverständige Leute sein. Also haben wir da alle nötige Garantie. Die Kommission eben wird dann sein, was Hr. Fellenberg mit den zwei andern Anwälten bezeichnen wollte. Ich müßte daher wünschen, daß Sie, um mit ihrem gestrigen Beschuße konsequent zu bleiben, die Wahl des Anwaltes der Kommission überlassen.

Hr. Fellenberg zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für den Antrag III., wie er ist, jedoch mit Vertauschung von „Regierungsrath“ gegen „Kommission“ 144 Stimmen.
Für gefallene Meinungen 8 "

Antrag IV. (Verhandlungen Nr. 28 pag. 3.)

Kohler, Regierungsrath. Die Kommission schlägt jetzt hier Beifuß der Prozeßführung eine Kommission vor, die aus drei Mitgliedern bestehen. Wir glaubten, eine aus wenig Mitgliedern bestehende Kommission handle oft schneller. Indessen kann dann leicht ein Mitglied fehlen und auf diese Weise die Arbeiten der Kommission hindern. Daher mag man die vorgeschlagene Zahl um etwas vermehren. Diese Kommission wird an und für sich keine Beschlüsse nehmen, sondern bloß geschäftleitende Behörde sein, sie wird im Namen des Großen Raths als Kläger auftreten, und ohne ihre Einwilligung soll nichts vor der Richter gebracht werden. Es versteht sich von selbst, daß die Mitglieder dieser Kommission zuverlässige und sachverständige, keinen Einwirkungen bloß gestellte Männer sein müssen.

Wüthrich. Ich sehe voraus, daß die Kommission auch dasjenige machen soll, was im Antrag VI. steht. Dazu ist aber eine Kommission von 3 Mitgliedern zu klein. Ein anderer Grund für Vermehrung der Mitgliederzahl ist der, daß die Kommission möglichst aus Mitgliedern von verschiedenen Theilen des Landes bestehen, damit das ganze Land desto genauere Kenntnis von ihren Arbeiten bekomme. Ein gedruckter Bericht kann niemals die mündlichen Befolgsungen überflüssig machen. Ich schlage 7 Mitglieder vor.

Obrecht. Das muß ich ganz unterstützen, und zwar zur Sicherung der Existenz dieser Kommission. Wenn man die Geschichte liest, so sieht man, daß das Geld das 5te Element in der Welt ist, und das hat sehr viel Kraft, es haust gar fürchterlich mit dem Menschen. Ich finde das, daß zum Exempel die Herren von Bern, als die Franzosen kamen, das Geld gerettet haben, — das sei ganz recht, jeder Partikular hätte da auch gerettet. Nachher, als sie es der helvetischen Regierung entzogen, da hatten sie auch Recht. Sie haben wahrscheinlich gedacht, der Kanton Bern sei ein arbeitsamer Kanton, und seine Regierung habe große Schäze gesammelt, und jetzt sollte dieser Kanton sein Erspartes da mit den Feiertagkantonen theilen? Sie hatten also Recht, es damals zu retten. Auch daß sie es nachher dem Inselspital gaben, war Recht, aber daß sie am gleichen Tage einen Nevers aufstellten, um es dem Inselspital gelegentlich wieder nehmen zu können, das war nicht recht, da ging der Tag der Rache an. Vielleicht ist im Jahre 1831 über die damaligen Schenkungen auch ein solcher Nevers ausgestellt worden. Ich unterstüze den Antrag, eine Kommission aus 7 Mitgliedern niederzusehen.

Weber, von Ukenstorf. Ich müßte das auch unterstützen. Wir hatten jetzt eine Kommission, welche uns einen sehr guten Bericht gemacht hat. Ich möchte daher diese Kommission behalten, aber sie mit wenigstens noch zwei Rechtsgelehrten vermehren, aber nur aus der Mitte des Großen Raths.

Fellenberg. Ich glaube doch, es sei da von Wichtigkeit, daß wir den Geschäftsgang der Kommission nicht durch allzu viele Mitglieder erschweren. Wir können ja durch Suppleanten helfen, wie wir solche bereits in verschiedenen Behörden haben. So können wir die intensiv gesteigerte Handlung für rascheres Fortschreiten erhalten, wenn wir bei drei Mitgliedern bleiben. Die Suppleanten sollten dann aber auch zu gewissen Berathungen jedenfalls beigezogen werden. Wir müssen hier Sorge tragen, daß da keine Art von Vorurtheil walte. Wir müssen uns wohl bewußt bleiben, daß das Personal der Bürgerschaft mit diesen Geschäften nichts zu thun hatte, ja nichts davon wußte. Wir bekommen erst jetzt Licht darüber. Ehemals wurde in Allem nach dem Geheimenratshystem gehandelt; so wußten denn zu jeder Zeit von den Bürgern nur sehr wenige, was in Bezug auf die Stadtangelegenheiten geschah. Ich kann mich nicht überzeugen, daß, sobald die Bürgerschaft diesen Bericht liest, sie dann nicht der daraus hervorgehenden Ueberzeugung folgen werde. Uebrigens kann man erst von der Zeit an, wo die Mehrheit der Staatsbürger den neuen Grundvertrag angenommen hat, wesentliches gegen das Vergegangene einwenden. Denn erst von da an haben diejenigen, welche jene Gelder verhöhlt haben, ein Verbrechen begangen. Damals allerdings hätten sie anzeigen sollen, daß dieses oder jenes Vermögen noch da sei u. s. w.; allein sie thaten es nicht, weil sie nicht recht wußten, wo die Glocke geschlagen hatte; sie dachten nicht, daß die neue Regierung würde bestehen können; sie glaubten, es werde bald wieder umschlagen; und da wollten sie auf jeden Fall, was sie in Händen hatten, sicher stellen. Tragen wir hierin der menschlichen Schwäche gehörige Nachsicht. Endessen will ich, selbst wenn es sich zeigen sollte, daß hier und da ein Verbrechen begangen worden, durchaus keine Gnade; der Grundsatz des strengen Rechtes, den Sie gestern angenommen haben, wird beiden Parteien konvenient. Man soll nur unterscheiden, daß, was vor Annahme des demokratischen Princips geschehen ist, nicht nach diesem beurtheilt werden darf. Unsere Gesetze können nicht retrograd wirken. Dreihundert Jahre lang konnte das System der Bevorrechtigung zu einer furchtbaren Erscheinung heranwachsen; jetzt aber ist dasselbe erlegen den Fortschritten der Zeit. Diese 300 Jahre eben haben den von Hrn. Morlot erhobenen Einwurf wegen der Verjährung begründet; das Verjährungsrecht konnte allerdings nach dem Bevorrechtigungssystem urgirt werden, aber unter der Herrschaft des demokratischen Princips muß es dahin fallen; nur dürfen wir nicht mit Beschuldigungen und Anklagen über jene Zeit hinaus zurückgreifen. Nach diesen Gründen sollten wir die Kommission ernennen, nur drei Mitglieder, aber so viele Suppleanten als nöthig ist.

Fuker. Mir gefallen die Suppleanten nicht; ich möchte lieber 5 oder 7 Mitglieder. Sodann möchte ich antragen, daß sowohl die bisherige als auch die künftige Kommission auf ehrenhafte Weise honoriert werde.

Kohler, Regierungsrath. Man scheint allerseits über die Zweckmäßigkeit einer Kommission einverstanden, und namentlich auch über die ihr zu gebenden Aufträge; bloß in Bezug auf die Zahl der Glieder zeigen sich abweichende Ansichten. Die Kommission wird sich einer Vermehrung der vorgeschlagenen Zahl nicht widersezen, und da müßte ich allerdings 5 oder 7 Mitglieder der Aufstellung von Suppleanten vorziehen. In kleineren Kommissionen, wo der Geschäftsgang in der Form eigentlich sehr einfach ist, wäre das Suppleantensystem nicht zweckmäßig. Die Hauptsache ist, daß eine solche Kommission aufgestellt werde.

Fellenberg. Ich muß noch ergänzen, daß der Anwalt natürlich unter der Kommission und nicht in gleicher Linie mit ihr stehen soll.

Abstimmung.

Für eine Kommission von 3 Mitgliedern	7 Stimmen.
Für mehr	Große Mehrheit.
Für 5 Mitglieder	100 Stimmen.
Für 7 Mitglieder	58 "

Der Rest des Antrags IV wird durchs Handmehr angenommen.

Antrag VI. (siehe Verhandl. Nr. 28, pag. 3.)

Kohler, Regierungsrath. Sie haben sich gewiß bei Lesung des Berichtes überzeugt, daß die Kommission auf 8 Punkte aufmerksam macht, über die wegen Nichtöffnung der städtischen Archive noch keine gehörige Ausmittlung stattfinden konnte. Auf pag. 246 bis 248 des Berichtes sind diese 8 Punkte namentlich aufgeführt. Diese Gegenstände sind ebenso gewichtig, als die bereits erörterten; aber damit die Erörterung derselben stattfinden und ein Rapport darüber gemacht werden kann, sind gewisse Maßnahmen erforderlich, welche nicht in der Befugniß der bisherigen Kommission standen. Die Kommission glaubte nun, es sei ganz der Fall, von nun an den Regierungsrath mit der weiteren Erörterung dieser Sachen zu beauftragen. Wenn der Regierungsrath damit chargirt ist, so wird er dann vielleicht andere Mittel anwenden, als wir es thun könnten. Jedemfalls sind diese Gegenstände so wichtig, daß sie nicht unerörtert bleiben können, und die Kommission hat bereits Spuren, daß vieles damit in Verbindung steht, was gar sehr beleuchtenswerth sein dürfte.

Fellenberg. Wenn wir konsequent sein wollen, so ist es natürlich, daß wir da gleichfalls die Kommission beauftragen, das weitere zu thun. Es hat sich aus dem Berichte des Hrn. Rapporteurs ergeben, daß nicht immer Einverständniß oder Zusammenwirkung zwischen der Kommission und dem Regierungsrath stattgefunden, sondern daß die Kommission einige Male Begehren an den Regierungsrath gestellt hat, denen dann der Regierungsrath nicht entsprechen zu können glaubte. Von daher die Reklamationen von verschiedenen Mitgliedern dieser Versammlung. Wenn wir bis jetzt hätten zu einem Verantwortlichkeitsgesetz gelangen können, so würde vielleicht die vorgeschlagene Redaktion annehmbar sein. Aber so lange wir kein Verantwortlichkeitsgesetz haben, dürfen wir nicht den Regierungsrath hier beauftragen, da ja bis jetzt schon Gegenfälle in dieser Sache vorgekommen sind, welche sehr wesentlich gestört haben. Hätte der Regierungsrath bei der Masse seiner Geschäfte diese Gegenstände mit hinlänglichem Ernst auffassen können, so würde er gesehen haben, daß Maßregeln nöthig waren, entweder um zur Offnung der städtischen Archive zu gelangen, oder doch wenigstens um zu verhüten, daß nicht die künftigen Richter in die Unmöglichkeit gerathen, wegen allfälligen Alterationen in den Stadtarchiven klar in die Sache zu sehen. Mein Antrag ging somit dahin, mit der Erörterung jener 8 Punkte die Kommission zu beauftragen und dann den Regierungsrath unter seiner Verantwortlichkeit aufzufordern, der Kommission alle nöthig erachteten gesetzlichen Mittel zur Erreichung ihres Zweckes an die Hand zu geben.

Schläppi. Wie sehr ich der Spezialkommission ihre Mühe und Ausdauer verdanke, so kann ich hier ihre Ansicht durchaus nicht theilen. Schon gestern ist ja ein Anzug verlesen worden, worin man vom Regierungsrath über sein in dieser Sache bereits beobachtetes Verfahren Auskunft verlangt. Ich finde es dennoch aus diesem Grunde nicht räthlich, den Regierungsrath mit der weiteren Erörterung dieser Angelegenheit zu beauftragen. Seien wir lieber den Regierungsrath in die Möglichkeit, und sobald als es geschehen kann, sehnlichst gewünschte Gesetze vorzulegen. Ich trage nach §. 14 des Grofrathsreglements darauf an, daß entweder eine besondere Kommission für diese 8 Punkte niedergesetzt, oder daß die nämliche Kommission, welche den ganzen Prozeß leiten soll, damit beauftragt werde. Der Regierungsrath soll dann dieser Kommission in jeder Beziehung an die Hand zu gehen haben.

v. Goumoens. Ich muß den Antrag des Hrn. Fellenberg ganz unterstützen, indem er einzig die gesetzlichen Mittel

an die Hand giebt, zur endlichen Offnung der städtischen Archive zu gelangen.

v. Finner, Regierungsrath. Ich hingegen müste denselben bekämpfen. Sobald man der Kommission die Leitung der ganzen Sache geben will, so scheint es mir consequent, daß dann diese Behörde auch die nöthigen Vollmachten zur Execution habe. Daher möchte ich dann den Regierungsrath lieber ganz aus dem Spiele lassen. Sobald die Kommission von dem Regierungsrath etwas verlangt, das er nach unsern Gesetzen nicht geben zu können glaubt, so wird er es refüren. Es liegt also ganz in der Natur der Sache, daß diese Kommission jetzt auch mit allen nöthigen Vollmachten ausgerüstet werde.

Faggi, Regierungsrath. Nach Antrag V haben wir die beiden Übereinkünfte vom 4. Mai und 17. August für aufgehoben erklärt; nun fragt es sich: wer soll diesen Beschluß eingreifen, der Regierungsrath oder die Kommission? Der Antrag VI läßt darüber einen Zweifel, und darüber sollte sich die hohe Versammlung jetzt aussprechen.

Mani, Gerichtspräsident. Es kann nicht blos darum zu thun sein, daß die Kommission, welche nach meinem Dafürhalten allerdings mit der Erörterung jener Punkte beauftragt werden soll, dabei stehen bleibe, sondern sie soll diese Punkte, je nachdem sie sich herausstellen werden, zugleich mit den übrigen Ersatzforderungen vor dem Gerichte verfolgen. Hierfür soll die zu ernennende Kommission instruirt werden. Ich trage daher auf folgende Redaktion an:

„Der Große Rath beauftragt endlich dieselbe Kommission, zu Erörterung der noch nicht oder nicht völlig aufgeklärten, im gedruckten Berichte pag. 246 und folgende bezeichneten 8 Punkte, so wie der weiteren im Verlaufe der Erörterung sich herausstellende Gegenstände alle gesetzliche Mittel in Anwendung zu bringen, und je nach dem Ergebnisse und der Natur des Gegenstandes entweder die Sache in Verbindung mit den übrigen Reklama- und Ersatzforderungen vor den competenten Richter zu bringen, oder solche der zuständigen Behörde zu Einleitung einer Voruntersuchung zuzustellen, oder endlich über dieselbe Bericht an den Großen Rath zu erstatten.“

Mühlemann. Wenn der Hr. Rapporteur bei einem früheren § geglaubt hat, ich wolle die hier aufgestellten Gegenstände von jenen übrigen trennen, so hat er sich geirrt. Meine Ansicht war aber die, daß diese 8 unveränderten Punkte erörtert werden müsten, bevor man vor Gericht trete. Was denn die fernere Untersuchung betrifft, so bin ich ganz einverstanden, daß man dafür nicht den Regierungsrath in Anspruch nehme, während die gerichtliche Verfolgung der Sache einer Kommission übertragen wird. Eine andere Frage ist die: kann oder soll oder darf der Große Rath diese Kommission auch mit den erforderlichen Gewalten ausrüsten? Ich für mich möchte in dieser Beziehung bei der bisherigen Ordnung der Dinge bleiben. Der Große Rath hat seiner Zeit schon dem Regierungsrath in dieser Beziehung nicht nur stillschweigend den Auftrag ertheilt, er solle der Kommission gehörig an die Hand gehen; sondern der Große Rath hat dieses im letzten verflossenen Jahre mit ausgedrückten Worten gethan. Es kann freilich sein, daß dann die Kommission einiges vom Regierungsrath verlangte, was dieser nicht als gesetzlich betrachtete. Bei diesem Aulasse glaube ich daher, der Große Rath solle jetzt etwas weitere und bestimmtere Aufträge geben. Diese Sache betrachte ich für mich, wie schon gestern hinsichtlich gesagt worden, als keine Civilsache, sondern als eine Verwaltungs- und Vollziehungssache. Was sich also auf die Dotationsurkunde bezieht, darüber soll kein Streit mehr walten, man soll blos das Nichtvollzogene vollziehen. Wenn es sich nun wirklich hier um eine Verwaltungsache handelt, und da der Große Rath die Oberaufsicht über alle Verwaltungsbehörden, sowohl Regierungsbahörden als Gemeindesbehörden, zu führen hat; so hat er auch das Recht, entweder durch den Regierungsrath oder durch eine Grofrathskommission Einsicht in die Archive und Verwaltungen aller dieser Behörden nehmen zu lassen. Ich glaube, das sei nicht blos Theorie, sondern wir haben Beispiele aus neuerer und

älterer Zeit, daß dieser Grundsatz auch in praxi angewendet wird. Ich möchte also jetzt dem Regierungsrath einen weiteren Auftrag geben als im vorigen Jahre; ich möchte ihm speziell anbefehlen, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, so wie mit allen denen, welche ihm der Große Rath etwa noch sonst zu Gebote stellen wird, dafür zu sorgen, daß der mit der weiteren Untersuchung zu beauftragenden Kommission alle Mittel zu Offnung der städtischen Archive in die Hand gegeben werden. Ich hoffe zwar, es werde hier nicht nöthig sein, Gewalt anzuwenden, denn es muß im Interesse der Bürgerschaft von Bern selbst liegen, dieser Kommission bereitwillig entgegen zu kommen; aber wenn Gewalt nöthig würde, so soll der Große Rath vermöge seines Oberaufsichtsrechtes befahlen, daß sie angewendet werde. Das ist, worauf ich antrage.

Tillier. Mir scheint, für alles, was die Stellung und Würde einer rechtmäßigen Regierung erfordere, sei im Artikel gesorgt. Allein ich verwahre mich feierlich gegen die Anwendung jeder andern als gesetzlichen und verfassungsmäßigen Mittel, denn jedes andere Verfahren ist dasjenige der Räuber. Wenn es nöthig werden sollte, so müßte ich diese ausdrückliche Verwahrung zu Protokoll geben.

Eggimann. Die Verfassung übergibt dem Großen Rath die eigentliche Gewalt; er ist die Behörde, welche überträgt. Der Große Rath kann also einer Spezialkommission die gleiche Gewalt einräumen, die er dem Regierungsrath einräumt. Durch Erfahrung sind wir aber belehrt, wie die Stadt es versteht, durch unzählige Weigerungen und Ausschlüsse und Windungen uns von der Erreichung unsers Ziels abzuhalten und zu machen, daß ausdrückliche Beschlüsse des Regierungsraths nicht vollzogen werden. — Ich finde daher, es sei ganz der Fall, einer außerordentlichen Spezialkommission sofort auch die nöthigen Vollmachten zu ertheilen. Hr. Regierungsrathsthalter Mühlmann hat es gewiß gut gemeint, aber er hat wohl eben als Regierungsrathsthalter geredet.

Kasthöfer. Zwei Executivbehörden im Staate sollen nicht sein. Ich wünsche auch, daß die Kommission alle Mittel ergreife, und die noch dunklen Punkte zu erläutern; aber Executiv-Maßregeln gehören nicht in ihre Hände; das wäre nicht konstitutionell. Ich habe die Neuerzung, das Pflichtgefühl des Regierungsraths sei noch ungetrübt, und er werde in allem Gesetzlichen der Kommission beistehen. Sollte aber der Regierungsrath wider Verhoffen dieses nicht thun, so haben wir Mittel in der Hand, den Regierungsrath so gut, als man z. B. früher das Obergericht absezten wollte, entweder ganz oder zum Theil zu entlassen. So lange wir das nicht thun, sollen wir den Regierungsrath in seinen Executiv-Vollmachten, die er zufolge der Verfassung hat, ungekränkt und ungestört belassen.

Faggi, Oberrichter. Dieser Meinung müßte ich ganz beipflichten, denn das wäre ein Staat im Staate. Es wäre ein gänzliches Missverständen der Verfassung, wenn wir dergleichen Bestimmungen aufstellen wollten. Was darauf geführt hat, anzutragen, daß der Kommission eine solche Gewalt eingeräumt werde, ist nur der Umstand, daß der Regierungsrath der Kommission nicht nach ihrem Wunsche mit Offnung oder Versegelung der städtischen Archive habe an die Hand gehen wollen. Allein ich erwarte von der Kommission, daß, wenn der Regierungsrath in gesetzlichen Sachen ihr nicht an die Hand gehen wollte, sie dann ungesäumt den Hrn. Landammann ersuchen werde, den Großen Rath einzuberufen, damit derselbe zwischen dem Regierungsrath und der Kommission entscheide.

Wäber, Oberslieutenant. Das eben wollte ich auch bemerken. Ich hege das Zutrauen zu unserm gegenwärtigen Hrn. Landammann, daß er diese wichtige Angelegenheit im Auge behalten und, wenn es nöthig sein sollte, thun werde, was seines Amtes ist. Ich stimme zum Antrage, daß die Kommission für alle Executivmaßregeln sich an den Regierungsrath wende.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Frühlingssitzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der 2. Sitzung. Freitag den 8. April 1836.)

(Bernische Dotationsverhältnisse.)

Wyss, Regierungsrath. Es walten da irrite Begriffe ob. Man sieht voraus, der Regierungsrath sei gleichsam die willenslose Maschine einer jeden Grossratskommission. Nein, Sir, das ist der Regierungsrath nicht. Der Regierungsrath hat seine verfassungsmässigen Rechte und Pflichten; er ist darauf becidigt, und von diesem Eide können auch Sie ihn nicht dispensiren. Sobald nun die Kommission vom Regierungsrath eine Maassregel fordert, so ist er verpflichtet, zu untersuchen, ob diese Forderung gesetzlich sei. Findet er sie gesetzlich, so wird er sie gewähren; findet er sie nicht gesetzlich, so wird er sie nicht gewähren. Der Regierungsrath sieht nicht über den Gesetzen, so wenig als der Große Rath über denselben sieht. Man kann ja den Regierungsrath zur Verantwortung ziehen, wenn er allenfalls seinen Pflichten nicht genügt. Sobald Sie also befehlen wollen, der Regierungsrath solle der Kommission mit allen gesetzlichen Mitteln an die Hand gehen, so können Sie es thun; aber weiter geben können Sie nicht, denn selbst wenn Sie mit Mehrheit der Stimmen es befehlen würden; so würde dennoch der Regierungsrath keine ungesetzliche Forderung gewähren, denn den Regierungsrath so wenig als das Obergericht können Sie von seinem Eide entheben.

Michel. Wenn ich den Antrag des Hrn. Gerichtspräsidenten Mani recht verstanden habe, so schlägt er ausdrücklich nur „gesetzliche“ Mittel vor. Also ist da gar nicht gesagt, daß die Kommission den Regierungsrath als Maschine brauchen könne. Ich will auch nicht zwei Regierungen im Staate, aber mir scheint, der Antrag von Hrn. Mani sei mißverstanden worden; ich wünsche, daß er nochmals abgelesen werde.

Der Hr. Landammann liest diesen Antrag nochmals ab.

Zahler. Es wird hier nirgends vom Art. V. etwas gesagt. Gestern haben Sie die Verkommisste der abgetretenen Regierung mit der Stadtverwaltung vom Jahr 1831 als aufgehoben erklärt. Nun heißt es hier im Antrag VI., der Regierungsrath, oder wahrscheinlich jetzt die Kommission, solle alle diese Sachen des weiteren verfolgen. Nun muß ich bitten, daß da bestimmt werde, wie und von wem der gestrige Beschluss realisiert werden solle. Die Ausführung einer kraft der Souveränität genommenen Erkenntniß ist nach meiner Ansicht Sache der konstitutionellen Exekutivbehörde, d. h. des Regierungsrath, und also nicht der Kommission.

Beltrichard äußert seine Verwunderung über die Meinung, welche so eben Hr. Zahler abgegeben hat. Es ist keinem einzigen Mitglied in den Kopf gekommen, daß die Kommission einen Eingriff auf die Rechte des Regierungsrath thun könne, welcher allein mit den Exekutivmaassregeln, die die Umstände erfordern, beauftragt werden kann.

Wüthrich. Konsequent mit den früheren Beschlüssen müssen wir hier ebenfalls die Kommission an die Stelle des Regierungsrathes setzen. Bei diesem Anlaß sprach man von den

Mitteln der Exekution u. s. w. Ich bleibe hier einfach beim Auftrage zur weiteren Erörterung stehen. Dann aber erfordert es noch einen 2. Artikel, in welchem dem Regierungsrath der Auftrag gegeben würde, die Kommission mit allen gesetzlichen Mitteln zu unterstützen. Darin liegt dann nichts konstitutionswidriges. Wir könnten uns also gar wohl dem Antrage des Hrn. Gerichtspräsidenten Mani anschließen, nur müste noch jener Auftrag an den Regierungsrath beigefügt werden.

Kohler, Regierungsrath. Auf die Frage, wer den Beschluss in Betreff des Antrags V. zu exequiren habe, ist bereits von einem Mitgliede der Kommission, von Hrn. Beltrichard, geantwortet worden. Es ist da weiter gar keine Exekution möglich oder nöthig, als daß der Hr. Staatschreiber ein Dekret aussertige, das dann der Stadt mitzuteilen ist. Unser daherige Beschluss ist ja nur eine Wiederherstellung in den früheren Zustand. Seit 1803 befanden sich die Insel und das äußere Krankenhaus in den Händen der Stadt, und zwar infolge der Dotationsurfunde, wie nämlich die Stadt behauptete, bis zum Jahr 1829, wo dann die Insel durch eine besondere Verkommis der Stadt übertragen wurde. Von da an besaß die Stadt die Insel infolge dieser Verkommis. Damit nun die Stadt Bern ihre Ansprüche auf das Eigenthum der Insel nicht auf diese Verkommis, welche vom Großen Rath am 4. Mai 1831 unbesiegert ratifizirt worden ist, stützen könne, haben Sie dieselbe gestern als Souverän aufgehoben. Dieses ist somit eine abgerhane Sache, welche keine fernern Maassnahmen zur Folge hat. Anders verhält es sich mit den übrigen Gegenständen, in deren aller Besitz die Stadt bleibt bis nach Auffällung eines Urtheils. Bezuglich dann auf den Antrag VI. selbst waltet darüber mehrfacher Irrthum ob. Man stellt sich vor, man verlange für die zu erwählende Kommission Gewalten, die mit den verfassungsmässigen Gewalten im Widerspruche wären. Wenigstens im Vorschlage des Hrn. Gerichtspräsident Mani kann ich dieses unmöglich finden. Hr. Mani will blos anstatt des Regierungsrath die Kommission mit der Untersuchung beauftragen, und dieselbe anwiesen, hiefür die ihr zu Gebote stehende gesetzliche Mittel in Anwendung zu bringen. Es fragt sich im Antrag VI. blos: wenn infolge der näheren Erörterung der acht noch unerledigten Punkte neue Reklamationsrechte zum Vorschein kommen sollten, — hat sich da die Kommission zuerst an den Regierungsrath oder an den Großen Rath zu wenden, oder soll sie befugt sein, diese Gegenstände sogleich mit den übrigen vor dem betreffenden Richter einzuklagen? Wenn wir dieses der Kommission auftragen, so ist das allerdings eine Vollmacht, aber keine Gewalt. Sollten nämlich im Verlaufe der Untersuchung über diese acht Punkte z. B. Indizien von begangenen Verbrechen u. s. w. zum Vorschein kommen, so wäre es doch ganz unzweckmässig, wenn die Kommission diese zuerst dem Großen Rath mittheilen müßte. Es ist vielmehr weit besser, sie wende sich in diesem Falle sogleich an die kompetente Behörde, welche dann wissen soll, was sie zu thun hat. So finde ich wahrhaftig in den Vorschlägen von Hrn. Mani nichts ungesehliches, fa ich müßte durchaus bestimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag VI., wie er ist, mit Vertuschung von „Regierungsrath“ gegen „Kommission“ 2 Stimmen.
Für den Antrag von Hrn. Mani große Mehrheit.

Kohler, Regierungsrath. Nachdem Sie nun Tit. über alle sechs Anträge der Kommission entschieden haben, wird es sich fragen, ob irgend jemand noch etwas beizufügen habe. Die Kommission findet sich nicht im Falle, von sich aus nachträgliche Vorschläge zu machen; sie betretet daher ehrerbietig den Grossen Rath um ihre Entlassung, in der Hoffnung, es sei ihr gelungen, dem in sie gesetzten Zutrauen wenn auch nicht vollständig, so doch einigermaßen zu entsprechen. Namentlich wünscht dann die Kommission, daß, da sie in ihren Arbeiten weiter gegangen ist, als ihre Aufgabe es erfordert hätte, der Grossen Rath seine Billigung oder Missbilligung darüber aussprechen möge, indem dieses der Kommission gestern verschiedentlich zum Vorwurfe gemacht worden ist. Ein solches Urtheil des Grossen Rathes ist wichtig für ähnliche Fälle, und ich muß also Namens der Kommission darum bitten.

Mani, Gerichtspräsident. Man sollte noch der Kommission einen kleinen Kredit eröffnen, um allfällige nöthige Ausgaben damit zu bestreiten. Ich schlage ummaßgeblich Fr. 5000 bis 10,000 vor.

Kohler, Regierungsrath. Allerdings werden solche Auslagen hier und da nöthig sein; indessen muß ich bemerken, daß bisher der Regierungsrath jedem daherigen Ansuchen der Kommission sofort aus seinem Rathskredit entsprochen hat; ich soll glauben, der Regierungsrath werde immer fortfahren, ein Gleiches zu thun. Indessen, wenn man der Kommission einen besondern Kredit eröffnen will, so habe ich nichts dagegen; Fr. 10,000 sind aber auf jeden Fall zu viel.

Fetscherin, Regierungsrath. Gestern haben 2 Bürger von Bern erklärt, daß sie durchaus nicht möchten, daß der Stadt etwas bleibe, was ihr nicht gehöre. Ich theile diese Gesinnung und wünsche, daß sie die Gesinnung sämmtlicher Bürger der Stadt sein möchte. Ungerecht Gut gedeih nicht, — das ist ein altes und wahres Sprichwort. Andererseits wünsche ich aber auch, daß, was der Stadt mit Recht gehört, ihr auch ungeschmälert bleibe, und ich würde, wenn das rechtmäßige Eigenthum der Stadt angegriffen werden sollte, der Erste es vertheidigen helfen. Eingedenk aber jenes erwähnten Sprichwortes halte ich mich verpflichtet, da, wo ich glauben muß, daß die Stadt etwas unbefugt besitze, darauf aufmerksam zu machen. Der Hr. Rapporteur hat die Versammlung gestern erinnert, daß einer der Gründe, welche beweisen, daß die Insel dem Staate und nicht der Stadt Bern gehöre, namentlich in Litt. b. vom Nr. 3 des 5ten Abschnittes der städtischen Dotationsurkunde liege, wo es heißt:

„b. Der große Burgerspital sammt seinen Gebäuden, liegenden Güter, zinstragenden Kapitalien, Zehnten und Bodenzinsen, ausschließlich bestimmt zur Unterhaltung abgelebter, gebrüchlicher, dürftiger Stadtbürger, sowie zur Unterstützung armer Reisender, dem also die sogenannten Kindbettstube, Grindstube, Probedurstube, laut Uebereinkunft sollen abgenommen werden, um solche in die Insel und das äußere Krankenhaus zu verlegen.“

Warum sollten damals die Kindbettstube u. s. w. dem großen Burgerspital abgenommen und in die Insel verlegt werden? Weil diese Stuben nicht lokale Anstalten sind, sondern in ihrer Wirksamkeit sich mehr oder minder über den ganzen Kanton erstrecken. Daher war es natürlich, daß man sie dem Burgerspital abnahm. Daß man sie aber der Insel zutheile, zeigt ausdrücklich, daß die Insel schon damals als eine Kantonalanstalt angesehen wurde. Diese Anstalt, die Grindstube ausgenommen, wurden überdies der Insel übergeben ohne Entschädigung, was sich leicht erklärt, indem man die Insel als Kantonalanstalt ansah und daher den Burgerspital von jenen Beschwerden, die für eine Lokalanstalt nicht paßten, befreite und sie dafür der Insel als einer Kantonalanstalt auflegte. Auf dieses hin wandte sich die Inseldirektion an die Regierung,

damit diese ihr ein Lokal für jene Anstalten anweise. Nun fanden wir, daß die Regierung der Insel zu diesem Zwecke die an das damalige Ballenhaus angebaute Wohnung überließ, und daß sie auch alle die dahierigen Einrichtungen und Reparaturen bezahlte. Daraus geht also noch deutlicher hervor, daß die Insel eine Kantonalanstalt ist.

Zufällig stieß ich noch auf einen andern Punkt, wie man denn, wenn man so in den alten Manualen herumstöbert, gar manches Interessante findet. In dem sogenannten Rosabüchlein findet sich auf pag. 86, daß im Jahr 1836 die Insel mit Fr. 98,000 ausgestattet worden sei, als Erlösung einer Schuld nebst ausstehenden Zinsen. Neugierig zu wissen, woher diese Schuld stamme, sah ich darauf in den Manualen nach. Ich fand da ein Schreiben vom 29. August 1804 unterzeichnet: „der Finanzrath hat für nöthig erachtet, darauf Bedacht zu nehmen, daß im Fall Nachschlagung, die dazu (zur Uebernahme des Greng-Guts zu Handen der Insel) erforderliche Summe der Fr. 120,000 auf 12. September bezahlt werden könne.“ Es ist auffallend, daß hiebei gerade die zwei Personen figuriren, welche wir auch im Dotationsberichte oft erwähnt finden. — Es findet sich nun, daß diese Summe der Fr. 98,000 von Hrn. Rathsherrn Zeerleder der Insel geliehen worden zum Ankaufe der Greng-Güter, später, ich weiß nicht wie, an die Stadt kam. Auch hat bei Anlaß einer Rechnungsprässation die Insel für gut gefunden an den Hrn. Staatsrath Bay ein Schreiben zu richten, worin sie ihre Verwunderung ausdrückt, daß diese von Tit. Rathsherrn Zeerleder zu Bezahlung der Greng-Güter vorgeschossenen Summen von zusammen Fr. 98,000, die sie unzinsbar geglaubt, nun als zinsbar sich eingetragen finden. Der Hr. Staatsrath wird nun ersucht, diese Sache zu erläutern, bei Tit. Finanzkommission darüber anzufragen, die dientlichen Vorstellungen deshalb zu machen und zu trachten, daß dieser wichtige Gegenstand berichtigt werde. Der Hr. Staatsrath machte darauf hin unterm 9. Januar 1808 einen Bericht, daß bei der Finanzkommission der Stadt und der Organisationskommission zu definitiver Bestimmung der von der Liquidationskommission ausgesetzten Dotationsfonds für die Insel angtragten worden sei, infolge dessen wurde bei der kombinirten Kommission sub 28. Dezember 1807 erkannt, Tit. Hr. Seckelmeister Zinner und Tit. Hr. Seckelmeister Fischer sollen schleinig untersuchen und ihr Besinden erläutern. Später findet es sich, daß der Einzieher der Insel die Weisung bekommt, die Abbezahlung der Zinsen einstweilen aus obwaltenden Gründen zu verschieben. Da mit nun Zeit und Gelegenheit fehlen, diese Sache völlig aufzuhellen, so kann ich hier nur Vermuthungen geben, keine Gewissheit, aber durch Andeutungen bin ich vielleicht im Stande, daß man dem Zusammenhange ganz auf die Spur wird kommen können. Das Schreiben der Inseldirektion (beiläufig gesagt auf pag. 160 der Beilagen des Dotationsberichts) drückt die Hoffnung aus, daß der Insel die bekannten 500,000 Gulden als Eigenthum belassen werden möchten, da sie eben in Aussicht hierauf so beträchtliche Güterankäufe gemacht habe. — Auf dieses Schreiben findet sich keine Antwort. — Ich habe nun da eine Vermuthung, und wenn ich diese Vermuthung hier ausspreche, so spreche ich damit noch keine Verdächtigung aus. Mir will nämlich scheinen: diese Summe der Fr. 98,000 die zuerst von Hrn. Rathsherrn Zeerleder, dann von der Stadt übernommen, der Insel so lange unzinsbar gelassen worden und auf deren Unzinsbarkeit die Insel rechnete, dürfte auch solchen 1798 geretteten Heidern aus einem geheimen Fonds entstammen und sei der Insel bloß darum unzinsbar belassen und endlich geschenkt worden, um sie einigermaßen wegen des Verlustes ihrer gerechten Ansprache auf die ihr gebührenden 500,000 Gulden zu trösten. — Ich wiederhole, daß, sowie ich einerseits die Stadt Bern gegen jeden Angriff auf ihr rechtmäßiges Eigenthum vertheidigen würde, so auch ich andererseits mich nicht befecken möchte, an ungerechtem Gute Theil zu haben. Ich möchte daher bloß die von mir so eben angebrachten Notizen der künftigen Kommission zur Verhüzung empfohlen haben.

Faggi, Oberrichter. Es scheint mir, wir seien da ein wenig vom Geschäfte abgkommen; es handelt sich darum, nach dem Antrage des Hrn. Rapporteurs die bisherige Kommission zu entlassen und sich wegen der sogenannten Ueberschreitung

ihres Auftrags auszusprechen. Was die Entlassung der Kommission betrifft, so muß diese statt finden, denn ihr Auftrag ist erfüllt, und zwar hat die Kommission den Dank dieser Versammlung in hohem Grade verdient. Was denn die Überschreitung des Auftrages betrifft, so ist diese implizite bereits genehmigt worden, denn wir haben ja selbst das angenommen, was uns eigentlich in Überschreitung des der Kommission gegebenen Auftrages von ihr angetragen worden war. Hierüber möchte ich also zur Tagesordnung schreiten.

Mr. Landammann. Allerdings ist man von dem eigentlichen Gegenstande abgewichen, es handelt sich lediglich um die Entlassung der bisherigen Kommission.

Berlrichard. Ich unterstütze den letzten Antrag des Hrn. Regierungsrath Faggi in dem Sinne, daß, da der Große Rath über die Anträge der Kommission deliberiert und sie angenommen hat, er damit zugleich den Gang, den die Kommission befolgt, billigte. Als Mitglied der Kommission wünschte ich nicht, daß man einer besondern Billigung Erwähnung thue.

Nachdem die sämtlichen Mitglieder der bisherigen Spezialkommission, nämlich die Hrn. Regierungsrath Kohler, Hiltbrunner, Berlrichard und Blaser, den Austritt genommen haben, erfolgt die

A b s i m m u n g.

Es werden erstens die Verhandlungen der Kommission genehmigt, zweitens ihr der Dank des Großen Rathes bezeugt und die Entlassung in allen Ehren ertheilt, alles durchs Handmehr.

Tuker. Ich habe angetragen, ein Honorar auszusprechen.

Dennler. Der Hr. Rapporteur hat uns gesagt, die Kommission habe für ihre Auslagen immer den nöthigen Credit beim Regierungsrath gefunden; also findet da keine Ansprache an ein Honorar statt.

Faggi, Oberrichter. Ich finde, es sei der Fall, wenigstens dem Grundsatz nach ein Honorar auszusprechen, denn diese Arbeit soll doch nicht gratis gemacht sein.

Weber, v. Uzenstorf. Ich finde Honorare und Bezahlungen seien zwei verschiedene Begriffe.

Mühlemann. Ich weiß nicht ganz bestimmt, ob von daher eine gesetzliche Bestimmung vorbanden ist. Praktisch wird es so gehalten, daß die Kommissionmitglieder auf gleichem Fuße entschädigt werden, wie die Mitglieder des Großen Rathes.

Mr. Landammann. Es wird mir so eben angezeigt, daß die eigentliche Arbeit der gedruckten Berichte bezahlt worden sei, Sie werden aber entscheiden, Tit., ob Sie noch überdies in eine besondere Gratifikation eintreten wollen.

A b s i m m u n g.

Für eine besondere Gratifikation 62 Stimmen.
Davon zu abstrahiren 89

Der Hr. Landammann giebt den wieder eintretenden Mitgliedern der Spezialkommission von diesen Beschlüssen Kenntniß.

Fortsetzung der Abstimmung.

Für die zukünftige Kommission einen besondern Credit zu eröffnen 15 Stimmen.
Es auf dem bisherigen Fuße bewenden zu lassen große Mehrheit.

Mühlemann. Ich glaube nun, es sei noch ein anderer Umstand nicht ganz eröpft, indem sich durch die neulich angenommene Redaktion des Artikels VI die Sache verändert hat. Der Auftrag nämlich zur weiteren Erörterung der 8 unerörterten Punkte ist jetzt anstatt dem Regierungsrath einer besondern Kommission übergeben worden. Wir haben da zugleich beschlossen, daß diese Kommission allerdings alle gesetzlichen Mittel zur Erreichung ihres Zweckes in Anspruch nehmen dürfe. Aber es könnten da vielleicht solche gesetzliche Mittel angewendet werden müssen, welche einzlig in der Gewalt des Regierungsrath's liegen. Da sollten wir doch gleichzeitig dem Regierungsrath in einem Zusage zum Artikel VI den Auftrag geben, daß er diese Kommission in ihrem Wirken mit allen ihm zu Gebote stehenden

gesetzlichen Mitteln unterstütze. Ich trage zu diesem Ende auf folgende Zusatzartikel an.

„Der Regierungsrath ist hiemit beauftragt, dieser Kommission mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln die nöthige Handbietung zu leisten, die sie zu Erfüllung ihrer Aufträge bedarf.“

Kohler, Regierungsrath. Dieser Antrag ist ganz natürlich. Der Regierungsrath hat dies bisher auch schon gethan, aber es trat dann später der schwierige Umstand ein, daß der Regierungsrath eine von der Kommission an ihn gemachte und für gerecht gehaltene Forderung für ungerecht hielt und nicht gewährte. Dieser Umstand wird immer bleiben, und da bleibt nichts übrig, als daß dann die Kommission, wenn sie sich von der Ungerechtigkeit einer gemachten Forderung nicht überzeugen kann, beim Großen Rathen Beschwerde führe. Indessen kann man den vorgeschlagenen Zusatz für die neue Kommission annehmen.

Fellenberg. Wenn man alle Mal den Großen Rath in solchen Fällen zusammenberufen müßte, so wäre das von bedeutendem Nachtheile. Auf der andern Seite dürfen wir uns kein Urtheil erlauben, ohne vorhergegangene Beobachtung des Grundsatzes: *Antidatur et altera pars.* Wir können daher erst dann sehen, in wiefern der vorgeschlagene Artikel begründet und hinlänglich sei, wann der gestrige Anzug, welcher vom Regierungsrath eben über sein bisheriges Verfahren in dieser Sache Auskunft verlangt, behandelt sein wird.

Foneli. Ich glaube, dieser Antrag sei ganz gleichgültig. Wollen und können wir die Kommission über den Regierungsrath schen? Ich glaube nicht. Die Kommission kann den Regierungsrath zu nichts zwingen, wenn schon dieser Artikel da ist. Denn der Regierungsrath braucht zuweilen nur zu sagen: wir finden eure Forderung ungerecht. Ich vermöge also den Zweck dieses Zusatzartikels nicht einzusehen.

Tillier. Die letzte Meinung ist ganz unumstößlich. Der Auftrag, welchen Hr. Regierungstatthalter Mühlmann dem Regierungsrath geben will, hat letzterer bereits in Kraft der Verfassung. Jede Kommission des Großen Rathes soll vom Regierungsrath durch alle möglichen gesetzlichen Mittel unterstützt werden. Diesen Zusatz annehmen hieße gerade so viel als überhaupt dem Regierungsrath den Auftrag geben, nach Gesetz und Verfassung zu handeln. Das versteht sich alles von selbst.

Wüthrich. Ich hingegen glaube, dieser Zusatz sei absolut nothwendig. Man sagt, der Regierungsrath habe diesen Auftrag bereits. Nein, Tit., es werden die städtischen Archive geöffnet werden müssen. Nun sagte man gestern, der Regierungsrath habe die Kommission darin nicht unterstützt. Deshalb kann man aber den Regierungsrath nicht anklagen, denn er hatte bis jetzt den Auftrag nicht dazu. Der Regierungstatthalter hat das Recht, jede Gemeinde anzuhalten, daß sie ihm ihre Rechnungen u. s. w. vorweise; hingegen die Kommission hat dieses Recht nicht. Also will man hier nur aussprechen, daß wenn die Stadt sich weigere, der Kommission ihre Archive zu öffnen, dann der Regierungsrath schuldig sein folle, die Kommission darin zu unterstützen.

Zahler. In diesem Vorschlage finde ich blos ausgesprochen, der Regierungsrath thue, was gesetzlich sei, nicht, wenn man es ihm nicht besonders befiehle. Womit regiert man in Republiken am besten? mit dem Zutrauen, daß das Volk in seine Regierung setzt. Ist nun ein solcher Auftrag an den Regierungsrath geeignet, dieses Zutrauen im Volle zu befestigen? Nein, Tit., ganz und gar nicht. Darum möchte ich lieber warten, bis etwa die Kommission findet, der Regierungsrath gehe ihr nicht mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln an die Hand. Ich will dann lieber aus Aulah eines Spezialfalles etwas der Art erkennen, als im Allgemeinen einen Beschluß fassen, den ich unter den gegenwärtigen Umständen für streng gegen den Regierungsrath und für ganz geeignet halte müßte, allerhand soupçon gegen ihn zu erwecken. Ich glaube zwar nicht, daß der Anzug in dieser Absicht geschehen sei, aber er kann doch leicht so verstanden werden. Ich möchte also, weil dieser Antrag die subtilen Gefühle des Regierungsrath

raths verlehen und Misstrauen gegen denselben im Lande herum verbreiten müste, davon gänzlich abstrahiren.

Obrecht. Ich muss diese Ansicht unterstützen. Zum Beispiel die bisherige Kommission hat richtig Alles bei sich behalten, was sie gefunden hatte, und es dem Regierungsrath nicht immer mitgetheilt, so daß dieser dann diese und jene Gründe nicht kannte, um derer willen die Kommission von ihm Defnung der Archive verlangte. So konnte es dann geschehen, daß er nicht glaubte entsprechen zu sollen. Da aber jetzt einmal die Sache am Tage ist, so wird der Regierungsrath gewiß der Kommission von nun an in allem Gesetzlichen Hand bieten. Darum wollen wir jetzt nicht voreilig sein. Wenn dann später der Regierungsrath es dennoch nicht thut, so wird die Kommission vor uns treten und klagen. Dann kommt es darauf an, wie der Große Rath dieses ansieht, und wer zuletzt Recht hat. —

Michel. Ich will keine Vorwürfe aussprechen, ob der Regierungsrath begründet oder nicht Hülfe verweigert habe; zufolge des gestrigen Anzuges wird man seiner Zeit die Beweggründe davon vernnehmen. Allein in diesem Falle muß man verschiedenes berücksichtigen. Zum Beispiel bei den letzten Geschichten im Jura hatte der Regierungsrath Kommissarien dorthin geschickt mit Instruktionen, aber nebenbei gewiß auch eine Weisung an die betreffenden Behörde und Beamten, diese Kommissarien mit allen gesetzlichen Mitteln zu unterstützen. Dieses wird in solchen Fällen immer geschehen müssen, damit die Instruktionen solcher außerordentlichen Committirten exequirt werden können. Hier nun haben wir bloß eine Instruktion für die niederzusehende Spezialkommission aufgestellt; allein der Regierungsrath könnte sagen: wir haben keinen Auftrag, euch zu unterstützen. Darum glaube ich: wenn man für dieses oder jenes Instruktionen giebt, so soll man auch die betreffenden Executivebehörden anweisen, zur Ausführung dieser Instruktionen an die Hand zu gehen. Ich stimme zum Antrage des Hrn. Regierungsrathalters Mühlmann.

Tschanner, Schultheiss. Ich rede lediglich als Mitglied des Großen Raths. Die Sache ist sehr einfach. Sie haben jetzt dekretirt, eine Spezialkommission mit gewissen Aufträgen niederzusetzen. Das natürliche ist nun, daß der Regierungsrath bievon offiziell in Kenntniß gesetzt werde. Dieser Überweisung mag dann im Allgemeinen der Auftrag beigefügt werden, daß er der Kommission in allem Gesetzlichen behülflich sein solle. Allein zu einem besondern Zusatzartikel zum Dekrete selbst könnte ich unmöglich stimmen.

Faggi, Oberrichter. Dieses Dekret wäre aber doch offenbar ohne den vorgeschlagenen Zusatz nicht vollständig. Wir finden ja jedem Dekrete den Schluß beigefügt: der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt u. s. w. Also finde ich in diesem Zusatz nichts besonders und ich könnte die von Hrn. Zahler aufgeworfenen Bedenklichkeiten unmöglich theilen.

Mani, Gerichtspräsident. Es scheint mir allerdings, ein solcher Zusatzartikel müsse sein. Wir müssen nicht aus dem Auge lassen, daß, als von der Stadt die Defnung der Archive verweigert worden war, der Regierungsrath dann zwar beschloß, die Stadt müsse öffnen; daß aber, als sich die Stadt wiederholt dessen weigerte, der Regierungsrath dann nicht einschritt, so daß also die Archive uneröffnet blieben. Eben so hat der Regierungsrath sich auch geweigert, die städtischen Archive wenigstens versiegeln zu lassen. Es soll mich nur wundern, wenn irgend eine Landgemeinde sich so betragen hätte, ob der Regierungsrath es so würde angenommen haben.

Stockmar, Regierungsrath, verlangt, daß das Schreiben der Spezialkommission an den Regierungsrath vom 6. Oktober 1835 abgelesen werde.

Diese Ablesung findet statt; wir haben das Schreiben schon in Nr. 29 pag. 1 mitgetheilt.

Noschi. Sowie uns hier die Sache vorgetragen worden ist, erscheint die hiesige Burgergemeinde in Absicht auf die verweigerte Defnung der Archive im Lichte der Widerspenstigkeit gegen ihre Regierung. Ich kann aber nicht umhin, hier bei

diesem Anlaß zu erklären, daß die burgerliche Gemeinde von Bern, sowie ihre Behörde, niemals die Defnung der Archive unbedingt verweigert haben. Beide erklärten von Anfang, daß sie nur zufällig Kenntniß von den Zwecken der Spezialkommission erhalten hätten; nun aber sei in den öffentlichen Blättern das als die Aufgabe der Kommission bezeichnet gewesen, daß sie die Rechtmäßigkeit der Dotationsurkunde untersuche; später aber habe es geschienen, die Kommission sei beauftragt, das Eigenthum der Bürgerschaft anzugreifen. Als demnach die Kommission die Defnung der städtischen Archive verlangt habe, so habe man allerdings glauben müssen, die Kommission beabsichtige damit Eingriffe in das städtische Eigenthum; die Stadt sei nun aber nicht verpflichtet gewesen, zu solchem Zwecke ihre Archive zu öffnen. Die Burgergemeinde von Bern und ihre Behörde haben aber zugleich erklärt, daß, wenn diese Defnung auf richterlichem Wege verlangt würde, sie sich dessen nie weigern werden; sie wandten sich deshalb in ehrerbietiger Vorstellung an die Regierung, und es thut mir sehr leid, daß dieses Schreiben nicht in den gedruckten Bericht aufgenommen worden ist. Es ist also durchaus nicht von Widerspenstigkeit gegen die Regierung die Rede, sondern die Burgergemeinde u. s. w., glaubte im rechtmäßigen Besitz von Sachen zu sein, die man ihr nun antasten wolle. Ich glaube, die Bürgerschaft von Bern sei in dieser Beziehung vollkommen gerechtfertigt.

Abstimmung.
Für den Zusatz von Hr. Mühlmann . . . große Mehrheit.
Dagegen 15 Stimmen.

Hr. Landammann. Sie haben beschlossen, eine neue aus 5 Mitgliedern bestehende Spezialkommission nieder zu setzen. Da die Wahl jetzt gleich vor sich gehen wird, so will ich fragen, ob diese durchs öffentliche oder geheime Stimmenmehr geschehen soll.

v. Tavel, alt-Schultheiss. Ich trage auf's öffentliche Mehr an.

Diesem Antrage wird durchs Handmehr beigepflichtet, und zugleich mit Mehrheit gegen 17 Stimmen beschlossen, daß auch andere Staatsbürger als nur Mitglieder des Großen Raths wählbar seien.

Es sind 154 Mitglieder anwesend; das absolute Mehr ist also 78.

Wahl für die erste Stelle.

Vorgeschlagen werden: die Hh. Regierungsrath Kohler, alt-Regierungsrath Schnell, Belrichard, Regierungsrathalter Weber, u. s. w. u. s. w.

Hr. Regierungsrath Kohler wird mit großer Mehrheit gegen 1 Stimme ernannt.

Wahl für die zweite Stelle.

Vorgeschlagen werden: die Hh. alt-Regierungsrath Schnell, Regierungsrathalter Weber, Belrichard und Hiltbrunner.

Hr. alt-Regierungsrath Schnell wird mit großer Mehrheit gegen 7 Stimmen ernannt.

Wahl für die dritte Stelle.

Vorgeschlagen werden: die Hh. Fürsprech Blösch, Hiltbrunner, Belrichard, Blaser und Vermeille.

Ernannt wird Hr. Fürsprech Blösch mit 91 Stimmen gegen 43.

Wahl für die vierte Stelle.

Es erhalten Stimmen:

	1. Skr.	2. Skr.	3. Skr.	
„ Plüs	73	27	67	97
„ Vermeille	"	18	"	3
„ Hiltbrunner	"	13	"	12
„ Michel	"	8		
		u. s. w.		

Hr. Plüs ist somit im 3. Skratinium durch's absolute Mehr ernannt.

Wahl für die fünfte Stelle.

Es erhalten Stimmen:

Mr. Vermeille im 1. Skr. 39	im 2. Skr. 58	im 3. Skr. 81	
» Beltrichard	53	58	54
» Mr. Fetscherin	11	13	6
» Michel	11	9	
» Hiltbrunner	8		
u. s. w.			

Mr. Vermeille ist somit im 3. Skrutinum durch's absolute Mehr ernannt.

Mr. Landammann. Somit, Tit., wäre dieses Geschäft für jetzt beendigt. Ich zeige zum Schlusse an, daß so eben vom Regierungsrath eingelangt ist: ein Vortrag mit Projektdekrete in Bezug auf die Unruhen im Jura. Ich werde diesen Gegenstand morgen zur Behandlung vorlegen, wenn nämlich, da desselben im Einberufungsschreiben nicht ausdrücklich erwähnt worden ist, niemand gegen die Behandlung protestiert.

Schluss der Sitzung um 2 Uhr.

Dritte Sitzung.

Samstag, den 9. April.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Meßmer.

Nach dem Namensaufrufe und Genehmigung des Protokolls gibt der Mr. Landammann Kenntnis von einer

1) Vorstellung der Brüder Bichsel von Nügau, Beschwerden gegen den dortigen Gemeinderath enthaltend;

2) einem Anzug datirt vom 7. April, von Hrn. Amtsschreiber Büchler, betreffend den in dortiger Gegend bestehenden See- und Landzoll. — wird verlesen.

Mr. Landammann. Die eigentliche Veranlassung dieser außerordentlichen Sitzung des Grossen Raths waren die Anträge der Dotationskommission. Das Einberufungsschreiben sagte aber, daß wahrscheinlich noch einige andere wichtige und unaufliebbare Gegenstände behandelt werden dürften. Als solcher ist gestern vorgelegt worden ein Dekretsentwurf des Regierungsraths, betreffend eine Amnestie hinsichtlich der stattgefundenen Unruhen im Jura. Ich will nun diesen Dekretsentwurf vorlesen lassen und erwarten, ob Sie, Tit., in diesen Entwurf eintraten wollen.

Der Dekretsentwurf, welcher nun verlesen wird, lautet so:

Der Große Rath der Republik Bern, auf den Antrag des Regierungsraths, in Betrachtung:

Dass die seit dem 20. Februar in den katholischen Gemeinden des Jura stattgefundenen Unruhen offenkundig das Werk einiger weniger Personen gewesen;

Dass als Hauptanstifter derselben; namentlich die Herren Bernhard Cutrat, Pfarrer zu Pruntrut, Jakob Spahr und Peter Belet, Vicarien daselbst, der erstere zugleich verantwortlicher Redacteur, der letztere Mitarbeiter am Zeitungsblatte, l'ami de la justice, erschienen;

Dass ein Theil der katholischen Bevölkerung sich zu verschiedenen ordnungswidrigen Handlungen, wie Aufpflanzen von Bäumen, als Symbol der Protestation gegen den Grossratsbeschluß vom 20. Februar u. s. w. hat hinreisen lassen;

Dass jene Unruhen bedeutende Kosten verursacht, welche billigerweise von dem Landestheile getragen werden sollen, der dieselben veranlaßt;

Dass es endlich im wohlverstandenen Interesse des Staates liegt, die Verführer von den Verführten zu unterscheiden, jene der Gerechtigkeit zu überliefern, diesen hingegen ihre augenblickliche Verirrung zu verzeihen und das Mögliche zur Beruhigung der katholischen Bevölkerung überhaupt beizutragen,

beschließt:

§. 1. Es soll wegen der Vorfälle im Jura, welche die militärische Besetzung dieses Landes veranlaßt, vollkommene Vergessenheit eintreten, und mit einziger Ausnahme der Herren Bernhard Cutrat, Jakob Spahr und Peter Belet, — welche durch die competenten Gerichte nach Gesetzesvorschrift zu beurtheilen sind, niemand gerichtlich verfolgt werden.

§. 2. Es bleiben jedoch ausdrücklich vorbehalten:

a. Die Bestrafung aller gegen Civil- und Militär-Personen begangenen Privatverbrechen und Vergehen, durch die competenten Gerichte.

b. Die dem Regierungsrath nach §. 20. der Verfassung zustehenden Befugnisse rücksichtlich des Abberufungsrechts der Beamten.

§. 3. In Betreff der militärischen Occupationskosten sollen die für gehabte Einquartierung und für militärische Requisitionen ausgestellten Bons denjenigen zur Last fallen, welche die Einquartierung getragen und die Requisitionen geleistet; die übrigen Kosten sollen auf die katholischen Gemeinden des Jura gleichmäig vertheilt werden.

§. 4. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Escharner, Schultheiss. Tit., ich hatte es mir während der ganzen Zeit, wo unsere Truppen im Jura verweilten, zur Pflicht gemacht, dem eben versammelten Grossen Rath damals tagtäglich Bericht zu geben, und zwar selbst dann, wenn ich auch nicht im Falle war, etwas neues zu sagen. Kurze Zeit nach der damaligen Vertagung des Grossen Rathes sind dann die Hrn. Kommissarien aus dem Jura wiederum hier angelangt und haben dem Regierungsrath mündlich über die verschiedenen Angelegenheiten rapportiert. Auf dieses hin theilte im Allgemeinen der Regierungsrath die Ansichten der Hrn. Kommissarien, darin nämlich, daß es ratsam sei, den Leberberg nach Abreise der Truppen, und nachdem alles zur Ruhe und Ordnung zurückgekehrt war, dahin zu beruhigen, daß man von Seite der Regierung erkläre, man wolle mit Ausnahme derjenigen Personen, welche des Hochverrathes und der Anstiftung zu Empörung beklagt seien, nicht weiter nachforschen, wer etwa Anteil genommen habe an Pflanzung dieses oder jenes Baumes, u. s. w., damit die Bevölkerung nicht glaube, daß man diese Leute wegen geschehener Neuflüchtungen ihrer religiösen Gefühle bestrafen wolle. Auch darüber war man einmütig, daß ungeachtet dieser Erklärung von Vergessenheit des Geschehenen, man das Recht und die Pflicht der Regierung nicht dahin geben könne, gegen Beamte, die sich durch ihr Vertragen Abwendung durch Abberufung zugezogen, solche eintreten zu lassen. Der Regierungsrath und die Hrn. Kommissarien waren also darüber einmütig, ein in diesem Sinne abgefasstes Dekret dem Grossen Rath vorzulegen. Hingegen in anderer Hinsicht war man mit den Hrn. Kommissarien nicht ganz einig, nämlich über die Verfolgung derjenigen Personen, welche überdies eines Privatverbrechens oder Vergehens gegen Civil- und Militärpersonen schuldig oder angeklagt waren. Die Herren Kommissarien, welche übrigens ihre Ansichten hier näher entwickeln werden, glaubten nämlich, es sei zur Beruhigung des Landes besser, selbst gegen solche beklagte Personen keine Untersuchung anzuheben, damit man nicht im Falle sei, allzuweit greifen und einen sich in's Unendliche ausdehnenden Prozeß beginnen zu müssen, man solle vielmehr einfach selbst die am meisten beteiligten Personen von Staatswegen aus dem Lande entfernen, hingegen jede weitere Untersuchung niederschlagen. Der Regierungsrath konnte diese Ansicht nicht theilen, er glaubte, es streite gegen unsere Verfassung, ohne Untersuchung eine Strafverfügung zu verhängen. Der Regierungsrath gab daher, kraft des ihm zustehenden Rechts, den Auftrag gegen die schuldigen Personen die nöthigen Untersuchungen einzuleiten. Noch ein anderer Punkt, warum wir nicht mit den Hrn. Kommissarien einig waren, bestraf die Frage: wer soll die Kosten der militärischen Besetzung bezahlen? Die Hrn. Kommissarien hielten es für das natürlichste, daß die katholischen Gemeinden des Leberbergs bezahlen sollten. Der Regierungsrath stimmte insofern damit überein, daß er glaubte, daß diejenigen Lasten, welche den Partikularen im Jura durch die Einquartierung auferlegt wurden, so wie

die den dortigen Gemeinden für Lebensmittel u. s. w. ausgestellten Bons, nicht vergütet, sondern als eine abgethanen Sache betrachtet werden sollten. Hingegen in Bezug auf die übrigen Kosten glaubte der Regierungsrath, es sei besser, diese Frage nicht zu entscheiden, sondern dieses allenfalls erst dann zu thun, wann man den Erfolg der genommenen Maßregeln sehe, um dann, je nachdem Ruhe und Ordnung mehr oder minder dauerhaft hergestellt sein würden, über die Kosten zu verfügen. Das diplomatische Departement theilte sich darüber in zwei Meinungen; nach der ersten Meinung wollte man den katholischen Zura fämtlichen Kosten zahlen lassen, nach der zweiten nicht. Dieser Vortrag wurde dann vom Regierungsrath behandelt und das Resultat dieser Behandlung liegt im abgelesenen Dekrete. Der Gegenstand ist allerdings wichtig, wenn man ihn hier berathen will. Was die Erklärung der Vergessenheit betrifft, so wird diese wohl nicht viel Einwendungen erleiden. Was hingegen den Kostenspunkt betrifft, so haben wir eben deshalb nicht schon früher dem Großen Rathen ein Gutachten darüber vorgelegt, weil wir es für gerathener hielten, ihn noch nicht in diesem Augenblicke ~~in~~ Sprache zu bringen. Indessen hat man dieses jetzt hervorgerufen, und so wird es sich fragen, ob Sie, Tit., auf heutigen Tag in die Behandlung eintreten wollen oder nicht. Ich hatte die Ehre, dieses Dekret gestern dem Hrn. Landammann zu übergeben, ihm überlassen, es dem Großen Rathen in dieser Sitzung vorzulegen. Wenn man nun diese Sache als sehr wichtig ansieht, so sagt das Reglement, sie solle zweimal 24 Stunden auf dem Kanzleitische liegen; also würden wir eigentlich erst am Montage eintreten können. Es ist auch gewünscht worden, daß man alle dahierigen Akten auf den Kanzleitisch lege, damit sich Federmann darin umsehen könne. Wenn die Mehrzahl der Versammlung diesen Wunsch erfüllt, so sind 2mal 24 Stunden nicht zu viel, denn der Akten sind eine Menge. Ich bin übrigens sehr froh, daß heute zwei der Hrn. Kommissarien gegenwärtig sind, da von ihnen vielleicht ein sehr interessanter Bericht wird gegeben werden können.

Mar. Es ist vor allem aus der Fall, das Reglement zu Rathe zu ziehen. Der §. 33 sagt: „die Gegenstände, welche von dem Großen Rathen zu behandeln sind, müssen, mit Ausnahme der Mahnungen und Anjüge, Tages vorher auf einer in der Kanzlei aufgehängten Tafel angezeigt sein.“

„Überdies müssen Vorschläge zu Gesetzen und allgemeine Verordnungen mit den dazu gehörigen Gutachten, auch schriftliche Gutachten mit den Anträgen über wichtiger Gegenstände, wenigstens zwei Tage vor ihrer Behandlung in der Kanzlei zur Einsicht liegen.“ Nun soll ich die Ehre haben, amtlich anzugeben, daß dieser Dekretsentwurf gestern am Ende der Sitzung hieher gelegt worden ist, daß ich auf der Stelle Überraschungen davon habe machen lassen, um sie den französischen Mitgliedern zur Einsicht mitzuteilen, auch daß mir dann heute morgen durch den Hrn. Rathsschreiber angezeigt worden ist, man habe diesen bereits auf dem Kanzleitische liegenden Dekretsentwurf heute noch vor den Regierungsrath genommen, um Änderungen daran zu machen. Daß solche Änderungen gemacht worden sind, das kann man aus der Vergleichung der gestern gemachten französischen Übersetzung mit demjenigen, was heute abgelesen worden ist, deutlich sehen. Somit hat der Dekretsentwurf in seiner gegenwärtigen Form nicht nur noch keine 24 Stunden, sondern noch keine ganze Stunde auf dem Kanzleitische gelegen. Auch der Aktenband ist erst jetzt hiehergelegt worden, so daß also kein einziges Mitglied dieser Versammlung davon Kenntnis nehmen konnte. Ich glaubte, dieses in meiner amtlichen Stellung berichten und dann zugleich auf das geschriebene Reglement aufmerksam machen zu sollen. Ich habe hiernach die Übersetzung, daß ich, soviel an mir, in diesen Gegenstand heute wieder eintreten kann noch darf.

Fellenberg. Indem ich den Hrn. Staatschreiber hierin ganz unterstütze, bin ich zugleich so frei, diese hohe Versammlung aufmerksam zu machen, wie es uns allen höchst wichtig sein muß, schon heute einen ausführlichen Bericht von Seite der Hrn. Kommissarien zu vernehmen. Ein solcher Bericht gehört auch zu den Akten, er ist gewissermaßen die Einleitung und Erklärung derselben. Die Mittheilung dieses Berichtes möchte ich daher nicht gerne verschoben sehen, und ich glaube,

wir seien schuldig, die anwesenden Herren Kommissarien sofort zur Berichterstattung aufzufordern.

v. Tavel, alt-Schultheiß. Ich nehme durchaus nicht das Wort, um jetzt den verlangten Bericht zu geben, sondern bloß um auf verschiedene angebrachte Bemerkungen einiges zu erwiedern. Ob man heute eintreten solle oder nicht, darüber will ich mir keine Meinung erlauben; ich begreife sehr wohl, daß es unbescheiden wäre, wenn ich, dem diese Angelegenheit als Mitglied des Regierungsrath und als gewesener Kommissär im Zura bestens bekannt ist, darauf dringen wollte, daß heute eingetreten werde. Was den Bericht der Kommissarien betrifft, so liegt er bei den Akten, nämlich ein täglicher Bericht, vom Tage unserer Abreise von hier bis zu unserer Zurückkunft. Ein Hauptbericht dann, welchen die Hrn. alt-Regierungsrath Schnell und Fürsprech Blösch zu machen übernommen haben, ist zwar so viel als fertig, aber er kann auf keinen Fall heute, vielleicht kaum bis Montag, vollständig vorgelegt werden. Wenn Sie indessen einen mündlichen Bericht von uns verlangen, so werden wir entsprechen; aber auch dann ist es immer sehr wichtig, daß man den schriftlichen habe. Da nun die hohe Behörde dieser Sache ihre volle Aufmerksamkeit schenken zu wollen scheint, so müßte ich antragen, daß, wenn Sie heute nicht eintreten wollen, Sie beschließen möchten, daß eine außerordentliche Kommission des Großen Rathes von fünf Mitgliedern ernannt werde, welche zu untersuchen hätte die Akten, das Benehmen aller Behörden, welche mit jenen Angelegenheiten irgend zu thun hatten, also auch das Benehmen des Regierungsrath, der Kommissarien u. s. w., und dann namentlich auch die Anträge der Kommissarien — und daß dann diese Kommission alles dieses gehörig beleuchte und dem Großen Rath die zweckmäßig scheinenden Anträge vorlege. Bis zu dem Zeitpunkte, wo diese Kommission ihren Bericht erstatte kann, wird dann auch der Antrag der Hrn. Kommissarien vor Ihnen liegen; dann können Sie mit Sachkenntnis beschließen und die Sache so legen, wie Sie es für gut finden. Für jetzt, wo es sich bloß um die Frage des Eintretens handelt, glaube ich durchaus nicht im Falle zu sein, einen Bericht abzutragen zu sollen. Wenn Sie es aber dennoch verlangen, so will ich es, obgleich nicht darauf präparirt, thun. Ich wiederhole meinen Antrag auf Niederschlag einer Kommission von 5 Mitgliedern.

Fellenberg. Auf diese Erläuterung hin ziehe ich meinen Antrag zurück und schließe mich demjenigen des Hrn. Präponenten an, wünsche aber, daß dann auf alle Behörden der Republik die Untersuchung ausgedehnt werde.

Wehren. Dieses möchte auch ich gar sehr unterstützen, es handelt sich um nichts geringeres, als um die Frage, ob man heute Schuldige und Unschuldige gleich behandeln wolle.

Mühlemann. Ich möchte auch den Antrag des Hrn. Staatschreibers Mai unterstützen. Es heißt im §. 1 des Entwurfs, man solle vollkommene Vergessenheit eintreten lassen; dann im §. 3: die Einquartirungen und ausgestellten Bons sollen den betreffenden Gemeinden und Privaten zur Last fallen, die übrigen Kosten aber solle man Schuldigen und Unschuldigen gleichmäßig aufladen. Ich weiß nicht, ob das der Sache angemessen ist, aber um es zu untersuchen, müssen wir doch Zeit haben, von den Akten Kenntnis zu nehmen; wir müssen den Bericht der Hrn. Kommissarien und ebenso einen Bericht vom Regierungsrath, und dann einen motivirten Vortrag u. s. w. haben; — das alles fehlt uns. In dieser Beziehung müßte ich gänzlich den Antrag des Hrn. Staatschreibers unterstützen. Auch der Antrag des Hrn. Schultheiß v. Tavel ist äußerst wichtig und den Unterstützung sehr wert. Ich möchte demselben nur noch befügen, daß der Bericht dieser Kommission sowie das ganze Geschäft unfehlbar in der nächsten Maiisierung zur Sprache kommen sollte.

v. Jenner, Regierungsrath. Wenn man heute verschieben will, so habe ich nichts dagegen, denn wir müssen die gesetzlichen Formen allerdings beobachten. Ohne diese ist in einer obersten Behörde keine Schranke mehr. Nur muß ich dann aufmerksam machen, daß der vorhin von Hrn. Schultheiß von Tavel gestellte Antrag auch nicht 2 Mal 24 Stunden auf dem Kanzlei-

tische gelegen hat, ja er liegt nicht einmal schriftlich vor. Ich wollte dieses nur bemerken, damit man nicht den vorliegenden Entwurf, gestützt auf das Reglement, vertage, aber auf der andern Seite gegen das nämliche Reglement einen Anzug behandle.

Weber, von Uzenstorf. Wir sollten jetzt zuerst über das Eintreten oder nicht Eintreten abstimmen und dann nachher berathen, was jetzt zu thun sei.

Faggi, Oberrichter. Im Einberufungsschreiben steht ausdrücklich, es würden außer der Dotationsfrage wahrscheinlich noch andere wichtige und unaufschiebbare Gegenstände vorgelegt werden. Ich bin überzeugt, daß gewiß die meisten Mitglieder dieser Versammlung sich darunter eben diese Angelegenheit werden gedacht haben. Es ist einleuchtend, daß es sehr wichtig ist, diese Angelegenheit so schnell als möglich zu berathen. Der Fura wartet mit Verlangen auf unsern Ausspruch. Es fragt sich, ob man amnestiren wolle oder nicht, und wer die Kosten bezahlen müsse. Das ist nun doch sehr wichtig, daß die Beantwortung dieser Fragen keinen Aufschub erleide. Dass der Bericht der H. Kommissarien nicht vorliegt, ist freilich zu berücksichtigen; aber wenn auch das Reglement gegen das heutige Eintreten spricht, so möchte ich, sofern das Wohl der Republik von einem schnellen Entschiede abhängt, mich doch nicht allzu sehr durch das Reglement binden lassen. In außerordentlichen Umständen sind außerordentliche Maßnahmen nicht nur zulässig, sondern auch Pflicht. Indesfern, da der Bericht der Hrn. Kommissarien fehlt, und weil ich glaube, daß es höchst wichtig sei, alles genau zu untersuchen und zwar namentlich das Betragen mehrerer Exekutivbehörden, weil darüber allerhand verlautet; — so will ich mich dem Antrage des Hrn. Schultheissen von Tavel anschließen und denselben kräftigst unterstützen.

Tschärner, Regierungsrath. Es ist gewiß sehr leicht, die verschiedenen Ansichten hierüber zu vereinigen. Man muß hier gewiß mit der größten Umsicht und Überlegung entscheiden, dann werden die Anträge des Regierungsrathes weniger Widerstand finden. Ich finde manches in den Anträgen, das meinen Ansichten nicht entspricht, und das der Idee, die ich von der Stimmung im Leberberge habe, nicht gemäß ist. Ich kann nicht zum Antrage des Hrn. Schultheissen von Tavel stimmen, indem derselbe den Entschied auf unbestimmte Zeit verlängern würde, was um so bedauerlicher wäre, als gegenwärtig das Tribunal sehr zahlreich, und als auch die Mehrzahl der leberbergischen Deputirten anwesend ist. Auf diesen letztern Umstand muß man doch besondere Rücksicht nehmen, da die Mitglieder aus dem Leberberge nicht jeden Augenblick eine so weite Reise unternehmen können. Auf der andern Seite gibt namentlich das Reglement nicht zu, daß wir heute eintreten. Aus diesem Grunde, und damit wir Zeit haben, uns mit der Angelegenheit näher bekannt zu machen, schlage ich vor, die Behandlung auf nächsten Montag zu verschieben, da ich es denn nicht zweckmäßig finde, eine Kommission nieder zu setzen, denn das würde uns für mehrere Wochen hinhalten.

Zoneli. Ich könnte zu Allem stimmen, es fragt sich nur: wie sind die Umstände im Leberberg? Ich kenne sie zu wenig. Sind dieselben so beschaffen, daß man ohne Nachtheil verschieben kann, so ist es unsere Pflicht, es zu thun, um so gründlich als möglich zu untersuchen. Ich möchte die Meinung des Regierungsrathes und meiner H. Kollegen aus dem Leberberge darüber vernehmen. Wären mit der Zögerung keine wesentliche Nachtheile verbunden, so müßte ich dem Antrage des Hrn. Schultheiss v. Tavel, sonst aber ja freilich demjenigen des Hrn. Schultheiss Tschärner beipflichten.

Tillier. Ich nehme ebenfalls die Freiheit, den Antrag des Hrn. Schultheiss v. Tavel zu unterstützen, und zwar schon in Absicht auf die Form. Der §. 53 des Reglements scheint mir, die unvermeidliche Behandlung derselben zu unterstützen. Denn dieser §. sagt, daß, wenn der Antrag eines einzelnen Mitglieds des Grossen Räthes sich auf einen in der Berathung liegenden Gegenstand bezieht, er dann nur die Eigenschaft einer bloßen Meinung hat und den Vorschriften des §. 54 über die Anzüge und Mahnungen nicht unterworfen ist. Was denn die

Sache selbst betrifft, so würde ich, wenn die H. Kommissarien und der Regierungsrath uns eine vollständige Amnestie hätten vorschlagen können, kein Bedenken getragen haben, dieselbe so schnell als möglich zu behandeln. Dann lieber die Akten, statt sie zu lesen, ungelesen in den Bach werfen! Denn, wenn man ein Land beruhigen will, so muß man alsdann nicht alles mögliche Schässige ins Publikum bringen. Sobald aber die Amnestie bloß bedingt gegeben werden kann, so muß sie motivirt werden. Nun stehen da zwei Artikel im Dekrete. Der eine sagt, daß drei mit Namen aufgeführte Personen von der Amnestie ausgeschlossen sein sollen. Der Fortgang der Untersuchung wird da erst noch beweisen müssen, in wiefern diese Ausnahme von der Amnestie befugt ist. Der andere Artikel schlägt eine Ausnahme für die gesamte katholische Bevölkerung des Leberberges vor. Diese Ausnahme von der Amnestie muß doch auch besonders motivirt werden. Entweder stehen wir unter dem Regime der Amnestie, oder wir stehen unter dem Regime des Strafrechts. Stehen wir unter dem Regime der Amnestie, so muß der ganze Kanton gleichmäßig die Kosten tragen; stehen wir aber unter dem Regime des Strafrechts, so müssen diejenigen die Kosten tragen, welche richterlich dazu werden verfällt werden. Den gegenwärtigen Zustand im Leberberg kenne ich nicht genau, ich habe keine Verbindungen in jenem Lande. Allein mir will scheinen, der Zweck der vom Grossen Rath damals getroffenen Maßregeln sei vor der Hand erreicht; der frühere Zustand ist wieder hergestellt. Ich sehe also nicht ein, was jetzt einige Tage früher oder später zur Sache beitragen können; wenigstens in Bezug auf die Kosten wird sich dieses immer finden. im Mai so gut wie jetzt. Demnach glaube ich, daß sobald wir nicht durch schnelles Handeln die Sache zur gänzlichen Vergessenheit bringen können, es besser sei, die nothigen Berichte u. s. w. abzuwarten. Ich möchte auch keine bestimmte Frist zur Behandlung festsetzen, sondern einfach dem Antrage des Hrn. Schultheiss v. Tavel beipflichten. Ist dann der Bericht bei Zeiten fertig, so würde es dem Hrn. Landammann überlassen bleiben, je nach Umständen entweder den Grossen Rath außerordentlicher Weise zusammen zu berufen, oder aber die Maßnahme abzuwarten.

Müller, Regierungstatthalter. Ich unterstütze ebenfalls den Antrag des Hrn. Schultheiss v. Tavel. Es liegen in den Akten so wesentliche Umstände, daß es jedes Mitglied höchst interessiren muß, Kenntnis davon zu nehmen. Wenn man sich Zeit nimmt, um dann mit Sachkenntniß über diese Angelegenheit urtheilen zu können, so wird manche irrite Voraussetzung beim Publikum berichtigt werden.

Morlot. Ich unterstütze diesen Antrag ebenfalls. Entweder haben wir ein Reglement oder keines. Wenn schon diese Sache wichtig ist, so sind mir die Reglemente noch wichtiger.

Schnell, alt-Regierungsrath. Ich bin vollkommen mit dem Hrn. Schultheiss v. Tavel einverstanden. Das allerzweckmäßige, was wir thun können, ist, eine Kommission aus Mitgliedern des Grossen Räthes zu bestellen und dieselbe zu ersuchen, Alles, was in diesen Sachen gegangen ist, sei es von oben oder von untern Behörden, genau zu untersuchen und hier an's Licht zu bringen. Die Spezialberichte der Kommissarien liegen bei den Akten; der Generaferbericht, mit welchem sich Hr. Fürsprech Blösch gefällig befaßt hat, ist so viel als fertig, und da die Kommissarien bis in's kleinste Detail immer unter sich einig waren, so bedarf es für sie keiner großen Zeit, um den Bericht zu lesen und zu unterschreiben. Gefahr beim Verzug ist keine. Die Maschine, welche jene Umtreibe in Bewegung gesetzt hat, ist jetzt ein wenig demontirt; drei Haupttriebräder, welche das perpetuum mobile gehen machten, sind für einstweilen versorgt, theils in der Weite, theils auf andere Art. Somit kann ich Hrn. Zoneli über die Zustände im Fura völlig trösten. Man muß nur nicht glauben, daß, wenn man jetzt die nähere Untersuchung der Akten und des Benehmens der Behörden einen Kommission überläßt, es dann Unruhe geben werde. Das Volk im Leberberg ist kein böses Volk, wenn es sich selbst überlassen ist. Wohl aber die Meneurs sind zu fürchten, und es wird sich dann zeigen, wer sie sind. Das man, wenn man es mit solchen Intriganten zu thun hat, nicht immer für

jede Intrigue zwei Zeugen findet, das können Sie sich denken, Tit. Wenn ich etwas thun will, das verbrecherisch ist, so werde ich nicht zwei unparteiische Zeugen dazu einladen. In solchen Fällen muss man die Sache im Großen auffassen und betrachten: woher ist die ganze Geschichte, die Eidverweigerung, die Umtreibe wegen der Normalschule und zuletzt wegen der Badenerkonferenz gekommen? Wenn man das Volk sich selbst überlassen hätte, wäre nichts von dem Allem geschehen. Das alles wird sich, wenn eine unbefangene Untersuchung statt findet, klar ergeben.

Heg. Ich nehme das Wort, um den Antrag des Hrn. alt.-Schultheiss von Tavel zu unterstützen. Diese Angelegenheit ist von solcher Wichtigkeit, daß man sie mit nicht genug Sorgfalt untersuchen muss, und die Ernennung einer Kommission ist das einzige Mittel, den Großen Rath aus einer Verlegenheit zu ziehen, in der er sich in Folge der verspäteten Niederlegung aller auf diese Sache bezüglichen Akten auf den Kanzleitisch befindet. Es ist wichtig, daß er einen Beschluß fassen könne mit Sachkenntnis, und daß er in den Stand gesetzt werde, durch Publikation aller Akten, die sich auf diesen Gegenstand beziehen, die wahren Schuldigen, wenn es deren giebt, auszuscheiden.

Moreau. Ich will ebenfalls den Antrag des Hrn. von Tavel unterstützen, der Artikel 33 des Reglements besagt auf eine sehr deutliche Weise: die Gesetzesprojekte und die allgemeinen Verordnungen nebst den dazu gehörigen Gutachten, sowie geschriebene Gutachten und Anträge über wichtige Angelegenheiten sollen auf der Kanzlei wenigstens 2 Tage vor ihrer Diskussion niedergelegt werden, damit man davon Kenntnis nehmen könne. Es kann übrigens die Wichtigkeit des Gegenstandes, der Ihrer Deliberation vorliegt, keinen Augenblick zweifelhaft sein. Es handelt sich um einen Dekretsentwurf für eine Amnestie. Die Amnestie nun setzt Schuldige voraus; man muss sich also versichern: wer sind die wahrhaftigen Schuldigen? wer sind die Unruhestifter, wenn es deren gab? Die gegenwärtige Lage des Jura, sowie sie Hr. Schnell Ihnen beschrieben hat, soll keine Unruhe einfößen; er ist ruhig und erwartet mit Geduld das Ende der Beschlüsse, die ihn angehen. Ich stimme also zur Ernennung einer Kommission, die zur Aufgabe haben soll, zur Quelle der Ereignisse zurück zu gehen, die stattgefunden haben, und die Urheber derselben aufzusuchen; ich wünsche, daß die größtmögliche Offentlichkeit mit diesen Nachforschungen verbunden werde.

Tschartner, Regierungsrath. Auf dieses hin ziehe ich meinen Antrag zurück.

Obrecht. Ein verehrliches Mitglied hat den Druck der Akten verlangt, ich möchte dieses in höherm Grade unterstützen. Die Leute im Jura durften die Badenerartikel gar nicht lesen, aber ich hoffe, daß sie dann lesen dürfen.

Aubry, Oberrichter. Die Herren Kommissarien haben sich, da sie sich an Ort und Stelle befanden, von der Nothwendigkeit, eine gründliche Untersuchung über das Vorgefallene anzustellen, überzeugen können; der allgemeine Wunsch ist, daß man entdecke, wer die Urteile der Unruhen, welche stattgefunden haben, sind. Ich weiß nicht, bis auf welchen Punkt man diesen Zweck auf dem Wege des Drucks erreichen wird. Was mich anbelangt, so habe ich die innigste Überzeugung, daß die Kommission, die man Ihnen vorschlägt, damit anfangen soll, genau und streng den Gang zu untersuchen, den der Regierungsrath für den Jura befolgt hat seit der Zeit, wo das Volk seine usurpirten Rechte wieder erlangt hat; denn dieser Gang war nach meiner Meinung in mehr als einer Beziehung unheilvoll. Ich bin im Falle, zu beweisen, daß die Regierung beständig die Parthei unterstützt hat, welche die Gewandtheit hatte, sich in die Majorität jener einzuunten, eine Parthei, die stets mit List, Feinheit und Treulosigkeit zu agiren verstand. Mit List, — Sehn sie doch, Tit., wie sie sich geschickt des Volkes zu bedienen verstehet, um zu ihren Zwecken zu gelangen, und doch hat dieses Volk wissentlich an keiner That Theil genommen, deren Verantwortlichkeit nur die Urheber betreffen soll. Diese da sind überzeugt, so gut als ich es sein kann, daß es niemals darum zu thun war, die Religion anzutasten, daß das, was der Große Rath beschlossen hat, stets durch die alte Re-

gierung ohne Reklamation von Seite jener Leute ausgeübt worden war. Es ist also wichtig, an's helle Tageslicht zu bringen die wahren Motive, welche ihre Opposition geleitet haben, und man darf hoffen, daß man dann dahin gelangen werde, die Majorität des Regierungsrathes von seiner irriegen Meinung abzubringen und ihm zu beweisen, daß da, wo er der neuen Ordnung der Dinge ergebene Leute zu finden glaubt, sich gerau zu das Gegenteil zeigt. Ich könnte in viele Details von unbekannten Thatsachen eintreten. Ein Brief einer Person, in die ich vollkommenes Vertrauen sehe, hat mich versichert, daß, um einen Baum zu Saigne-Legier aufzupflanzen zu lassen, man kaum 50 Personen, Männer und Kinder und Individuen aus derjenigen Klasse zusammen bringen konnte, die man überall mit dem Namen von Störern der öffentlichen Ordnung bezeichnet. Honnête und ruhige Bürger haben durchaus keinen Antheil an dieser Aufpflanzung genommen, und gewiß hielten sie sich nicht hinter dem Umhang versteckt. Ich könnte Ihnen viele ähnliche Beispiele von dem, was sich in andern Ortschaften zugetragen hat, zitiren. Ich war sehr froh, aus dem Munde des Hrn. Schnell diese Erklärung zu hören, daß das katholische Volk aus dem Jura dem gemeinsamen Vaterland, und seinen Brüdern aus dem alten Kanton sehr anhänglich ist. Ich selbst habe auf meiner Durchreise durch das Land während der militärischen Besetzung mehrmals Gelegenheit gehabt, mich zu überzeugen, wie sehr diese Meinung begründet ist. Ich schließe mit der Erklärung, daß der Entwurf der Regierung mir durchaus ungeeignet zu sein scheint, daß der erste Artikel mit dem dritten im Widerspruch steht, welcher die Kosten auf allen Gemeinden ohne Unterscheidung lasten lassen will. Das einzige Mittel zur Wahrheit zu gelangen, ist das, welches Ihnen Hr. v. Tavel vorgeschlagen hat, und welches die Regierung nicht hindern wird, in Hinsicht auf die Beamten zu handeln, wie es ihr die Verfassung erlaubt. Es ist wichtig, daß man überzeugt sei, daß die, welche sagen, sie haben nur im Interesse des Volkes gehandelt, nur da sind um das Volk zu betrügen.

A b s t i m m u n g.

In den Entwurf einzutreten Niemand.
Zu verschieben Alle.
Eine Kommission aus fünf Mitgliedern niederzusetzen Alle.
Dagegen Niemand.

Hr. Landammann. Der Antrag des Hrn. Aubry, das Benehmen der Regierung in Absicht auf den Jura vom Zeitpunkte der neuen Verfassung an zu untersuchen, ist dem vorliegenden Gegenstande fremd und Sache eines besondern auffälligen Anzuges.

Neuhauß. Man muß den Antrag von Hrn. Aubry auch in die Abstimmung bringen, daß die Kommission ihre Nachforschungen anstelle nach dem Gang, den die Regierung in den Angelegenheiten des Jura befolgt hat.

Aubry. Sie haben der Dotationskommission ausgedehnte Vollmachten erteilt, man muß der, die Sie so eben für die Jura-Angelegenheiten ernannt haben, nicht die Hände binden; sie soll das Befragen der Behörden prüfen können.

Fellenberg. Ich habe auf das nämliche angetragen, weil ich finde, daß von allen Behörden der Republik in's klare kommen soll, wie sie sich in dieser Sache benommen haben.

Hr. Landammann. Nach den Neuerungen des Hrn. Aubry mußte man glauben, diese Untersuchung solle sich beziehen auf das allgemeine Benehmen des Regierungsrathes von 1831 bis jetzt.

A b s t i m m u n g.

Der Kommission aufzutragen, daß sie auch das Benehmen sämtlicher Behörden und Kommissarien, die in den letzten Zeiten in Bezug auf das Bisthum gehandelt haben, untersuche. . . große Mehrheit.
Dagegen 2 Stimmen.

Kasthofer. Es war auch davon die Rede, daß der Bericht der Kommission gedruckt werde.

Zahler unterstützt dieses.

Wehren. Ich möchte das der Kommission überlassen.

Obrecht. Nur das Nötigste sollte gedruckt werden, damit wir nicht wieder 40 Bände bekommen wie von der Prozedur vom Erlacherhof.

Mühlemann. Der Beschluss, diese Sachen drucken zu lassen, scheint mir für jetzt etwas voreilig.

Tillier. Es kommt mir auch so vor. Erst, wenn wir wissen, ob der Bericht wichtig ist, kann es darum zu thun sein, ihn zu drucken.

Faggi, Oberrichter. Dieser Bericht wird jedenfalls interessant sein, aber der Druck davon dürfte die Behandlung davon allzu lange verzögern; man könnte ihn ja nachher drucken.

Helg. Als ich davon sprach, die Akten drucken zu lassen, so war es nicht deswegen, um sie im ganzen Lande zu verbreiten, sondern um den Mitgliedern des Grossen Raths Aufklärung zu verschaffen, damit sich über den Beschluss eine richtige Meinung bilden könne.

Straub. Wir sollten dieses der Kommission überlassen; es wäre gewiß voreilig, schon jetzt den Druck aller Akten zu beschließen.

Wüthrich. Der Antrag geht nicht dahin, die ganze Untersuchung dem Druck zu übergeben, sondern nur den Bericht der Kommission. Die Kommission wird in denselben nur aufnehmen, was darin gehört, also trage ich kein Bedenken, schon heute den Druck dieses Berichtes zu beschließen.

V. Tavel, alt-Schultheiss. Ich müßte hingegen die fröhre Meinung unterstützen, dieses der Kommission zu überlassen, nachher kann der Gross Rath immer noch drucken lassen, was er für gut findet. Es wird sich übrigens von selbst verstehen, daß diese Kommission das Recht haben soll, sich einen Sekretär beizutragen, auch denselben zu honoriren.

Die Hrn. Zahler und Kasthofer schließen sich diesem Antrage an.

Erf. Wenn man den Rapport der Kommission an den Grossen Rath nicht drucken läßt, wie will man da, daß die Mitglieder desselben unterrichtet seien von dem, was zu kennen für sie wichtig ist?

Abstimmung.

Hente darüber einen Beschluss zu fassen . . . 30 Stimmen. Dieses der Kommission zu überlassen . . . große Mehrheit.

Kasthofer. Es wird sich verstehen, daß ungeachtet dieser angeordneten Untersuchung der Regierungsrath dennoch von seinem Abberufungsrechte Gebrauch machen darf.

Wehren. Ich denke, die Wahl der Kommission werde durch öffentliche Abstimmung erfolgen.

Tillier. Ich trage auf geheime Abstimmung an; ich glaube, das Publikum habe mehr Zutrauen dazu.

Obrecht. Da aber jetzt die Untersuchung über alle und jede Behörden welche in den Angelegenheiten des Fura auf irgend eine Art gehandelt haben, geschehen soll, wen müssen wir da in die Kommission wählen?

Hr. Landammann. Mitglieder des Grossen Rathes.

Weber, v. Uzenstorf. Es sollte aber niemand aus dem Regierungsrath, niemand aus dem katholischen Fura, und keiner der Hrn. Kommissarien gewählt werden dürfen, sondern lediglich solche Leute, die gar nichts mit der ganzen Sache verkehrt haben.

Hr. Landammann. Dadurch würde das Stimmrecht allzusehr verkürzt werden.

Mühlemann. Der grosse Rath wird dieses bei der Wahl selbst schon entscheiden.

Abstimmung.

Für geheimes Stimmenmehr 46 Stimmen. Für öffentliches große Mehrheit.

Die Versammlung besteht aus 151 Mitgliedern; also absolute Mehrheit 76.

Wahl für die erste Stelle.

Es erhalten Stimmen:

hr. F. Schnell	im 1. Skr.	27.	im 2. Skr.	94.
" Kasthofer	"	"	17.	
" Aubry	"	"	15.	
" Faggi, Oberrichter	"	"	15.	
" Roschi	"	"	14.	
" Tillier	"	"	12.	
" Mani, Gerichtspräsident	"	"	9.	
" u. s. w. u. s. w.				

Ernannt ist im 2. Skrutinum mit absoluter Stimmenmehrheit hr. Professor F. Schnell.

Wahl für die zweite Stelle.

Es erhalten Stimmen:

hr. Kasthofer	im 1. Skr.	58.	im 2. Skr.	72.	im 3. Skr.	87.
" Tillier	"	25.	"	31.		
" Faggi	"	14.	"	13.		
" Weber, Regstthst.	"	14.	"	15.		
" Mani	"	6.				
" u. s. w.						

Ernannt ist im 3. Skrutinum hr. Forstmeister Kasthofer.

Wahl für die dritte Stelle.

Vorgeschlagen werden

Die Hrn. Regierungsstatthalter Weber, Tillier, Mani, Oberrichter Faggi u. s. w.

Ernannt wird im 1. Skrutinum mit 97 Stimmen Herr Regierungsstatthalter Weber.

Wahl für die vierte Stelle.

Es erhalten Stimmen:

hr. Ob. R. Faggi	im 1. Skr.	49.	im 2. Skr.	72.	im 3. Skr.	95.
" Mani	"	23.	"	25.		
" Tillier	"	23.	"	21.		
" Stettler	"	21.	"	13.		
" Aubry	"	4.				
" u. s. w.						

hr. Oberrichter Faggi, ist somit im 3. Skrutinum mit 95 Stimmen ernannt.

Wahl für die fünfte Stelle.

Es erhalten Stimmen:

hr. Boll	im 1. Skr.	46.	im 2. Skr.	69.	im 3. Skr.	85.
" Mani	"	35.	"	27.		
" Stettler	"	27.	"	19.		
" Tillier	"	13.	"	8.		
" Michel	"	2.				
"						

hr. Boll ist also im 3. Skutinum mit 85 Stimmen ernannt.

F. Schnell. Tit., eine Kommission, welche beauftragt ist, Handlungen der obersten Executivbehörde und damit zugleich der drei Kommissarien und aller Behörden und Beamten des Leberbergs in Absicht auf die letzten Ereignisse einer Untersuchung zu unterwerfen, ist gewiß von einer solchen Wichtigkeit, und es zeigt sich dabei ein so großes Zutrauen in diejenigen, welche man in diese Kommission wählt, daß ich durch und durch davon durchdrungen bin. Allein ich bitte die hohe Versammlung, einen Augenblick in meine Stellung einzutreten. Einer von denen, welche in dieser Angelegenheit gewissermaßen in erster Linie handeln und eingreifend erscheint, ist mein Bruder. Nun frage ich: kann behauptet werden, jemand sei bei Beurtheilung der Handlungen seines Bruders unparteiisch? Ich erkläre: ich bin von allem das Gegenteil. Ich bin von demjenigen, was mein Bruder und die beiden andern Kommissarien in dieser Angelegenheit gethan und zu thun angesehen haben, gänzlich eingenommen. Da ich habe fogar gewissermaßen mit dazu geholfen, dazu gerathen u. s. w. also ist mein Urtheil in diesen Sachen bereits gefällt. Der Regierungsrath wäre von mir bereits verurtheilt, hingegen die Hrn. Kommissarien in allen Theilen gerechtfertigt, und das Bisthum bezahlte die Kosten. Nun frage ich: können Sie einen solchen Richter brauchen? Nimmermehr Tit., nimmermehr! also nochmals innigst gerührt für das geschenkte Zutrauen dankend gebe ich hiermit ehrerbietig diese Stellung zu meinem Bruder, sowie zu den beiden andern Kommissarien, die mir fast ebenso lieb

sind, der hohen Versammlung zu erwägen, und bitte dieselbe, mich gütigst loszusprechen. Es wird somit darum zu thun sein, meinen Platz auszufüllen, und ich erlaube mir dem gemäss einen Mann vorzuschlagen, der ganz geeignet ist, meine Stelle einzunehmen, nämlich den Hrn. Amtsrichter Schertenleib von Krauchthal.

(Hr. F. Schnell nimmt hierauf den Austritt.)

Obricht. In der That ist die Wahl des Hrn. Professor Schnell unter den obschwebenden Umständen ehrenhaft, aber auch sein Abschlag ist ehrenhaft. Wenn er auch der Mann ist, unter allen Umständen unabhängig und nach Überzeugung zu handeln, so würde es doch immer heißen: er ist der Bruder. Man muss sich also vor dem Scheine hüten und die Ablehnung des Hrn. Schnell annehmen.

Wyß, v. Koppigen. Ich stimme zum Gegenteil, Herr Professor Schnell hat es schon mehrere Male offen gefragt, wenn er mit seinem Bruder nicht einverstanden war. Er wird auch hier offen handeln.

Müblemann. Das müsste ich auch unterstützen. Die Untersuchung muss sich ja über das Ganze und nicht über die Hrn. Kommissarien einzig ausdehnen. Die vier übrigen Mitglieder der Kommission werden schon hinreichen, um über dasjenige, was den Hr. alt-Regierungsrath Schnell betrifft, ein unbefangenes Urtheil abzugeben.

Fellenberg. Ich hingegen muss den Beweggründen des Hrn. Professor Schnell volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Er hat bereits erklärt, dass er das und jenes thun würde. Das ist ein Entscheid, den er gegen die hier nöthige Unbefangenheit und Unparteilichkeit abgegeben hat. Diese Erklärung können wir ihm nur zum Lobe anrechnen; aber wir müssen dennoch auf die Sache Rücksicht nehmen.

A b s i m m u n g.

Die Ablehnung des Hrn. Schnell anzunehmen 80 Stimmen.
Dagegen 58 "

Wahl eines fünften Mitgliedes der Kommission an die Stelle des Hrn. F. Schnell.

Es erhalten Stimmen.

Hr. Mani im 1. Sk. 48 im 2. Sk. 62 im 3. Sk. 71 im 4. Sk. 85				
" Stettler " 44	" 34	" 33		
" Schertenleib " 22	" 21	" 21		
" Tillier " 8	" 7			
" Wehren " 4				

Ernannt ist somit Hr. Gerichtspräsident Mani im 4. Skrutinium.

Hr. Landammann. Ich soll anzeigen dass auch Hr. alt-Regierungsrath Schnell die gestern auf ihn gefallene Wahl als Mitglied der neuen Dotationskommission nicht annimmt.

Schnell, alt-Regierungsrath. Verhältnisse, Beschäftigungen — Alles miteinander — bewegen mich, das mir gestern geschenkte Zutrauen für diesmal abzulehnen. Ich glaube, verschiedentlich gezeigt zu haben, dass ich mich brauchen lasse, wo irgend die Möglichkeit vorhanden ist. Hier könnte ich aber unmöglich eintreten, unmöglich!

(Hr. alt-Regierungsrath Schnell nimmt den Austritt.)

Mani, Gerichtspräsident. Ich trage darauf an, die Entlassung nicht zu ertheilen, denn da treten keine solche Rücksichten ein, wie vorhin.

A b s i m m u n g.

Für Entlassung 1 Stimme.
Dagegen große Mehrheit.

Durch's Handmehr wird hierauf beschlossen, die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung wie gewöhnlich dem Hrn. Landammann und dem Hrn. Schulteiss Tscharner nebst dessen Stellvertreter zu übertragen.

Schliesslich wird ein Anzug von 10 Mitgliedern des Regierungsrath's verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt, datirt vom 9. April — in Betreff einer Abänderung der reglementarischen Vorschriften über das Recht des Präsidenten sowohl des Grossen Raths als des Regierungsrath's, die Sitzungen aufzuheben.

Hr. Landammann. Es ist der Wunsch geäußert worden, dass der Bericht der Kommission über die Furaangelegenheiten im Anfang der Sitzung vorgelegt, und zum Vorauß dann der Tag zur Behandlung angezeigt werden möchte. Ich werde trachten, mich darüber mit dieser Kommission ins Einverständnis zu setzen, und nach Möglichkeit den Tag der Behandlung vorher anzukündigen. — Somit, Tit., da die eigentlichen Geschäfte erledigt sind, weshalb der Grossen Rath außerordentlich und bei Eiden einberufen worden, so bleibt mir nur noch übrig, Ihren zahlreichen Besuch, wodurch Sie Ihr großes Interesse an den verhandelten Gegenständen beurkundet haben, hiemit zu danken und die Sitzung dieser außerordentlichen Frühlingssitzung des Grossen Raths der Republik Bern als geschlossen zu erklären.

(Schluss der Sitzung um 12½ Uhr.)

D r u c k f e h l e r.

Nr. 31. Seite 1 steht in der Rede des Hrn. Gerichtspräsidenten Straub irriger Weise: wenn wir hier schon einen unzeitigen Bericht haben ic. statt einen „einsitzigen Bericht“.

Erklärung.

In Nr. 46. der Allgemeinen Schweizer Zeitung pag. 195 glaubt sich Hr. Dr. v. Morlot verpflichtet, zu erklären, daß seine in der Sitzung des Grossen Raths vom 7. April letzthin gesprochenen Worte in Nr. 45 der Allgemeinen Schweizer Zeitung ganz treu wiedergegeben, daß hingegen in Nr. 29 der Verhandlungen des Grossen Raths einige „nicht unbedeutende“ Stellen ausgelassen worden seien.

Vorerst muß der Unterzeichnete bemerken, daß, wenn Hr. Dr. v. Morlot gefunden hat, seine am 7. April in der Sitzung des Grossen Raths gesprochenen Worte seien unrichtig oder im Wesentlichen unvollständig in den „Verhandlungen“ erschienen, — nach §. 2 des Dekrets des Grossen Raths vom 22. Februar 1836 über Aufstellung eines Grossrathskoncipienten — zu erwarten gewesen wäre, Hr. Dr. v. Morlot würde eine dahерige — unverfängliche und unbeleidigende — Verichtigung zunächst dem Verhandlungsblatte selbst einrücken lassen.

Da aber Hr. Dr. v. Morlot vorgezogen hat, durch das Organ der Allgemeinen Schweizer-Zeitung die uamotivirte Beschuldigung ins Publikum zu werfen, als seien seine am 7. April gesprochenen Worte nicht treu, sondern mit „nicht unbedeutenden“ Auslassungen in die „Verhandlungen“ aufgenommen worden; da ferner jene Beschuldigung — zumal unter den obschwebenden Umständen — der Redaktion der „Verhandlungen“ ausleicht zu errathenden Gründen nicht gleichgültig sein kann; und da noch dazu, wie uns mehrmals zu Ohren gekommen ist, im Publikum hier und da die — gänzlich falsche und gründlose — Ansicht herrscht, als stünden die „Verhandlungsblätter“ unter irgend einer Censur oder Influenz, — so sehen wir uns — mit Widerwillen zwar — genöthigt, dem Tit. Publikum im Interesse der Wahrheit, zur Behauptung des bisher von den Verhandlungsblättern genossenen Credits und zu unserer eigenen Rechtfertigung eine vollständige Parallele zwischen der von der Allgemeinen Schweizer-Zeitung und der von uns gegebenen Darstellung der von Hrn. Dr. v. Morlot am 7. April gesprochenen Worte vorzulegen.

Die Allgemeine Schweizer-Zeitung läßt den Hrn. Dr. v. Morlot so sprechen: (Nr. 45. pag. 191. 2. Sp. unten)

„Die in Folge der Mediationsakte aufgestellte Liquidationskommision war eine verfassungsgemäße, souveräne, kompetente „Behörde.““

Die Verhandlungen des Grossen Raths (Nr. 29. pag. 5. 2. Spalte) dagegen so:

„Dieser §. enthält den Grundsatz der Rechtmäßigkeit unserer „Reklamationen und Ersatzforderungen. Darüber muß ich mir „im Allgemeinen etwas erlauben. Die helvetische Liquidationskommision war eine verfassungsmäßige, kompetente, souveräne „Behörde;““

Ist da vielleicht etwas „nicht Unbedeutendes“ von uns ausgelassen worden?

Allgemeine Schweizer-Zeitung: „Die Dotationsurkunde vom 20. September 1803, ist eine rechtsgültige, rechtsbeständige, für die Regierung verbindliche Verhandlung, sie „besteht de jure und de facto.““

Verhandlungen: „die von ihr ausgegangene Dotationsurkunde ist demnach eine rechtsgültige, rechtskräftige und für „die Regierung verbindliche Verhandlung, sie besteht de jure und de facto.““

Allg. Schw. Zeitung: „Was die Liquidationskommision gültig abgeschlossen hat, bleibt gültig, mag hernach aus dieser Liquidationskommision werden, was da wolle.“

Verhandlungen: Fehlt! —

Also hier wäre eine Auslassung! Es ist sehr leicht möglich, daß wir diesen Satz überhört haben; allein in unserm stenographirten Koncepte steht kein Wort davon. Ist es aber jedenfalls eine „nicht unbedeutende“ Auslassung? Der §. 2 jenes obenerwähnten Dekrets über die Aufstellung eines Koncipienten macht Letzterm zur Pflicht, in der Redaktion der Reden die „Wiederholungen“ zu vermeiden, — und was ist dieser von der Allg. Schw. Zeitung aufgenommene Passus anders, als eine Wiederholung des unmittelbar vorher Gesagten?

Allg. Schw. Zeitung: „§. 18 der Verfassung weist, im Fall wo das allgemeine Wohl es erfordert, vorläufig in die Privatrechte einzutreten, den Staat ausdrücklich als Partei vor die Gerichte, und behandelt ihn gleich jeder andern Civilpartei.“

Verhandlungen: „Der §. 18 der Verfassung sagt: „Alles Eigentum ist unverleihlich. Wenn das gemeine Wohl die Aufopferung eines Gegenstandes desselben erfordert; so geschieht es bloß unter dem Vorbehale vollständiger Entschädigung. Die Frage über die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsforderung und die Ausmittlung des Betrags der Entschädigung, werden durch den Civilrichter entschieden.“

Haben wir uns etwa hier eine „nicht unbedeutende“ Auslassung zu Schulden kommen lassen? Schwierlich! Eine „nicht unbedeutende“ Auslassung läßt sich aber gerade die Allg. Schw. Zeitung, hier zu Schulden kommen, indem sie den §. 94 der Verfassung, welchen Hr. Dr. von Morlot unmittelbar nach dem §. 18 ebenfalls angeführt hat, und welchen wir in seiner Rede vollständig citirt haben, ganz und ohne Erwähnung wegläßt. Wie verhält sich da mit der Erklärung, die Allg. Schw. Zeitung habe — im Gegensaze von uns — „treu“ referirt?

Allg. Schw. Zeitung: „Weder der Regierungsrath noch der Große Rath hat das Recht in solchen Streitsachen zu entscheiden. Er würde in die Civiljustiz eingreifen, und die so verhaftete ungültige Cabinetjustiz ausüben.“

Verhandlungen: „Weder der Regierungsrath noch der Große Rath haben das Recht, hier irgend etwas zu entscheiden, und würde er es thun, so würde er verfassungswidrig handeln und in die Justiz eingreifen.“

Also sagen wir anstatt „Civiljustiz“ einfach „Justiz“! — das wird man einem Nichtjuristen billiger Weise zu Gute halten. Allein wir lassen den Passus von der „so verhafteten ungültigen Cabinetjustiz“ aus!! Wir wollen auch da — in Betracht unserer Unvollkommenheit — gerne zugeben, daß uns diese letzten Worte entgangen sein können; aber ist im Grunde damit etwas Neues gesagt, das in unserer Redaktion nicht enthalten wäre? ist es somit eine „nicht unbedeutende“ Auslassung? Wir möchten fast dem Gedanken Raum geben, die Allg. Schw. Zeitung sei hier mehr als „treu“ gewesen, denn Hr. Dr. v. Morlot wird doch schwierlich von einer „ungültigen“ Cabinetjustiz gesprochen haben.

Allg. Schw. Zeitung: „Durch den 30jährigen, ruhigen, ungestörten Besitz glaube ich auch die Bürgerschaft der Stadt Bern gegen jeden Angriff hinlänglich geschützt. Sie darf und soll festen Fußes und mit gutem Gewissen erwarten, was da geschehen wird.“

Verhandlungen: „Von der Verjährung übrigens hat man nichts gesagt, und doch meine ich, durch den 30jährigen ruhigen Besitz sollte die Bürgerschaft von Bern gegen jeden dahergingen Angriff geschützt sein.“

Hat Hr. Dr. v. Morlot sich etwa des Ausdrückes „Verjährung“, den die Allg. Schw. Zeitung wegläßt, nicht bedient? Freilich — wenn dieses wegbleibt — scheint dann die vom Hrn. Berichterstatter Regierungsrath Kohler darauf gemachte Erwiderung (siehe Nr. 29. der Verhandlungen pag. 6 2. Spalte, Anmerkung) nicht mehr zu passen.

Allg. Schw. Zeitung: „Herr Morlot erklärt nun zu Protokoll, daß er nicht in die Anträge der Spezialkommission vom 14. Hornung 1836 eintrete, sondern dieselben vielmehr von der Hand weisen will.“

Verhandlungen: „Ich erkläre hiermit zu Protokoll, daß ich in diesen Antrag nicht eintreten will, sondern daß ich ihn von der Hand weise. Dieses erkläre ich zu Protokoll.“

Wenn die Allg. Schw. Zeitung den Hrn. Dr. v. Morlot hier sagen läßt, „daß er nicht in die Anträge u. s. w. eintrete“; so referirt sie hier wiederum mehr als treu; denn Hr. Dr. v. Morlot kann doch, nachdem bereits das Eintreten in die VI Anträge der Kommission vom Großen Rathé beschlossen und sogar einer dieser Anträge, nämlich der V., angenommen war, consequenter Weise unmöglich jetzt erst erklären, überall in die Anträge nicht eintreten zu wollen. Vielmehr hatte Hr. Dr. v. Morlot hier blos vom Eintreten in den Antrag I gesprochen. Dass diesem so sei, und daß gerade wir also hier richtig und treu referirt haben, beweist sein bei der Vorfrage über das Eintreten in sämtliche Anträge gegebenes Votum (in Nr. 29 der Verhandlungen pag. 2 2. Spalte ist dasselbe vollständig abgedruckt), wo er gar nicht sich gegen jedes Eintreten verwahrte, wie hier in Absicht auf den Antrag I geschah, sondern wo er blos noch antrug: „heute nicht einzutreten, sondern die Sache noch zu verschieben.“ (Siehe überdies das Protokoll des Großen Rathes vom 7. April pag. 3 des Originalkonceptes.) Gehört nun ein solcher Verstoß unter die unbedeutenden oder unter die nicht unbedeutenden? und wer hat ihn begangen?

Allg. Schw. Zeitung: „Ferner in Hinsicht der späteren Dotation von 1831 erklärte Hr. Dr. Morlot aus wohl motivirten Gründen, daß er darauf antrage, es bei dieser Dotation einstweilen verbleiben zu lassen, und dieselbe nicht zurückzuziehen.“

Verhandlungen: Nichts!

Das wäre nun freilich eine „nicht unbedeutende“ Aussäffung! Allein hier ist derselbe Fall, wie unmittelbar vorher. Herr Dr. v. Morlot hat diese Erklärung nicht hier bei Anlaß des Antrag I. von sich gegeben, sondern es geschah dies — wo? bei der Behandlung des zuerst in Behandlung genommenen Antrags V. Dort war ja von der Dotation von 1831 die Rede, nicht hier bei Antrag I. Und haben etwa die „Verhand-

lungen“ jene damals gegebene Erklärung nicht, oder etwa minder „treu“ reproducirt? Davon kann man sich (in Nr. 29 der Verhandlungen pag. 4. 2te Spalte unten) überzeugen. Worin besteht also hier die „Treue“ der Allg. Schw. Zeitung? Darin, daß sie in eine Rede zusammenwirkt, was Hr. Dr. v. Morlot in drei Reden gesprochen hat. Dieser Umstand muß dem Scharfschütze des Hrn. Doktors entgangen sein.

Diese Darstellung mag zeigen, wer treuer und vollständiger referirt hat, die Allg. Schw. Zeitung oder die Verhandlungsblätter. Sollte aber dieselbe im Verhältnisse zu dem in Nr. 46 der Allg. Schw. Zeitung enthaltenen Angriffe etwas weitläufig und gedehnt erscheinen; so muß man bedenken, daß — nach der Analogie eines bekannten Sprichwörter — man in wenig Worten oder Zeilen oft so viele Beschuldigungen aussprechen kann, daß zu ihrer Widerlegung eine lange Schrift kaum hinreicht.

Wir sind zwar überzeugt, daß Hr. Dr. Morlot uns in seinem Artikel vielleicht nicht so übel gewollt hat, allein die große Wichtigkeit, die wir auf die Überzeugung des Publikums von unserem ernsten Streben nach Unparteilichkeit und möglichst Treue in der Redaktion der Grofrathsverhandlungen sehen müssen, legt uns die unersättliche Pflicht auf, nicht still zu schweigen, wenn irgend etwas geschieht, das beim Publikum daherige Zweifel erregen könnte.

Unabsichtlichen Irrthümern und Versehen in der Redaktion werden wir nicht immer entgehen können, wie wir denn namentlich bei Anlaß der Erörterungen über die Dotationsverhältnisse — wenn irgend je — Reklamationen und Berichtigungen von verschiedenen Seiten erwarten. Aber gerade darum werden uns offene und einfache Berichtigungen stets willkommen sein, besonders wenn dieselben auf dem im §. 2 des Dekretes über die Aufstellung eines Koncipienten bezeichneten Wege an uns gelangen. Wir sind in diesem Falle sogar gesetzlich und ausdrücklich verpflichtet, sie anzunehmen und den „Verhandlungen“ beizufügen. Dass Hr. Dr. v. Morlot dieses wußte, aber diesen Weg doch nicht einschlug, — das einzige, verbunden mit dem zufälligen Umstände, daß in öffentlichen Blättern den Erklärungen des Hrn. Dr. v. Morlot vom 7. April — ein gewisses Gewicht beigelegt worden, — gab seinem Artikel in unsern Augen eine Bedeutung, gegen deren Folgen uns durch diese Darstellung des Sachverhalts zu verwahren, wir uns verpflichtet fühlten.

Bern den 16. April 1836.

L. Jäggi, Cand. Theol.
Koncipient der Grofrathsverhandlungen.